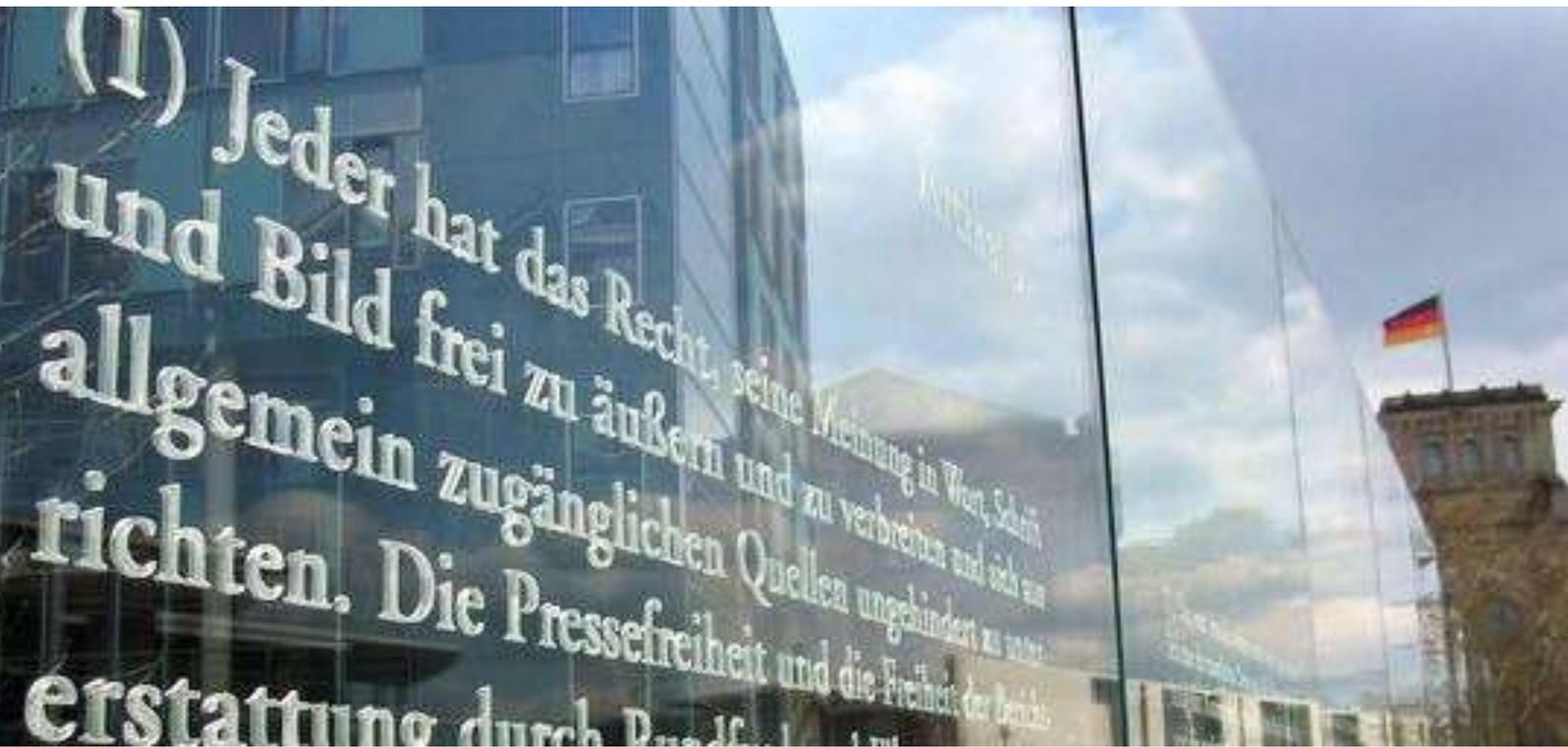


**Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft  
e.V. (Hg.)**



**RegDir. a.D. Josef Schüßlburner**

**Gedankenpolizeilicher  
Verfassungsschutzextremismus  
in Hamburg**

**Gutachten**

**Kleine SWG-Reihe, Heft 107.**

**Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (Herausgeber).  
Alle Rechte vorbehalten, 2023.**

ISSN 0944-324X, ISBN 978-3-88527-132-1

Redaktion: Stephan Ehmke

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Geschäftsführender Vorstand: Dipl.-Päd. Stephan Ehmke, Vorsitzender, Dipl.sc.pol. Bernd  
Kallina, stellvertretender Vorsitzender.

Beirat: Wilhelm v. Gottberg, Prof. Dr. Karl-Heinz Kuhlmann, Dr. Dieter Ose, Dr. Helmut  
Roewer, Generalmajor a.D. Gerd Schultze-Rhonhof.

Postfach 261827 - 20508 Hamburg

[geschaeftsstelle@swg-mobil.de](mailto:geschaeftsstelle@swg-mobil.de) / [www.swg-mobil.de](http://www.swg-mobil.de)

Postbank Hamburg IBAN: DE05 2001 0020 0339 6142 00

Druck: Rautenberg Druck GmbH, 26789 Leer

## Vorwort

Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG) wird als Organisation der staatsbürgerlichen Bildung mit konservativer Ausrichtung seit ihrer Gründung im Jahre 1962 in Diskriminierungsabsicht mit abwegigen Vorwürfen überzogen. Zuerst waren es die bezahlten Handlanger der „DDR“-Staatsicherheit in Westdeutschland auf sozialistischer und kommunistischer Seite, heute ist es vor allem das Machtinstrument des etablierten Parteienkartells, der sogenannte „Verfassungsschutz“. Verfahren und Methoden gehen in die gleiche Richtung.

Doch die SWG ist gar nicht das eigentliche Ziel der Angriffe. Ziel sind die Grundrechte unserer Verfassung selbst, voran das Recht der freien Meinungsäußerung, nach zutreffender Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Grundlage der politischen Freiheit überhaupt. Wir erleben in Deutschland heute eine massive Rückkehr der staatlichen und halbstaatlichen Zensur, die wir seit 1949 bzw. 1990 überwunden glaubten. Ziel dieser Zensur ist nichts weniger, als vom Mainstream abweichende und regierungskritische Meinungsäußerungen, die vom Grundgesetz ausdrücklich geschützt sind, zu unterdrücken. Oppositionelle Organisationen sollen zum Schweigen gebracht und gleichzeitig das wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Leben der dort Handelnden zerstört werden. Das alles riecht nach Willkür und Unterdrückung. Dagegen gilt es, friedlichen und gesetzestreuen Widerstand zu leisten, etwa durch eine kritische Darlegung dieses äußerst bedenklichen Zustandes.

Dieses Gutachten stellt keine Verteidigungsschrift dar, sondern ist in gebotener Weise eine massive Kritik an einer staatlichen Behörde und deren Handlungsmethodik, die mit den Normalstandards einer Demokratie nicht mehr vereinbar ist und deshalb als „extremistisch“ eingestuft werden müsste. Die willkürlichen und an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfe gegen die SWG sind leicht zu widerlegen. Worauf es aber ankommt, ist, dem Bürger aufzuzeigen, dass der so genannte „Verfassungsschutz“ mit seiner Methodik als ein Machtinstrument des etablierten Parteienkartells selbst zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung geworden ist - und was dagegen getan werden muss.

Die SWG dankt Herrn Regierungsdirektor a.D. Josef Schüßlburner dafür, dass er sich aufgrund seiner langjährigen Beschäftigung mit demokratietheoretischen Fragestellungen als ausgezeichnete Jurist der Sache der politischen Freiheit angenommen hat. Er hat damit nicht nur der Sache der SWG, sondern auch dem Recht und der Freiheit der Deutschen einen Dienst erwiesen.

Hamburg, im Dezember 2023

Für den Vorstand der SWG

Stephan Ehmke  
Vorsitzender

Bernd Kallina  
Stv. Vorsitzender

## Inhaltsverzeichnis

- I. Zusammenfassung der Untersuchung: Massive Gefährdung der Demokratie durch „Verfassungsschutz“.....Seite 7
- II. Sachverhalt: Die SWG und ihre Gegner von SED bis (nunmehr) zum Verfassungsschutz.....Seite 11
  - 1. Neues Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg: die SWG.....Seite 11
  - 2. Geschichte der SWG, insbesondere als Bekämpfungsobjekt von DDR, Stasi, Partei Die Linke und Antifa.....Seite 13
  - 3. Erkennbarer Grund für die geheimdienstliche Beobachtung der SWG: AfD-Nähe.....Seite 17
- III. (Ideologische) Vorwürfe des Inlandsgeheimdienstes von Hamburg gegen die SWG.....Seite 21
  - 1. Vorwurf des Revisionismus.....Seite 21
  - 2. Vorwurf Verächtlichmachung von Rechtsstaat und Parlamentarischer Demokratie.....Seite 22
  - 3. Vorwurf des ethnisch definierten Volksverständnisses.....Seite 23
  - 4. Vorwurf der Islamfeindlichkeit.....Seite 24
  - 5. Vorwurf des Antisemitismus.....Seite 24
  - 6. Vorwurf des Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung.....Seite 25
  - 7. Vorwurf der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten.....Seite 25
  - 8. Zusammenfassende Charakterisierung der Vorwürfe gegen die SWG.....Seite 25
- IV. Demokratietheoretische Bewertung der VS-Vorwürfe gegen die SWG.....Seite 27
  - 1. Mangelnde Strafrechtsrelevanz der amtlich beobachteten Meinungsäußerungen.....Seite 27
  - 2. Verfassungsschutz durch Nachzensur.....Seite 30
    - a. Vorliegen von Zensur
    - b. BRD als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“
    - c. Methodik des Wertevollzugs: Die verschwörungstheoretische Suche nach der geheimen Agenda
    - d. Ideologisch einseitige Unterstellungsmethodik
    - e. Funktion des Ideologie-Begriffs „Rechtsextremismus“: Menschenwürdefeindliches Nazifizieren rechtmäßiger politischer Opposition

3. Verfassungsschutz als Oppositionsbekämpfung.....Seite 45
    - a. Unmöglichkeit von Verfassungsschutz durch eine VS-Behörde
    - b. Umfunktionierung von Grundrechten in Kompetenznormen
    - c. Konsequenzen rechtlicher Verfahrenungleichheit: Die „Splitter im Auge“ der Beobachteten und die „Balken im Auge“ der nicht Beobachteten
  4. Etablierung der Ideologiestaatlichkeit durch „Verfassungsschutz“.....Seite 55
    - a. Kirchenrechtliches Verständnis von Verfassung: Gedankenpolizei
    - b. „Verfassungsschutz“ als zivilreligiöse Abkehr vom Rechtsstaat
  5. Der ideologische Charakter der rechtsstaatswidrigen Vorwürfe gegen die SWG.....Seite 59
    - a. Ideologievorwurf: „Revisionismus“
    - b. Ideologievorwurf: „Verächtlichmachung von Rechtsstaat und Parlamentarischer Demokratie“
    - c. Ideologievorwurf: „ethnisch definiertes Volksverständnis“
    - d. Ideologievorwurf: „Islamfeindlichkeit“
    - e. Ideologievorwurf: „Antisemitismus“
    - f. Ideologievorwurf: „Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung“
  6. Zusammenfassende Bewertung der ideologischen Vorwürfe des LfV-HH: Auf dem Weg zur „Volksdemokratie“ BRD.....Seite 72
- V. Folgerung: Kampf für den gebotenen rechtsstaatlichen Demokratieschutz.....Seite 76
1. Beschreitung des Rechtswegs und die damit verbundene Problematik.....Seite 76
    - a. Grundlegende Prozessstrategie: Verteidigung der Meinungsfreiheit
    - b. Durchsetzung eines alternativen Grundgesetzverständnisses?
    - c. Ungleichbehandlung von „links“ und „rechts“ als Grundproblem
  2. Die politische Lösung: Rückkehr zu einem strafrechtsrelevanten Staatsschutz.....Seite 82
    - a. Erkenntnis des Demokratie-Sonderwegs BRD: Fort mit der Gedankenpolizei!
    - b. Übergang zu einem rechtsstaatlich ausgerichteten Verfassungsschutz
  3. Notwendigkeit und Erfolgsaussichten von Rechtsänderungen zur Abwehr einer defekten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland.....Seite 87

Dieses Gutachten ist **Prof. Dr. Hans-Helmuth Knütter** gewidmet, der bald seinen 90. Geburtstag begehen kann; er hat sich verdient gemacht, indem er schon frühzeitig auf die Gefahren des sogenannten „Antifaschismus“ für Freiheit und Demokratie hinwies; eine Gefahr, die sich nunmehr auch dadurch zum Ausdruck bringt, dass die Kritik an diesem „Antifaschismus“, dem sich von der CSU bis zur Partei Die Linke etablierte politische Kräfte verpflichtet fühlten, amtlich als „Anzeichen eines Verdachts“ eingestuft wird.

# I.

## Zusammenfassung der Untersuchung: Massive Gefährdung der Demokratie durch „Verfassungsschutz“

*Es besteht keine Staatskirche.*  
(Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV)

*Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.*  
(Art. 3 Abs. 3 GG)

Die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist massiv gefährdet. Etablierte politische Strömungen delegitimieren den Ausgang freier Parlamentswahlen, machen Opposition durch Nazifizieren verächtlich und setzen durch die Ausrufung ideologischer „Brandmauern“ das Funktionieren des Parlamentarismus aufs Spiel. Im Duktus des „Verfassungsschutzes“ müsste man von einer fundamentalen Demokratieverachtung sprechen, die vor allem gegen Oppositionsrechte gerichtet ist. Als Hauptinstrument dieser in der amtlichen Ausdrucksweise als „extremistisch“ einzustufenden Demokratiegefährdung wird dabei der sog. „Verfassungsschutz“ eingesetzt, eine staatliche Einrichtung mit den Befugnissen eines Inlandsgeheimdienstes, die jedoch auch propagandistisch in Erscheinung tritt und sich nach Aussage des Präsidenten des entsprechenden Bundesamtes dafür zuständig sieht, „die Umfragewerte“ einer unerwünschten Oppositionspartei „zu senken“.<sup>1</sup> Damit ist erkennbar gemeint: Der Stimmenanteil für diese Partei soll durch staatliche Einflussnahme vermindert werden. Diese staatliche Steuerung von Wahlausgängen soll auch damit erreicht werden, dass das gesellschaftliche Umfeld der entsprechenden Oppositionspartei, bzw., was amtlich als solches angesehen wird, mit Hilfe dieses „Verfassungsschutzes“ mittels staatlicher Überwachung erfasst wird. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Vereinigungsfreiheit und die Meinungsfreiheit bei Inkaufnahme der Verletzung der Menschenwürde durch amtliches Nazifizieren von rechtmäßig geäußerten oppositionellen Auffassungen mit der amtlichen Verwendung des Ideologiebegriffs „rechtsextrem“ verbunden. Dabei ist eine Radikalisierung festzustellen, um dem Anliegen etablierter politischer Kräfte Rechnung zu tragen, mit demokratiethoretisch äußerst fragwürdigen Methoden gegen die in der Wählergunst aufsteigende Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) vorzugehen. Dementsprechend hat nunmehr das Landesamt für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (LfV-HH) in einer sich zum Verfassungsschutzextremismus radikalierenden Weise die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V. (SWG) innerhalb von vier Jahren, im Zeitraum von 2019 bis 2023, gedankenpolizeilich von einem „Prüffall“ über einen „Verdachtsfall“ zur „gesichert extremistischen Bestrebung“ ausgerufen.

Dem betroffenen Verein werden zur Begründung des Vorwurfs des sog. „Extremismus“ keine Rechtsverletzungen oder wenigstens Vorbereitungshandlungen hierzu zum Vorwurf gemacht, sondern lediglich Meinungsbekundungen. Es werden dabei Ideologie, Gedankengut, Sprachstil, politisches Weltbild, eine Nähe zu einer Weltanschauung und die Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten in einigen Meinungsbeiträgen wie „Islamisierung“, „Parteienkartell“ und „Umvolkung“ dem Verein amtlich als „verfassungsfeindlich“ bzw. „extremistisch“

---

<sup>1</sup> Die entsprechende demokratiefeindliche Aussage (die sich selbstverständlich in keinem VS-Bericht finden wird), wonach der Verfassungsschutz „nicht allein“ dafür zuständig sei, die Umfragewerte der AfD zu senken: „Aber wir können die Bevölkerung wachrütteln, wir können Politiker wachrütteln“, ist von Bundeskanzler Scholz (SPD) trotz seiner Verpflichtung auf die freiheitliche demokratische Grundordnung verteidigt worden:  
<https://web.de/magazine/politik/kanzler-scholz-verteidigt-kommentare-verfassungsschutzchefs-afd-38393904>

vorgeworfen. Der geheimdienstlichen Nachzensur unterliegen dabei das Periodikum des Vereins, nämlich das Deutschland-Journal, aber auch Aussagen auf der Internet-Seite der SWG. Diese Meinungsäußerungen - und nur um solche geht es bei dem amtlich in Erwägung gezogenen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wie Telefonüberwachung und den Einsatz von V-Leuten mit möglicher krimineller Vergangenheit gegen die staatlich bekämpfte Meinungsfreiheit - werden mit einem Anteil von ca. 10 % als „rechtsextremistisch“ eingestuft, insbesondere fänden sich „revisionistische“ Geschichtsauffassungen. Weitgehend wären jedoch die Meinungsäußerungen dem „konservativ-bürgerlichen Hintergrund“ zuzuordnen.

Diese Vorgehensweise einer VS-Behörde, rechtmäßig geäußerte Meinungen aufgrund einer weltanschaulichen Bewertung („rechts“, „konservativ-bürgerlich“) als Problem des Staatsschutzes anzusehen, der in der BRD als „Verfassungsschutz“ firmiert, führt zum zentralen Problem der bundesdeutschen Staatsschutzkonzeption, die sich zunehmend als bedrohliche Gefährdung von Rechtsstaat, Demokratie und insbesondere Meinungsvielfalt herausstellt. Während „liberale Demokratien des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht zur abgrenzenden Einordnung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption von derjenigen „normaler“ Demokratien) bei der Einschätzung der Gefährdung der Staats- und Verfassungsordnung eine strafrechtsbezogene Gewaltgrenze ziehen, wird in der BRD vor allem eine sogenannte „Wertgrenze“ gezogen. Diese amtliche Gefahrenbestimmung führt wohl mehr oder weniger zwingend zu einer Ideologiegrenze, also letztlich zu einer weltanschaulichen Definition einer Staatsgefährdung und damit zu einer Gedankenpolizei im Sinne des einschlägigen japanischen Gesetzes von 1925.<sup>2</sup> Wenn nämlich entgegen der Rechtsstaatskonzeption nicht mehr das Recht, insbesondere das Strafrecht mit Tatbeständen wie Hochverrat (§ 81 StGB) als gewaltsamer Umsturzversuch, sondern hauptsächlich „Werte“ den Staatsfeind beschreiben, dann führt dies unvermeidbar zu einer Staatsideologie, weil die Alternative zur rechtsstaatlich-demokratischen Herrschaftsbegründung in der Rückkehr zur religiösen oder weltanschaulichen, zusammengefasst: ideologischen Herrschaftsbegründung als historischem Normalfall der Menschheitsgeschichte besteht. Ominös ist dabei der Vorwurf der „Islamfeindlichkeit“, der schon fast den Status des Islam als einer Art Staatsreligion impliziert, die danach der Kritik, also dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, entzogen werden muss. Dabei ignoriert der Staat aktuelle Gefährdungen durch den Islamismus, zu deren rechtzeitiger Aufdeckung wegen des aufwendigen Dechiffrierens von Codes bei oppositionellen Medien anscheinend nicht genügend Zeit zur Verfügung stand.

Anders als nach der Rechtsstaatskonzeption mit dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Legalitätsprinzip, wie dies im Strafrecht konzeptionell so gehandhabt wird, richtet sich eine ideologisierte VS-Konzeption nur gegen oppositionelle Bestrebungen, womit genau der Bestandteil der Staatsordnung staatlich delegitimiert wird, worin sich Demokratie von anderen Formen der politischen Herrschaftsausübung unterscheidet, nämlich durch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Ausübung politischer Opposition. Dieses Recht wird in einer zentralen Weise dadurch amtlich delegitimiert, indem die VS-Behörde aus einer Kritik an etablierten Politikern eine „Demokratiefeindlichkeit“ konstruiert, während die auf die Errichtung einer ideologischen Apartheid abzielende Oppositionsbekämpfung amtlich völlig ignoriert wird. Mit „Demokratie“ kann bei diesem Vorwurf der „Demokratiefeindlichkeit“ nur eine Demokratiekonzeption gemeint sein, die in Richtung „Volksdemokratie“ geht, bei der Kritik an „demokratischen Politikern“ (ein dem Grundgesetz unbekannter Begriff), also an Sozialisten, als „Boykotthetze“ geahndet wurde (vgl. Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949). Nur so wird verständlich, dass ein impliziter Hinweis auf die radikalkommunistische

---

<sup>2</sup> S. dazu eine englische Übersetzung dieses „Friedenswahrungsgesetzes“:

<https://www.colorado.edu/ptea-curriculum/sites/default/files/attached-files/nature-of-sovereignty-handout3b.pdf>

Vergangenheit von Funktionären der „Grünen“, die Gruppierungen angehörten, welche Pol Pot zumindest ideologisch unterstützt haben, sich für den Hamburger „Verfassungsschutz“ als Problem für die bundesdeutsche Verfassung darstellt.

Das wesentliche Instrument der amtlichen Oppositionsbekämpfung, die als solche mit der Konzeption einer „liberalen Demokratie des Westens“ kaum vereinbar ist und deshalb dem einschlägigen Staatsvokabular entsprechend als „extremistisch“ eingestuft werden muss, besteht in der gedankenpolizeilichen Nachzensur von frei geäußerten Meinungsäußerungen, die dann aufgrund ideologischer Werte staatlich begutachtet werden. Kern der bundesdeutschen Ideologiestaatlichkeit ist der Vorwurf des „Rechtsextremismus“, ein ziemlich kontaminierter Begriff, den das Bundesverfassungsgericht einmal als rechtlich unbrauchbar eingestuft hat, zumal er aufgrund seiner Unbestimmtheit letztlich gegen jeden vorgebracht werden könnte, wie etwa gegen den VS selbst, etwa weil dieser mit seinem „Verfassungsfeind“ auf einer Freund-Feind-Stereotypie gründet, die als essentiell für „Rechtsextremismus“ angesehen wird. Mit dieser staatsideologischen Begrifflichkeit erfolgt ein Nazifizieren von Opposition, was aufgrund der damit verbundenen Herabwürdigung von Betroffenen als so etwas wie potentielle politisch motivierte Massenmörder, mit der ebenfalls als Vorwurfskategorie gehandhabten Verpflichtung der Staatsgewalt auf Menschenwürde kaum zu vereinbaren ist. Unvermeidbar gehört zu diesem Vorwurfskomplex der sog. Antisemitismus, der dann in einer hanebüchenen Weise an Begriffen wie „Globalisten“ oder „Finanzkapital“ festgemacht wird. Mit dieser Methodik des Verfassungsschutzes könnte man Antisemitismus auch am Vorwurf des „Rechtsextremismus“ festmachen, soweit damit - was eine weitere Vorwurfskategorie darstellt - ein „ethnisch definiertes Volksverständnis“ zum Vorwurf gemacht wird. Der auf die Antike zurückgehende Vorwurf gegen Juden bestand nämlich gerade darin, dass diese darauf beharren würden, ein eigenes Volk bleiben und sich nicht in die Globalisierung des Hellenismus einreihen zu wollen, was ihre „Menschenfeindlichkeit“ (BRD-deutsch: Menschenwürdefeindlichkeit) zum Ausdruck bringen würde.

Mit dem zentralen Vorwurf des „Revisionismus“ übernimmt die VS-Behörde zumindest methodisch eine Vorwurfskategorie der sozialistischen Ideenströmung, die nach der kommunistischen Machtergreifung schwerpunktmäßig als Kampf gegen rechts („Rechtsabweichler“) in massive politische Verfolgung ausartete und zu den „giftigen Worten“ der SED-Diktatur gezählt wurde. Zudem wird mit dem Vorwurf des „Geschichtsrevisionismus“ der Zusammenhang mit der vom VS zu schützender Verfassung völlig aufgelöst und nur noch ideologie-staatlich argumentiert. Welches Verfassungsprinzip soll denn etwa durch eine abweichende Theorie der Ursachen des Weltkriegs gefährdet sein? Etwa das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte?

Wie im Einzelnen dargestellt wird, sind die VS-Vorwürfe gegen die SWG derart abwegig, dass diese einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten sollten. Allerdings beeinträchtigt die zunehmende Ideologiestaatlichkeit, die mit dem Konzept „Verfassungsschutz“ als BRD-Sonderfall der Staatssicherheit verbunden ist, mit bedenklichen Auswirkungen sogar auf die Strafrechtspflege die rechtsstaatlich gebotene Berechenbarkeit des Rechts und damit auch Voraussagen zu Gerichtsentscheidungen. Zumal bei der einseitig diskriminierenden Vorgehensweise des Verfassungsschutzes nur die „Splitter im Auge“ oppositioneller Bestrebungen zum Prozessgegenstand von VS-Verfahren gemacht werden können, während die „Balken im Auge“ etablierter Gruppierungen, wie etwa die Ausrufung einer sich rechtmäßig verhaltenden Oppositionspartei zum parlamentarischen Arm des Terrorismus, also die demokratiefeindliche Delegitimierung parlamentarischer Opposition durch einen Staatsminister, von vornherein nicht zum Gegenstand eines gegen den Verfassungsschutz

gerichteten Gerichtsverfahrens gemacht werden können. Bei einem (ausschließlich) rechtsstaatlichen Staatsschutz wären die Vorwürfe gegen die SWG mangels gewaltbezogener Strafrechtsrelevanz von vornherein kein Problem, weil sich in einer Demokratie der Staat normalerweise nicht in die politisch-weltanschaulichen Auseinandersetzung seiner Bürger einmischt, soweit diese gewaltfrei ausgetragen werden. Es stellt nach der Rechtsstaatskonzeption vor allem keine amtliche Aufgabe dar, eventuell fragwürdige Meinungsäußerungen diskriminierend einer staatlichen Bewertung (Zensur) zuzuführen.

Die unter „Verfassungsschutz“ laufende Fehlentwicklung des bundesdeutschen Staatsschutzes bedarf dringend einer politischen Antwort. Zu fordern ist eine grundlegende Reform des Staatsschutzes nach den Grundsätzen einer „liberalen Demokratie des Westens“ entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates zu Parteiverboten und vergleichbaren Maßnahmen, also bei Abkehr von einer Ideologiegrenze die Wende zu einer rechtsstaatlich bestimmten Strafrechtsrelevanz mit Gewaltbezug: Nur wer eine gewaltsame Durchsetzung seiner politischen Ziele anstrebt, wie gut gemeint diese auch immer sein mögen, wäre dann ein Fall für den „Verfassungsschutz“. Selbstredend wäre dann bei freien und nicht nur freiheitlichen Verhältnissen die SWG von vornherein kein Objekt eines Verfassungsschutzes. Für die politische Durchsetzung einer derartigen rechtsstaatlich gebotenen Reform ist eine „Alternative“ angesprochen, gegen die letztlich das ideologiestaatliche Vorgehen gegen die SWG gerichtet ist. Die SWG wird vom VS-Landesamt erkennbar als gesellschaftliches Vorfeld dieser ideologie-staatlich bekämpften Oppositionspartei angesehen und wird letztlich deshalb unter dem Vorwand des in der BRD mittlerweile nachhaltig eingespielten Arsenal der Oppositionsbekämpfung amtlich angefeindet. Die Vorwürfe gegen die SWG stellen, beurteilt nach rechtsstaatlichen Kriterien, ein zentrales Argument für die Notwendigkeit einer Überwindung des ideologisch ausgerichteten „Verfassungsschutzes“ dar: im Interesse von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat, also im Interesse der politischen Freiheit.

## **II. Sachverhalt**

### **Die SWG und ihre Gegner von SED bis (nunmehr) zum Verfassungsschutz**

Die nachfolgende Sachverhaltsdarstellung zum Vorgehen des Landesamtes für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (LfV-HH) gegen die SWG und zu dieser selbst beruht, soweit nicht anders angemerkt, auf folgenden Dokumenten:

- Presseerklärung der Hamburger Behörde für Inneres und Sport (wohl) vom 24. Juni 2023<sup>3</sup>
- Bericht des Behördenspiegels der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Juni 2023<sup>4</sup>
- Darstellung von Hans-Joachim von Leesen zur Geschichte der SWG mit der Überschrift: Die bewegten Jahre der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e.V. - Wie es wirklich war<sup>5</sup> - und den
- Wikipedia-Eintrag zur SWG.<sup>6</sup>

Vor allem wird auf die für die eingehendere Darstellung und anschließende Bewertung der Vorwürfe gegen die SWG maßgeblichen Dokumente des LfV-HH Bezug genommen, die im bereits von der betroffenen Vereinigung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg eingeleiteten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg mit geschwärzten Teilen vorgelegt wurden, nämlich:

- I. Erhebung zum Prüffall vom 18.02.2019 im Umfang von 54 Seiten als Anlage 17 (= Nachzensur I)
- II. Erhebung zum Verdachtsfall vom 16.04.2021 im Umfang von 9 Seiten als Anlage 18 (= Nachzensur II) und
- III. Erhebung zur gesichert extremistischen Bestrebung vom 02.06.2023 im Umfang von 10 Seiten als Anlage 19 (= Nachzensur III).

#### **1. Neues Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg: die SWG**

Dem „Behördenspiegel“ der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Juni 2023 lässt sich unter der Überschrift „Neues Beobachtungsobjekt in Hamburg“ folgende Nachricht entnehmen:

---

<sup>3</sup> S. <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/17210992/swg/> die Pressemitteilung des VS ist wohl vom 24.6.2023; am Ende der Erklärung findet sich der Hinweis: Aktualisierung des Beitrages am 11.07.23: Jahreszahl von 2023 auf 2021 korrigiert.

<sup>4</sup> S. Bericht von Marco Feldmann:

<https://www.behörden-spiegel.de/2023/06/26/neues-beobachtungsobjekt-in-hamburg/>

<sup>5</sup> Erschienen im Deutschland-Journal 2012, 50 Jahre, Sonderausgabe zum 12. Mai 2012, Hamburg 2012, S. 16 - 28; sowie online:

[https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die\\_bewegten\\_Jahre\\_der\\_Staats\\_und\\_Wirtschaftspolitischen\\_Gesellschaft\\_e.V.pdf](https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die_bewegten_Jahre_der_Staats_und_Wirtschaftspolitischen_Gesellschaft_e.V.pdf)

<sup>6</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Staats-\\_und\\_Wirtschaftspolitische\\_Gesellschaft](https://de.wikipedia.org/wiki/Staats-_und_Wirtschaftspolitische_Gesellschaft) der wie üblich bei deutschsprachigen Wikipedia-Einträgen „gegen rechts“ alles andere als objektiv ist (eine englischsprachige Wikipedia-Fassung, falls es diese gäbe, wäre in der Regel um Einiges objektiver).

„Der Hamburger Verfassungsschutz hat den Verein „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft (SWG) jetzt als gesichert extremistische Bestrebung“ eingestuft. Nun können zu seiner Beobachtung auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Mehrere ehemalige Bundeswehrangehörige sollen Verbindungen zu dem Verein aufweisen. Laut Verfassungsschutz gab es immer mehr und verdichtete Hinweise auf geschichtsrevisionistische Aktivitäten der SWG. Außerdem sollen Angehörige des Vereins die parlamentarische Demokratie wiederholt verächtlich gemacht haben. Des Weiteren wurden über Kanäle des Vereins antisemitische Narrative und russische Propaganda über den Ukraine-Krieg verbreitet. Dies zeigte sich u. a. durch - inzwischen gelöschte - Posts in Sozialen Netzwerken sowie in Inhalten der Vereinszeitschrift. Aus Sicht des Verfassungsschutzes gehen von der SWG Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung sowie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aus.“

Diese Nachricht ist durch eine Presseerklärung der Hamburger Behörde für Inneres und Sport (Innenministerium) ergänzt worden mit der Überschrift: „Der Verfassungsschutz informiert: SWG: Gesichert rechtsextremistische Bestrebung“. Danach hat das

„Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg ... den Verein „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V.“ (SWG) am 9. Juni 2023 zum Beobachtungsobjekt als gesichert rechtsextremistische Bestrebung erhoben. Die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für rechtsextremistische, geschichtsrevisionistische und die parlamentarische Demokratie und den Rechtsstaat verächtlich machende Aktivitäten konnten nach eingehender nachrichtendienstlicher Ermittlung und Auswertung verdichtet werden. Zudem hat das LfV weitere Erkenntnisse, die zweifelsfrei belegen, dass von der SWG Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Gedanken der Völkerverständigung ausgehen. Darunter sind antisemitische Chiffren und die Wiedergabe russischer Propagandanarrative zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine.“

Unter der Zwischenüberschrift „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ wird zunächst aufgrund des als „Codewort“ angesehenen Ausdrucks „Hochfinanz“ ein verschleierter Antisemitismus ausgemacht. Danach wird als Unterüberschrift der „Geschichtsrevisionismus“ hervorgehoben, wobei betont wird, dass die SWG „kaum verhohlen das geschichtswissenschaftlich widerlegte Narrativ, wonach Polen im Jahr 1939 hauptverantwortlich für den Beginn des Zweiten Weltkrieges gewesen sei“ verbreite. Als wohl schwerwiegend wird der SWG eine Zeitschriften-Rezension angekreidet, die den Revisionismus „ausdrücklich als `notwendig` bezeichnet“ habe.

Des Weiteren wird „Unterstützung weiterer rechtsextremistischer Bestrebungen“ vorgehalten, weil ein Beirats-Mitglied der SWG und früherer Offizier der Bundeswehr „mehrere geschichtsrevisionistische Beiträge in einer Sonderausgabe des rechtsextremistischen Magazins COMPACT“ veröffentlicht habe, die wiederum „als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft und Beobachtungsobjekt des BfV“ (Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Anm.*) behandelt werde. Als „Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ werden Artikel eingestuft, die „einseitig für Russland Position“ ergriffen und sich „prorussische Narrative unkritisch zu eigen“ machen würden. Abgeschlossen wird diese längere Presseerklärung mit der Überschrift „Weitere Zitate und Belege“, worunter vor allem die angeführte „weltweite Hochachtung vor der Wehrmacht“ und wonach diese durchaus ein

Anknüpfungspunkt für die Bundeswehr gewesen sei, als vermutlich besonders verfassunggefährdend angesehen wird.

## **2. Geschichte der SWG, insbesondere als Bekämpfungsobjekt von DDR, Stasi, Partei Die Linke und Antifa**

Bei diesem neuen Beobachtungsobjekt, gegen das wegen Ausübung der Meinungsfreiheit aufgrund der daraufhin erfolgten behördlichen Nachzensur sog. nachrichtendienstliche Mittel, also typische Geheimdienstmethoden, in Einsatz gebracht werden können,<sup>7</sup> handelt es um eine am 9. April 1962 in Köln gegründete Vereinigung in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.). Satzungsmäßig besteht der Zweck des Vereins in der Durchführung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit. Unter § 2 der Vereinssatzung sind folgende die Ziele genannt:

- Verbreitung und Vertiefung staatsbürgerlicher Bildung;
- Verbreitung von Kenntnissen über wirtschafts-, sozial- und finanzpolitische Zusammenhänge;
- Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung;
- Festigung der geistigen Grundlagen des europäischen Kulturbereichs;
- Pflege der Völkerverständigung sowie der rassischen und religiösen Toleranz;
- Verankerung des demokratischen Gedankens in der Jugend.

Die Umsetzung der Vereinsziele erfolgt durch die jährlich ein- bis zweimal erscheinende Broschüre mit der Bezeichnung „Deutschland-Journal“ und die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, die sich anschließend überwiegend im Deutschland-Journal abgebildet finden. Dem Internet-Zeitalter ist es geschuldet, dass eine Website<sup>8</sup> auch auf Facebook und Telegram betrieben wird. Dieser Website können neben Kommentaren zu aktuellen politischen Ereignissen sukzessive auch Veröffentlichungen im Deutschland-Journal entnommen werden.

Die Gründung der SWG geht wesentlich auf die Initiative von Hugo Wellems,<sup>9</sup> dem Chefredakteur der Parteizeitung „Das Deutsche Wort“ der einzigen bislang sogar als Regierungspartei als etabliert anzusehenden Rechtspartei in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, nämlich der Deutschen Partei (DP), zurück. Wellems war dabei mit dem damaligen Bundestagsabgeordneten Artur Missbach (CDU) und dem Publizisten Karl Friedrich Grau (CSU) verbunden und blieb bis zu seinem Tod 1995 Vorsitzender der SWG. Seine Nachfolger als Vereinsvorsitzende wurden Brigadegeneral a. D. Reinhard Uhle-Wettler, gefolgt vom Rechtswissenschaftler Menno Aden und sodann Bundeswehr-Oberst a. D. Manfred Backerra. Derzeitiger Vorsitzender ist Stephan Ehmke, ehemaliger Ratsherr der CDU

---

<sup>7</sup> So ohne Weiteres sollte dies jedoch angesichts jüngster Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Verfassungsschutzgesetz des Freistaates Bayern nicht möglich sein; mit seiner Entscheidung vom 26.04.2022 hat das Bundesverfassungsgericht nämlich weite Teile des bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) für verfassungswidrig erklärt (s. Urteil des Ersten Senats vom 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17), wobei zentraler Prüfungsmaßstab der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist. Gegen einen Verein, dessen Meinungen allgemein nachzulesen sind, besteht demnach von vornherein kein Bedürfnis, verborgene Erkenntnisse nachrichtendienstlich durch den Einsatz von V-Männern mit eventuell krimineller Vergangenheit zur Förderung der Menschenwürde zu ermitteln.

<sup>8</sup> S. <https://www.swg-mobil.de/>

<sup>9</sup> S. dazu die Würdigung im Deutschland-Journal:

[https://web.archive.org/web/20090920125849/http://www.deutschlandjournal.de/Deutschland\\_Journal\\_Ausgabe\\_19/Abschied\\_von\\_Hugo\\_Wellems.pdf](https://web.archive.org/web/20090920125849/http://www.deutschlandjournal.de/Deutschland_Journal_Ausgabe_19/Abschied_von_Hugo_Wellems.pdf)

aus Kiel. Entsprechend dem historischen Ausgangspunkt der Gründung und ihrem Selbstverständnis nach ist die politische Ausrichtung des Vereins als „konservativ“ zu kennzeichnen. Den Zeitumständen entsprechend ist für den Verein maßgebend auch eine antikommunistische Grundhaltung prägend gewesen. Naturgemäß ist daher die überwiegende Mehrzahl der Referenten und Autoren der SWG dem konservativen, rechtsliberalen, libertären und rechten Meinungsspektrum zuzuordnen.

Unter den zahlreichen Referenten bei den Veranstaltungen des Vereins finden sich Bundes- und Landesminister wie Hans Filbinger, Hans-Joachim v. Merkatz, Victor Emanuel Preusker, Friedrich Zimmermann. Lang ist die Liste von Botschaftern der Bundesrepublik Deutschland, wie Hans Berger (Botschafter im Vatikan) und Heinrich Böx (Botschafter in Warschau) bis zu Hans Kroll und Horst Gröpper (beide Botschafter in Moskau). Bemerkenswert sind auch die Generäle und Admiräle der Bundeswehr, die sich für Vorträge zur Verfügung stellten, von Wolfgang Altenburg über Adolf Heusinger und Hans Karst bis zu Hans Trettner. Unter den für die SWG auftretenden Wissenschaftlern findet man so prominente Namen wie die der Professoren Arnulf Baring, Michael Freund, Paul C. Martin, Boris Meißner, Ernst Nolte, Günter Rohrmoser, Hans-Joachim Schoeps, Wolfgang Seiffert und Bernhard Willms, also Professoren verschiedener Wissenschaftszweige, Redakteuren, Juristen und Publizisten.

Zusammengefasst kann das politische Selbstverständnis des Vereins wie folgt wiedergegeben werden:

„Die SWG vertritt die Ansicht, dass eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn sie neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn. Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft versteht sich als Teil dieser demokratischen - sei sie konservativ, sei sie nationalliberal - Rechten. Eines ist sie mit Sicherheit nicht: rechtsextremistisch.“<sup>10</sup>

Diese politische Ausrichtung des Vereins hatte wiederholt „Widerstand“ vor allem sog. antifaschistischer Kreise zur Folge, der zuletzt im Jahr 2022 dazu führte, dass eine im Zusammenhang mit dem 60. Gründungsjahr des Vereins für Juni geplante Jahresveranstaltung der SWG in Hamburg zum Thema „Deutsche Identität“ aufgrund von massiven Drohungen gegen den Wirt des Veranstaltungslokals nicht durchgeführt werden konnte.<sup>11</sup> Aufgrund seiner antikommunistischen Einstellung war der Verein dabei schon ziemlich bald nach seiner Gründung nicht nur Beobachtungsobjekt der Staatssicherheit der DDR, der Stasi, sondern es wurde auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln gegen den Verein gearbeitet, wie Belegen in den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) aufgrund der Einsichtnahme durch den Verein nach der Wiedervereinigung Deutschlands nach Vereinsaussagen entnommen werden kann. So verschwand im November 1972 der Geschäftsführer der SWG, ein Mann, der sich „Wolfgang Sinnemann“ nannte<sup>12</sup> und erkennbar

---

<sup>10</sup> So die zusammenfassende (Selbst-)Einordnung der SWG im Beitrag von Hans-Joachim von Leesen; kritisch anzumerken ist, dass die ideologische Abgrenzung „nicht rechtsextremistisch“ nichts bringt, weil nach der amtlichen Verdachtsstrategie dann vermutet wird, dass es wohl schon seinen Grund hat, weshalb man sich zur Abgrenzung gezwungen sieht: diesem „Verdacht“ müsse man dann mit Geheimdienstmethoden zur Aufdeckung der wirklichen Verschwörungsgedanken nachgehen; es empfiehlt sich nicht, einen derart ideologisierten Begriff überhaupt zu verwenden.

<sup>11</sup> S. dazu die Ausführungen im Deutschland-Journal 2022 (Sonderausgabe)

<https://www.swg-mobil.de/2023/02/07/deutschland-journal-sonderheft-2022-jetzt-digital/>

<sup>12</sup> Dieser ist - als „strammer Rechter“ - genannt in einem Spiegel-Artikel von 1970 bezüglich von CSU-Freundskreisen, die die bundesweite Ausdehnung der CSU vorbereiten würden:

als Agent der Stasi auf den Verein angesetzt war, um kurz vor der Bundestagswahl auf einer Pressekonferenz in Österreich aufzutreten. Er enthüllte, dass das Geld, das unter anderen auch die SWG für CDU/CSU-Werbung ausgab, von den „Wirtschaftsbossen, die schon Hitler finanziert hatten“, stamme, die so eine weitere Regierung Brandt verhindern wollten. Die DDR-Propaganda als Fortsetzung der Geheimdienstaktivität der Stasi wurde von bundesdeutschen Antifa-Kreisen aufgegriffen. So übernahm die seinerzeit von der „DDR“ finanzierte<sup>13</sup> Zeitschrift „Konkret“ das Material der Stasi und verarbeitete es in umfangreichen Beiträgen. Mehrere westdeutsche Zeitschriften, die damals gern aus dem Osten zugespieltes Material verbreiteten, stimmten ein. Neben der SWG sollen zahlreiche andere zum Zwecke der CDU/CSU-Propaganda gegründeten Initiativen und Vereine betroffen gewesen sein.

Nach dem Untergang der „Deutschen Demokratischen Republik“ mit ihrer besonderen Demokratiekonzeption setzten die diesem Regime nahestehende Kräfte, das für seinen exzeptionellen Mauerbau, den „antifaschistischen Schutzwall“, bekannt war, das totalitäre Anliegen als „Antifaschismus“ fort, dem nichts mehr am Herzen liegen würde, als die Demokratie zu retten. Oberwasser bekamen sie, als Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) zum „Kampf gegen rechts“ aufrief, was von politisch linker Seite sogleich benutzt wurde, nunmehr jede politische Kraft, die der politischen Linken im Wege steht, als „rechtsextrem“, ja, als „faschistisch“ herabzusetzen. Mit dem Ziel, unter der Parole „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ die Meinungsfreiheit für rechtsgerichtete Positionen abzuschaffen, ohne dass dieser gegen den Meinungspluralismus gerichteter Propagandaslogan in sog. Verfassungsschutzberichten hinreichend reflektiert würde. Immer wieder tauchte in Artikeln der linken Presse die Behauptung auf, man stütze sich bei den Beschuldigungen gegen die SWG auf Informationen des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz. Dem hätte eigentlich dieses Amt selbst widersprechen müssen, denn dessen Leiter hatte am 29. 11. 1999 in einem Gespräch mit dem Leiter der Regio Hamburg der SWG die von ihm und seinem Stellvertreter gegenüber der Presse gemachten Äußerungen über personell vereinzelte „Nähe“ der SWG zum Rechtsextremismus als „unnötig“ bezeichnet, da die SWG nicht beobachtet werde. Nachdem die sich dem „Antifaschismus“ verpflichtete Wochenzeitung „taz“ die Beschuldigung erneut als Zitat des Verfassungsschutzes („Uns sind personelle Überschneidungen mit rechtsextremen Organisationen bekannt ..“) gebracht hatte, bat der Vorsitzende der SWG den Kontrollausschuss der Hamburger Bürgerschaft für den Verfassungsschutz um Klärung. Die Antwort vom 22. 6. 2001 lautete: „Der Parlamentarische Kontrollausschuss bedauert, dass die taz ohne Rücksprache mit dem Amt dieses Zitat wieder aufgegriffen hat. Er ist aber der Auffassung, dass sich Ihre Auseinandersetzung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz mit dem Gespräch am 29. 11. 1999 erledigt hat.“

Trotzdem zeitigten die Kampagnen der politischen Linke ihre Wirkung. Als etwa im Herbst 1999 die SWG den angehenden Innensenator von Hamburg, Ronald Schill, von der Partei Rechtsstaatlicher Offensive für einen Vortrag gewinnen wollte, sah sich dieser auf massiven Druck veranlasst, seinen Vortrag wegen „öffentlicher Proteste“ abzusagen. Dies findet sich in einer Bundestagsanfrage der damaligen PDS, also der ehemaligen DDR-Diktaturpartei SED, über „Berichte über Rechtsextremismus im Umfeld der „Schill-Partei“ gespiegelt, welche die Bundesregierung mit der Aussage beantwortete: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz

---

<https://www.spiegel.de/politik/etwas-dagegenhalten-a-2d1a7f75-0002-0001-0000-000045197600>

<sup>13</sup> S. dazu den online-Beitrag der Berliner Zeitung vom 8.5.2000: „Der langjährige Chefredakteur Klaus Rainer Röhl hatte schon 1974 nach seinem Rauswurf berichtet, dass die Gelder für den Druck des Magazins „direkt aus der DDR kamen.“

<https://www.berliner-zeitung.de/wie-die-stasi-ihr-wissen-ueber-die-cdu-parteispendenpraxis-in-westdeutsche-medien-lancierte-ein-agent-als-kronzeuge-li.15294>

sammelt über die in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretene >Partei Rechtsstaatlicher Offensive< keine Informationen.“<sup>14</sup>

Die politisch linke Seite setzte dessen ungeachtet ihre Bestrebung, unter „Antifaschismus“ politische Gegner letztlich zu nazifizieren fort. Hier ordnet sich die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Hamburger Bürgerschaft, Christiane Schneider von der Partei Die Linke, bekanntlich Nachfolgepartei der totalitären Staatspartei der DDR, vom 23. Mai 2008 ein. Nachdem sie in der Anfrage eine Reihe von Beschuldigungen gegen die SWG vorgebracht hatte, von denen viele aus der alten Kampagne der Stasi bekannt sind, fragte sie den Senat, ob es im Vorstand der SWG rechtsextremistische Personen gebe, ob der Hamburger Verfassungsschutz Kenntnisse über die Aktivitäten der SWG besäße, sowie ob unter den Referenten der SWG Rechtsextremisten gewesen seien. Die Antwort der Hamburger Landesregierung erfolgte nur eine Woche später am 30. 5. 2008. Sie war lapidar: „Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft ist als Organisation kein Beobachtungsobjekt des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz.“<sup>15</sup>

Diese eindeutige Auskunft hinderte politisch linksstehende Kreise aber weiterhin nicht daran, nun mit den sie kennzeichnenden Methoden gegen die Aktivitäten der SWG in Hamburg vorzugehen. In Flugblättern, die sie in Hamburg verteilten und auch den Vermietern von Veranstaltungssälen zuschickten, um auf die Kündigung von Veranstaltungssälen hinzuwirken,<sup>16</sup> tauchten vorausgegangene Beschuldigungen gegen die SWG immer wieder auf. Neue bewegten sich nach Ansicht des Vereins haarscharf an der Grenze zwischen Meinungsäußerungen und falschen Tatsachenbehauptungen. Angebliche Zitate wurden leitenden Persönlichkeiten der SWG ohne Quellenangaben in den Mund gelegt, so dass sie nicht nachprüfbar waren. Den der Antifa nahestehende „Demokraten“ störte insbesondere die anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins, weshalb es wiederholt Forderungen gegeben hat, diese Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Hervorzuheben ist ein „Antifaschistisches Infoblatt“ mit der Überschrift „Gemeinnützige Relativierung von Kriegsschuld und Holocaust? Neuere Entwicklung bei der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e.V.“,<sup>17</sup> wo der „eigentliche Skandal“ darin gesehen wird, dass die „Tätigkeiten der SWG ... also weiterhin über absetzbare Steuergelder von der öffentlichen Hand gefördert“ würden. Ein Weg, die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Interesse des „Antifaschismus“ zu erreichen, stellt die Auflistung einer Organisation in einem Verfassungsschutzbericht dar, weil aufgrund des zugunsten von Verfassungsschutz verschärften - man könnte auch sagen: radikalisierten - Tatbestands<sup>18</sup> von § 51 der Abgabenordnung (AO), bei einer derartigen Auflistung, allerdings widerlegbar, vermutet wird, dass die Voraussetzungen der Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit nicht vorliegen würden. Dementsprechend ist von der etablierten Presse der Hansestadt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit als Folge der publizierten VS-Einstufung

---

<sup>14</sup> S. Kleine Anfrage von Ulla Jelpke und Fraktion vom 5.12.2001 - BT-Drs. 14/7772 - mit der Überschrift: Berichte über Rechtsextremismus im Umfeld der „Schill-Partei“, [https://webarchiv.bundestag.de/archive/2005/0113/bic/hib/2002/2002\\_007/02.html](https://webarchiv.bundestag.de/archive/2005/0113/bic/hib/2002/2002_007/02.html)

<sup>15</sup> S. Drucksache 19/406 der Hamburger Bürgerschaft, <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/23107/verbindungen-der-staats-und-wirtschaftspolitischen-gesellschaft-e-v-swg-zu-rechtsextremistischen-kreisen.pdf>

<sup>16</sup> Es gibt hierbei einige Nachweise: s. etwa: <https://www.keine-stimme-den-nazis.org/aktuelle-meldungen/7112-hamburger-wirt-entsetzt-rechte-planen-heimlich-veranstaltung-in-seinem-restaurant> oder <https://www.keine-stimme-den-nazis.org/6963-aufruf-zur-kundgebung-gegen-rechte-mythen-keine-raeume-fuer-geschichtsrevisionisten-auf-st-pauli>

<sup>17</sup> S. <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/gemeinn%C3%BCtzige-relativierung-von-kriegsschuld-und-holocaust>

<sup>18</sup> An sich sollte eigentlich noch die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts maßgebend sein, dass die ohne Anhörung Betroffener in die Welt gesetzten VS-Berichte keine rechtliche Wirkung zeitigen; s. BVerfGE 40, S. 287, 293: „An diese Werturteile (in sog. VS-Berichten, *Anm.*) sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“

der SWG unverzüglich zum Thema gemacht worden: „Rechtsextreme SWG in Hamburg: Schluss mit Steuervorteilen“ titelte das maßgebliche Hamburger Abendblatt,<sup>19</sup> als gewissermaßen Hilfsorgan des „Verfassungsschutzes“, dessen „Erkenntnisse“ für diese Presse völlig unkritisch als selbstverständliche Wahrheitsbekundungen wie religiöse Offenbarungen gläubig akzeptiert werden. Der einschlägige Bericht der Bild-Zeitung vom 29.09.2023 geht im „demokratischen“ Gleichklang in dieselbe Richtung: „Trotz Überwachung durch Verfassungsschutz. Finanzamt belohnt Rechtsextremisten.“<sup>20</sup> Kritik am Verfassungsschutz gibt es bei dieser Glaubenspresse allenfalls, wenn der Verfassungsschutz gegen links gerichtet wäre. Letzteres ist jedoch seit der Integration der DDR-Diktaturpartei SED mit ihrem „antifaschistischen Schutzwall“ in das „demokratische Spektrum“ als PDS und dann als Die Linke nicht mehr zu erwarten. Vielmehr wird deren Anspruch, die „konsequente Verfassungsschutzpartei“ zu sein,<sup>21</sup> erkennbar akzeptiert: eine Selbsteinschätzung, die insofern etwas für sich zu haben scheint, weil sich beim „Kampf gegen rechts“ die „Analysen“ des Verfassungsschutzes von denjenigen der „Linken“ (Post(?)-Kommunisten) kaum mehr unterscheiden dürften.

### **3. Erkennbarer Grund für die geheimdienstliche Beobachtung der SWG: AfD-Nähe**

Es drängt sich naturgemäß die Frage auf, was die VS-Behörde von Hamburg, genauer: dessen Innenministerium, veranlasst haben könnte, nach nunmehr 60 Jahren seines Bestehens den eingetragenen Verein SWG als geheimdienstlich zu beobachtendes Objekt einzustufen, obwohl es vorher zwei amtliche Äußerungen gegeben hat, welche eine derartige Einstufung abgelehnt hatten. Auch die Bundesregierung hat noch 2022 auf eine Anfrage der VS-affinen Partei Die Linke mitgeteilt,<sup>22</sup> dass ihr keine Erkenntnisse über Verbindungen der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e. V. (SWG) zu deutschen rechtsextremistischen Parteien, Gruppierungen und Organisationen vorlägen. Wieso macht sich bei Abkehr von der bisherigen Haltung das VS-Landesamt bzw. das Innenministerium der Freien und Hansestadt Hamburg das Anliegen von Linken und Antifa als Fortsetzung der ideologischen Bekämpfungspolitik von DDR und Stasi zu eigen? Ein Hinweis lässt sich dem Hamburger Magazin Der Spiegel entnehmen, welches völlig VS-gläubig berichtet: „Der Schritt der Hamburger Behörde kommt in einer Zeit, da auch der Verfassungsschutz im Bund das Vorgehen gegen neurechte Einrichtungen und Gruppen verschärft. Das Bundesamt hat in den vergangenen Jahren wiederholt solche Vereinigungen unter Beobachtung genommen. Zuletzt stufte die Behörde das „Institut für Staatspolitik“ in Sachsen-Anhalt um den Szenevordenker Götz Kubitschek als „gesichert rechtsextremistisch“ ein.“<sup>23</sup> Diesem Artikel nachfolgend hat dieses „Sturmgeschütz

---

<sup>19</sup> S. <https://www.abendblatt.de/hamburg/politik/article239672287/Rechtsextreme-SWG-in-Hamburg-Schluss-mit-Steuervorteilen.html>

<sup>20</sup> S. <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/trotz-ueberwachung-finanzamt-belohnt-rechtsextremisten-85499930.bild.html>

<sup>21</sup> S. die entsprechende Positionierung der damaligen stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, Petra Pau, mittlerweile Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages (was sie in der laufenden Legislaturperiode wohl bleiben wird, auch wenn es ihre Fraktion nicht mehr gibt, während eine andere Fraktion, die es dem Wählerwillen entsprechend noch immer gibt, in einer das Demokratieprinzip negierenden Weise keinen Vizepräsidenten stellt), in: Handelsblatt vom 20.03.2006, S. 4: Verfassungsschutz hat Lafontaine im Visier. Linkspartei steht unter Beobachtung - Fraktionschef Gysi kritisiert „Machtmissbrauch“; „gegen rechts“ zeichnet sich diese Person wie andere „Demokraten“ zwischenzeitlich durch Aufrufe zu einem derartigen „Missbrauch“ aus!

<sup>22</sup> S. <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-905194>

<sup>23</sup> S. online-Ausgabe des „Spiegel“ vom 23.06.2023, 14.39 Uhr mit der Überschrift: „Hamburger Verfassungsschutz knöpft sich Verein mit Ex-Offizieren vor“, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hamburger-geheimdienst-knoepft-sich-verein-mit-ex-offizieren-vor-a-0be95e5d-5522-486b-9a1f-3b0edf91e06c>

der Demokratie“, das einst entschieden - wohl doch nur zugunsten von links, also von „Demokraten“ (Kommunisten, Pol Pot-Anhängern und dergleichen) - den „Radikalerlass“ und damit auch den „Verfassungsschutz“ bekämpft hatte, sogar für ein Verbot der AfD<sup>24</sup> ausgesprochen! Eine Neigung zur Diktatur,<sup>25</sup> die sich selbstverständlich in keinem VS-Bericht als massive Demokratiebedrohung gespiegelt finden wird.

Es stellt wohl keine - natürlich als „verfassungsfeindlich“ einzustufende - „Verschwörungstheorie“ dar, wenn diese generelle, aber auch die gegen den Verein SWG gerichtete spezifische „Verschärfung“ des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes auf den Anstieg der amtlich gegen Oppositionsausübung gerichtet als unerwünscht eingestuften Oppositionspartei Alternative für Deutschland (AfD) in der Wählergunst zurückzuführen ist, als deren Umfeld sowohl das im „Spiegel“ genannte „Institut für Staatspolitik“ eingestuft wird als auch der eingetragene Verein SWG. Der Aufstieg der AfD führt bei der etablierten politischen Klasse zu Horrormeldungen, die sich fast parallel zum Vorgehen des LVS-HH gegen die SWG mit einer Titelgeschichte des Magazins Der Spiegel mit dem Titel „Extreme Verlockung“<sup>26</sup> in einer gegenüber dem Verfassungsschutz wiederum völlig unkritischen Weise zum Ausdruck bringen. Da durfte das Konkurrenzblatt Focus natürlich nicht zurückstehen, das sich den Thüringer Landesparteivorsitzenden Björn Höcke vorgeknöpft hat,<sup>27</sup> dem wohl Demokratiegefährdung wegen seines Eintretens für eine „Wende in der Erinnerungspolitik“ vorgeworfen wird (wieso hierdurch die Verfassung gefährdet sein soll, bleibt Arkanum). In diesem Artikel werden wiederum die „Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes wie Glaubensoffenbarungen als nicht zu hinterfragende Prämissen akzeptiert. Diese Glaubenspresse als gewissermaßen Kirchenzeitung des ideologischen Verfassungsschutzes versteht sich bekanntlich als „4. Gewalt“, sie will also demokratisch nicht legitimierte Staatsgewalt ausüben, indem sie Opposition bekämpft,<sup>28</sup> ohne auch nur den Hauch eines Ansatzes von Zivilcourage, einmal den „Verfassungsschutz“ mit seinen Wahrheitsanmaßungen zu „hinterfragen“, um diesen einst bei Linksintellektuellen beliebten Begriff zu verwenden. Diese Hinterfragung könnte schon bei dem als Tatsachenbegriff verwendeten

---

<sup>24</sup> S. dazu: <https://freiburger-standard.de/2023/08/14/das-fruehere-sturmgeschuetz-der-demokratie-diskutiert-ein-afd-verbot/>. Der „Spiegel“ legte dann noch mit einer Titelgeschichte nach: „AfD verbieten?“ in der Ausgabe Nr. 46 vom 11.11.2023 (am Tag des Karnevalbeginns).

<sup>25</sup> Das Parteiverbot gegen oppositionelle Parteien aus ideologischen Gründen ist das wesentliche Instrument einer neuzeitlichen Diktatur, die auf die Errichtung eines Ein-Parteien- oder Blockparteiensystems abzielt, weshalb die FAZ vom 17.11.2017, S. 4, aufgrund eines maßgeblichen Parteiverbots zu Recht getitelt hat: „Kambodscha wird zum Einparteiensstaat“; in der Anfangsphase der Bundesrepublik war man sich des Unterdrückungscharakters eines Parteiverbots durchaus noch bewusst, wie aus einer (einsamen) Besprechung des SRP-Verbots des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfGE 2, 1 ff.) hervorgeht, in der ausgeführt ist, dass mit Artikel 21 Abs. 2 GG zwar die Möglichkeit des Parteiverbots vorgesehen sei, welches aber nicht offen so benannt worden wäre, damit vermieden werde, „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit gemacht hat“; s. Hellmuth von Weber, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 1953, S. 293 ff.

<sup>26</sup> S. Der Spiegel Nr. 32 vom 5.8.2023, S. 12 ff.

<sup>27</sup> S. Focus vom 23.09.2023 mit der Titelgeschichte: System Höcke. Sein Weltbild, sein Netzwerk, sein Plan. Wie Björn Höcke mit der AfD die Demokratie bedroht; man kann ihm also nur sein (angebliches) „Weltbild“ als „demokratiegefährdend“ vorwerfen!

<sup>28</sup> In seinem Vorwort zum Buch von Hanno Kesting: Öffentlichkeit und Propaganda. Zur Theorie der öffentlichen Meinung, 1995, hat Caspar v. Schrenck-Notzing voraussehend hervorgehoben (s. S. 8): „Doch hat die Öffentlichkeit ihren Platz gewechselt. Sie steht nicht mehr auf der Seite der Opposition, ja erfüllt die Aufgabe, Opposition von vornherein unmöglich zu machen.“ Worauf ein entsprechender Gleichklang von politischer Macht und Presse zurückzuführen ist, wird im Buch von Richard David Brecht / Harald Welzer dargelegt: Die Vierte Gewalt. Wie Mehrheitsmeinung gemacht wird, auch wenn sie keine ist, 2022.

„Rechtsextremismus“ einsetzen, indem dessen Geschwätzcharakter als amtlicher Begriffsschrott enthüllt werden könnte.

Die eigentliche politische Macht führt parallel zu den VS-gläubigen Pressebekundungen zentrale staatliche Veranstaltungen etwa mit dem Bundespräsidenten zum Jahrestag des Treffens auf Herren-Chiemsee zur Vorbereitung des Grundgesetzes durch, die amtlich als Anti-AfD-Veranstaltung<sup>29</sup> in der Weise zelebriert werden, als wäre das Grundgesetz erlassen worden, um gegen die AfD vorgehen zu können.<sup>30</sup> Eine Instrumentalisierung des Grundgesetzes, die sich wohl nicht besonders mit den üblichen Schlagworten wie „freieste Verfassung“ verträgt, es sei denn Freiheit bedeutet die Unterdrückung von oppositionellen Auffassungen, was DDR-demokratisch durchaus möglich erscheint.<sup>31</sup>

Die AfD-Verknüpfung als wesentliches Motiv des administrativ-geheimdienstlichen Vorgehens gegen die SWG lässt sich konkret den drei behördlichen Dokumenten entnehmen, die im bereits eingeleiteten Rechtsstreit der SWG gegen die Freie und Hansestadt Hamburg dem Verwaltungsgericht Hamburg als Anlagen 17 bis 19 der Stellungnahme des LfV-HH vorliegen und deshalb - neben den bereits genannten Presseberichten - Grundlage der vorliegenden Bewertung darstellen. Aus diesen behördlichen Dokumenten ergibt sich (s. Nachzensur I, S. 9), dass die Landesbehörde für Verfassungsschutz die Mitgliedschaft von zwei Personen bei der genannten Partei, einem Beisitzer und einem Mitglied des Beirats des Vereins, hervorhebt. Dabei geht es vor allem um Wilhelm von Gottberg<sup>32</sup> als Mitglied des Deutschen Bundestages seit 2017, den die Wochenzeitung Die Zeit als Erkenntnisquelle des Verfassungsschutzes dem „ultrarechten“ Flügel der AfD zurechnet. Vorgeworfen wird diesem seine Absage der Gedenkfeier am 8. Mai am sowjetischen Ehrenmal im Berliner Tiergarten, weil die Niederwerfung Deutschlands keine Befreiung gewesen sei, da die braune durch den Beginn einer roten Diktatur ersetzt worden sei und somit der Begriff „Befreiung“ deplatziert sei. Eine derartige Auffassung soll danach wohl verfassungsfeindlich die BRD „delegitimieren“.

Zudem wird der SWG vorgeworfen, dass sie politisch zugunsten der AfD Partei ergreife (s. Nachzensur I S. 45) „wie die Einladung von AfD-Funktionären als Veranstaltungsreferenten vermuten ließ. Unter den bei Facebook durch die SWG geteilten Inhalten ist z.B. der oder der

---

<sup>29</sup> „75 Jahre Verfassungskonvent: Feier im Schatten der AfD“ titelte etwa RTL:

<https://www.rtl.de/cms/75-jahre-verfassungskonvent-feier-im-schatten-der-afd-903342b0-5e30-5f93-bb6b-0bf586507240.html>

<sup>30</sup> Eine überzeugende Kritik an Bundespräsident Steinmeier (SPD) findet sich diesbezüglich unter dem Titel „Der Bundespräsident - bald allein zu Hause im Schloss?“ in der Zeitschrift Tichys Einblick: „Ihre Wähler mit Begriffen des Strafrechts, und nur da sind „mildernde Umstände“ relevant, ebenfalls in die Grauzone krimineller Handlung zu drängen, bloß weil sie ihr Kreuz an einer Stelle gemacht haben, die dem Präsidenten nicht gefällt: Das ist nicht schäbig - das ist offen verfassungsfeindlich, Herr Präsident. Aber natürlich hat er das nicht so einfach daher gesagt. Am Donnerstag formuliert, war es im gedruckten Spiegel schon zu lesen, und wie es sich für die Hofmedien gehört, setzen sie noch einen obendrauf und forderten ein Verbot der AfD. Das habe ja auch der Präsident gemeint; nur: „Deutlicher darf der Präsident, der über den Parteien steht, kaum werden.“

<https://www.tichyseinblick.de/tichys-einblick/der-bundespraesident-bald-allein-zu-hause-im-schloss/>

<sup>31</sup> Eine methodische Verwandtschaft kann an der Argumentationsweise des damaligen CSU-Generalsekretärs Markus Söder in seinem Bestreben festgestellt werden, die deutschen strafrechtlichen Zeichenverbote (Swastika etc.) zu europäisieren, was er wie folgt begründet hat: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein“ (s. Hamburger Abendblatt vom 17.01.05, S. 4). Er hat also nicht gesagt: Leider muss die Freiheit doch beschränkt werden, was aus diesem oder jenem Grunde zu rechtfertigen ist, sondern er hat bei rechtsstaatlicher Argumentation möglicherweise gerade noch zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkungen als Verwirklichung von Freiheit ausgegeben!

<sup>32</sup> S. zu diesem den alles andere als neutralen Wikipedia-Eintrag:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm\\_von\\_Gottberg](https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_von_Gottberg)

(?, Anm.) Aufruf des thüringer AfD-Landesvorsitzenden und „Der Flügel“-Frontmanns, Björn HÖCKE, an einer Demonstration für die Freilassung des seinerzeit in Venezuela inhaftierten rechten Journalisten „Billy Six“ teilzunehmen.“ Wie „verfassungsfeindlich“ ist es, für die Freilassung eines - wie sich zeigte: unrechtmäßig - von einer sozialistischen Diktatur inhaftierten Journalisten einzutreten!?

Vor allem aber orientiert sich die „Analyse möglicher tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in Texten, Facebook-Einträgen und Aussagen, die der SWG zweifelsfrei zugerechnet werden können“, „am Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der >Alternative für Deutschland< (AfD) und ihren Teilorganisationen“ (s. Nachzensur I S. 13 f.).

### **III.**

## **(Ideologische) Vorwürfe des Inlandsgeheimdienstes von Hamburg gegen die SWG**

Letztlich sind die Vorwürfe zusammenfassend schon in der Presseerklärung der Hamburger Behörde für Inneres und Sport wohl vom 24.6.2023<sup>33</sup> und im Bericht des Behördenspiegels der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Juni 2023<sup>34</sup> wiedergegeben. Im Einzelnen stellen sich die Vorwurfskomplexe, die nachfolgend der quantitativen Gewichtung entsprechend den internen Analysen des LfV-HH (Nachzensur I. bis III.) dargestellt werden, wie folgt dar:

#### **1. Vorwurf des Revisionismus**

Gemessen am Umfang der (internen) behördlichen Ausführungen erscheint der Vorwurf des „Revisionismus“ am gewichtigsten. Ebenso wie im BfV-Gutachten würden - so die Aussagen des LfV-HH zur Begründung des „Prüffalls“ - „die Aussagen der SWG auf ihren Revisionismus-Gehalt geprüft“ (s. Nachzensur I S. 14), der anscheinend besonders staatsgefährdend sein muss. Mit diesem Vorwurf wird dementsprechend die Prüfung eines „Prüffalls“ eingeleitet mit der Bemerkung, der ehemalige Vereinsvorsitzende Backerra habe sich „einschlägig revisionistisch geäußert“ (s. S. I. 5). Auf elf Seiten greife dieser danach nahezu auf das gesamte Repertoire des Revisionismus zurück, insbesondere werde danach - so im vorgeworfenen Text - ein „ahistorisch pauschal negatives Bild von Teilen der deutschen Geschichte propagiert, das von weltweit völlig unüblichen, oft tatsachenwidrigen Schuldbekennnissen durch das Machtkartell begleitet“ werde (s. S. I. 35). Es überrasche dabei nicht, so das LVS-HH, dass auch die Frage an der Kriegsschuld an beiden Weltkriegen aufgeworfen werde. Backerra wird dann noch vorgeworfen, das vorherrschende negative Bild der Wehrmacht zurechtzurücken (s. I. S. 35). Ihm wird dabei vorgehalten, im Zusammenhang mit der Kritik am Traditionserlass der Bundeswehr von 2018 zu versuchen, „die Wehrmacht, ihre Stellung im Zweiten Weltkrieg sowie ihre tatsächlichen und vermeintlichen Traditionen zu würdigen und gar in Einklang mit dem heutigen Selbstverständnis der Bundeswehr zu bringen“, um dabei die Aussage der damaligen Verteidigungsministerin von der Leyen, wonach die Wehrmacht mit der heutigen Bundeswehr nichts gemein habe, als „grobe Unwahrheit und als „eine unzulässige und unwahre Kollektivverurteilung“ zu kennzeichnen (s. Nachzensur III S. 5). Dagegen meint das LfV-HH, dass sich diese positive Bewertung der Wehrmacht „selbstverständlich nicht aufrechterhalten“ lasse (s. Nachzensur I S. 36). Schließlich bemängelt das LfV-HH die Kritik am Versailler Vertrag als „Schanddiktat“, dessen Folgen Demütigung, Ausplünderung und Zerstückelung gewesen wären (ebenda).

Den Vorwurf des „Revisionismus“ konkretisiert das LfV-HH wie bereits angeführt durch ein Schreiben, das MdB v. Gottberg an den ukrainischen Botschafter gerichtet hat, um seine Absage der Teilnahme an der Gedenkfeier zum 8. Mai am sowjetischen Ehrenmal damit zu begründen, dass die Niederwerfung Deutschlands keine Befreiung gewesen sei, da die braune durch den Beginn einer roten Diktatur ersetzt worden sei und dementsprechend der Begriff „Befreiung“ deplatziert sei. Die Landesbehörde wirft dann der SWG vor, dass „namhafte revisionistische Publizisten wie Stefan Scheil, Walter Post oder Gerd Schultze-Rhonhof“ seit vielen Jahren zu

---

<sup>33</sup> S. <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/17210992/swg/> die Pressemitteilung des VS ist wohl vom 24.6.2023; am Ende der Erklärung findet sich der Hinweis: Aktualisierung des Beitrages am 11.07.23: Jahreszahl von 2023 auf 2021 korrigiert.

<sup>34</sup> S. Bericht von Marco Feldmann:

<https://www.behoerden-spiegel.de/2023/06/26/neues-beobachtungsobjekt-in-hamburg/>

den Stammreferenten und Stammautoren der SWG zählen würden (s. Nachzensur I. S. 33). Schließlich wird bei der Darlegung von Ausführungen des Ex-Vereinsvorsitzenden Reinhard Uhle-Wettler, vorgeworfen, „durch die Verwendung des Terminus „Legenden“ bei seiner Kritik an der etablierten Geschichtsschreibung zu implizieren, die heutige Einordnung des Nationalsozialismus entspreche nicht den Tatsachen (s. I. S. 34) und es sei ein falsches Geschichtsbild auf „Druck der Sieger“ in die Köpfe der Menschen hierzulande eingebrannt worden, weshalb das deutsche Volk in „Scham, Sühne und Buße“ lebe, womit eine „Canossa-Politik und das Vasallentum gegenüber den Sieger des Zweiten Weltkrieges“ begründet worden sei (s. ebenda).

Der SWG wird schließlich vorgeworfen, beim 75. Jahrestag der alliierten Landung in der Normandie „ausschließlich der 200.000 gefallenen, vermissten und verwundeten deutschen Soldaten zu gedenken (s. Nachzensur I S. 37 und 52). Der Vorwurf des „Revisionismus“ gipfelt sodann in dem Vorwurf, die SWG würde auf ihrer Website Verlinkungen auf „zweifelhafte Internetseiten oder dubiose YouTube-Kanäle“ vorzunehmen, „die die historisch belegte Schuldfrage am Zweiten Weltkrieg in Frage stellen“ würden (s. I. S. 38), um „damit das nationalsozialistische Terrorregime reinwaschen“ zu wollen (s. I. S. 51) und dies, obwohl doch die Kriegsschuldfrage „längst beantwortet“ wäre (s. I. S. 52). Dagegen negiere Backerra „vollumfänglich die deutsche Schuld am und explizit auch die Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg (s. Nachzensur II S. 5). „In der Gesamtschau dient die Agitation der SWG dazu, Zweifel an der allgemein gültigen Deutung des Nationalsozialismus und an den Ursachen der beiden Weltkriege zu streuen“ (s. Nachzensur I S. 33), so die wohl als zusammenfassend zu kennzeichnende Bewertung durch das LfV-HH. Dabei würde sich die SWG öffentlich zum Geschichtsrevisionismus bekennen (ebenda). Staatsgefährdend?

## **2. Vorwurf: Verächtlichmachung von Rechtsstaat und Parlamentarischer Demokratie**

Aufgrund der Reihung der Vorwürfe gegen die SWG in den öffentlichen Stellungnahmen der Landesregierung HH ist davon auszugehen, dass der Vorwurf einer „Verächtlichmachung von Rechtsstaat und der parlamentarischen Demokratie“ nach dem Geschichtsrevisionismus die weitere zentrale Vorwurfskategorie darstellt. Allerdings gesteht dabei das LfV-HH zu, dass das, was zusammenfassend als „Systemfeindschaft“ eingeordnet würde, bei der SWG nur an „mindestens ein(em) Fall“ festmachen zu können, nämlich an Ausführungen des ehemaligen Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, Helmut Roewer, der „Parallelen zwischen der totalitären DDR und der heutigen Bundesrepublik“ ziehe und es dabei als geboten ansehe, systematische Veränderungen herbeizuführen (s. Nachzensur I. S. 17). Generell mache jedoch das LfV-HH die Systemfeindlichkeit als „grundsätzliche Verächtlichmachung der parlamentarischen Demokratie durch die wiederholte sprachliche Diffamierung sämtlicher etablierter Parteien und ihrer Vertreter“ fest (s. I. S. 26). Letzteres wiederum wird dabei an einer im Deutschland-Journal veröffentlichten Einordnung des Umgangs der Bundesregierung mit dem politischen Gegner ermittelt. „Von offizieller Seite werde die AfD zu >>Helfershelfern von Mördern<< gemacht, um diese Partei zu kriminalisieren. Hintergrund dieser These ist der Vorwurf mehrerer demokratischer Politiker in Richtung AfD, die Partei habe durch ihre Agitation zu einem gesellschaftlichen Klima beigetragen, das Gewalttaten wie den Mord an einem hessischen Regierungspräsidenten ... erst ermögliche“ (ebenda). Es werde, so der weitere VS-Vorwurf, der Eindruck vermittelt, die Macht in Deutschland werde von einem „Parteienkartell“ ausgeübt, das ausschließlich an der Sicherung eigener Pfründe und an der Abschaffung Deutschlands durch Massenimmigration interessiert sei (s. I. S. 27). „Den Grundsatz demokratischer Systeme, nach dem allen

Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess und die Rückbindung der Ausführung aller Staatsgewalt durch das Volk, sieht die SWG als in Deutschland nicht mehr erfüllt an“ (s. ebenda), so der als zusammenfassend zu kennzeichnende Vorwurf des LfV-HH. Kritisiert wird die Aussage von Hans-Helmuth Knütter „auf ein hierzulande angeblich uneingeschränkt vorherrschendes Meinungsklima, die >>Antifa-Propaganda<< hinzuweisen, der sich alle etablierten Parteien von der CSU bis zur Partei Die Linke verpflichtet fühlten“ (s. I. S. 28).

Das formulierte Ziel, „die Entmachtung des Parteienkartells“ anzustreben, stuft das LfV-HH als „eine Verachtung des Demokratieprinzips“ ein, „die sich hier explizit in einer Ablehnung der Oppositionsrechte äußert“ (? , s. ebenda). Die gezielte Verächtlichmachung bestimmter Spitzenpolitiker wie Bundeskanzlerin Merkel, die „objektiv eine Agentin des islamofaschistischen Imperialismus“ darstelle, wird „als tatsächlicher Anhaltspunkt für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ bewertet (s. I. S. 29). Diese Schlussfolgerung gilt dann vor allem für die Kritik an den nach Einordnung des LfV-HH von der SWG als Hauptgegner ausgemachten „Grünen“, wonach „selbst vor einer Diffamierung von Bündnis 90 / Die Grünen mit der kommunistischen Guerilla-Bewegung `Rote Khmer` die SWG nicht zurückschreckt“ (s. Nachzensur I S. 29).

Schließlich werde dann das Vertrauen in den Rechtsstaat durch den Begriff „Merkel-Justiz“, womit die milde strafrechtliche Beurteilung sog. Migranten kritisiert wird, untergraben, weil damit die SWG verbreiten würde, „die Gerichte fällten ihre Urteile nicht auf der Basis von Gesetzen und aus bestem Wissen und Gewissen heraus - sondern auf vermutlich indirekte Weisung“ (s. I. S. 31). Damit ginge die Kritik des Vereins generell über ein in Demokratien garantiertes Maß der Meinungsfreiheit hinaus (s. I. S. 53). Seit der Corona-Krise sei eine wachsende Aggressivität und fortschreitende sprachliche Enthemmung festzustellen, die sich „gegen den Parlamentarismus im Allgemeinen und einzelne Verfassungsorgane im Besonderen“ richten würden, was anhand von Ausdrücken wie „Merkel-Diktatur, „Staatskartell“ und „Kartellpolitiker“ festgemacht wird (s. Nachzensur II S. 6). Dieser „Duktus wird dabei stets in einer politik-, parlamentarismus- und rechtsstaatsverächtlichen Weise zu Inhalten geformt, die über zulässige Artikulationen oppositioneller Staats- und Regierungskritik sowie ebenso zulässige beißende Polemik hinausgehen“ würden (s. ebenda).

### **3. Vorwurf des ethnisch definierten Volksverständnisses**

Letztlich als Unterpunkt der „Demokratiefeindlichkeit“, aber amtlich radikalisiert verschärft durch den Vorwurf der Verletzung der Menschenwürdegarantie nach dem Grundgesetz, wird von den VS-Behörden seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im 2. NPD-Verbotsverfahren<sup>35</sup> der politischen Opposition von rechts der Vorwurf eines ethnischen Staatskonzept erhoben. Danach werde das Volk zu einem Kollektivsubjekt überhöht, dem Einzelinteressen untergeordnet würden.<sup>36</sup> Feindbilder, Bedrohungsszenarien und die

---

<sup>35</sup> S. BVerfGE 145, 67 ff.

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117\\_2bvb000113.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html)

<sup>36</sup> Man ist versucht, hier eine Einordnung der Gründungsväter Israels festzustellen, zu denen ausgeführt worden ist: „Trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher Anschauungen bestand seit den zwanziger Jahren (des 20. Jahrhunderts, *Anm.*) Einmütigkeit über den Vorrang der Gemeinschaft gegenüber dem Individuum ... Vorrangig war der Aufbau eigener jüdischer Strukturen im Rahmen des Mandatsvertrages. ... Individualinteressen mussten zurückstehen, wollte man dieses Ziel erreichen. Diese Grundüberzeugung wurde von den beiden führenden politischen Organisationen geteilt. Dov Borochoy, der Ideologe der Arbeiterbewegung, hatte vom Einzelnen

Abgrenzung zum Fremden wirken danach identitätsstiftend. Dementsprechend würde die SWG von einer „Weltsicht von geschlossenen ethnisch/biologischen und/oder ethnisch-kulturellen Völkern und Volksgruppen“ ausgehen (s. Nachzensur I S. 18). Dies wird vor allem an der Verwendung von Begriffen wie „Volksaustausch“, „Großer Austausch“ und „Umvolkung“ festgemacht, was das LfV-HH als „tatsächlichen Anhaltspunkt für Bestrebungen“ wertet, „die sich gegen die Menschenwürde richten“ (s. I. S. 19). Auch die „Umdeutung“ des „Global compact for migration“ zu einem „UN-Umvolkungspakt“ „dürfte“, so die zusammenfassende Bewertung des LfV-HH, „in dieser Form der grundgesetzlich verbrieften Garantie der Menschenwürde zuwiderlaufen“ (s. I. S. 24).

#### **4. Vorwurf der Islamfeindlichkeit**

Als letztlich gegen die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes gerichtet wird schließlich die „Islamfeindlichkeit“ zum Vorwurf erhoben. Dieser Vorwurf wird im Zusammenhang mit einer Kritik am Islam festgemacht, wonach Staatsform, Rechtsform und Kultur des Islam „nicht mit europäischen Werten vereinbar“ wären und dabei „keine Differenzierung“ vorgenommen werde, wobei „die undemokratischen Entwicklungen ... dem Islam in Gänze angelastet“ würden (s. Nachzensur I S. 20): „Diese Pauschalierung dürfte für sich genommen ebenfalls der im Grundgesetz konkretisierten Auffassung von der Würde des Menschen zuwiderlaufen“, meint das LfV-HH dazu zusammenfassend: „Die hier zitierten Beiträge spiegeln eine fundamentale Ablehnung des Islam durch die SWG wider, in denen die Grenze zur zulässigen Islamkritik bereits überschritten sein dürfte“ (s. ebenda). „Die pauschale Verächtlichmachung von Geflüchteten und Menschen mit islamischem Glauben“ - nämlich die Bezeichnung mutmaßlicher Straftäter in der Silvesternacht in Köln als „Sex-Dschihadisten“ - „darf als nicht vereinbar mit dem Prinzip der Menschenwürde angesehen werden“ (s. I. S. 25).

#### **5. Vorwurf des Antisemitismus**

Zu den üblichen Vorwurfskategorien von VS-Ämtern gegen Opposition von rechts zählt der Vorwurf des Antisemitismus, der allerdings in der Regel nur als „latenter“ oder durch „Codes“ in einer verschwörungstheoretischen Weise nachweisbar sei. Dementsprechend muss das LfV-HH einräumen, dass die SWG „zwar keine unmittelbar als antisemitisch erkennbare Aussagen“ verbreite, aber „mit bekannten Codes und Chiffren, die judenfeindliche Klischees und Vorurteile transportieren“, arbeiten würde (s. Nachzensur III S. 2 f.). Gegenüber der SWG wird dementsprechend aufgrund der Kritik an Soros und die mit ihm verbundene „Oligarchen-Clique“ ein bleibender „antisemitischer Grundton“ ausgemacht (s. I. S. 21).

Insbesondere werden die Begriffe „Hochfinanz“ und „Globalisten“ als relevante Codewörter herausgestellt (s. III. S. 3). Eine Aussage, wonach der Ukrainekrieg vor allem dem Profit der Globalisten diene und dabei der ukrainische Präsident Selenski keine Ausnahme mache, interpretiert das LfV-HH als „offenkundige Anspielung“ auf dessen jüdische Wurzeln (s. ebenda).

---

verlangt, seine Karriere auf dem `Altar der nationalen Wiedergeburt zu opfern´. Nach Überzeugung des Führers der zionistischen Bewegung, Ze'ev Jabotinsky, hatte der Einzelne alle persönlichen Ambitionen dem Ziel unterzuordnen, eine jüdische Mehrheit in Palästina zu schaffen“; s. Albrecht Gundermann, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung, 2002, S. 38.

## **6. Vorwurf des Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung**

Mit diesem Vorwurf wird vor allem die „unkritische Wiedergabe russischer Propagandanarrative zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ verstanden (s. Nachzensur III S. 6 ff.), die „tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ darstellen würden, nämlich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. „Einige dieser Beiträge (zum Russland-Ukraine-Konflikt, *Anm.*) nähern sich darüber hinaus der strafrechtlichen Schwelle der §§ 130 StGB (Volksverhetzung) und 140 (Billigung von Straftaten)“ (s. III. S. 8), so die zusammenfassende Bewertung.

## **7. Vorwurf der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten**

Gewissermaßen als Art Auffangtatbestand von Vorwürfen der VS-Behörden, insbesondere gegen neue Beobachtungsobjekte, dient die Methodik der ideologischen Zurechnung im Sinne: Er kennt jemanden, der einen kennt, welcher auch noch einen anderen kennt.<sup>37</sup> Auch wenn dann eine betroffene Organisation „noch nicht“ wirklich als „extremistisch“ einzuordnen ist - und für die SWG stellt das LfV-HH bei der Einordnung als „Prüffall“ nur ca. 10 % an „extremistischen“ Referenten und Autoren fest (s. Nachzensur I S. 1 und 40), wobei dies anschließend nicht mehr anders quantifiziert wurde. Dieses Quantum führt aber trotzdem zur entsprechenden Einordnung des gesamten Vereins: Der Nachweis von „Extremismus“ wird somit zumindest dadurch erreicht, dass Verbindungen zu anderen Organisationen festgestellt werden, die bereits als „extremistisch“ eingestuft sind, sicherlich nach ähnlichen oder gar gleichen Maßstäben wie beim neuen Beobachtungsobjekt. Diesbezüglich wird vor allem die Identitäre Bewegung (IB) genannt, was zeigen würde, dass die SWG die Positionen der IB teile (s. I. S. 46). Daneben werden Verbindungen zur Zeitschrift Compact und zum Antaios-Verlag, insbesondere mit der Zeitschrift Sezession aufgedeckt: „Der Vorstand des Vereins bestand mehrheitlich aus Personen, die auch außerhalb der SWG-Aktivitäten rechtsextremistisch und geschichtsrevisionistisch in Erscheinung getreten sind und darüber hinaus Verbindungen zu einschlägigen Organisationen hatten. Dies traf auch auf eine erhebliche Anzahl der für die SWG tätig gewordenen Referenten zu“ (s. Nachzensur III S. 1).

Zumindest ist nach den Erkenntnissen des LfV-HH eine einflussreiche „Brückenfunktion“ der SWG gegeben, womit dann eine entsprechende „Ideologie in die `Mitte der Gesellschaft` getragen“ werde (s. Nachzensur I S. 1), selbst wenn dann die Facebook-Reichweite der SWG als „überschaubar“ eingestuft wird, was in Kontrast zur AfD in Hamburg und der Bundespartei gestellt wird (s. I. S. 16). Als Extremismus-Beleg dient dann vor allem die Verknüpfung der SWG mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD): „Politisch ergreift sie (die SWG, *Anm.*) zugunsten der AfD Partei, wie die Einladung von AfD-Funktionären als Veranstaltungsreferenten vermuten ließ“ (s. I. S. 45).

## **8. Zusammenfassende Charakterisierung der Vorwürfe gegen die SWG**

Abschließend muss bei der Darstellung der staatlichen Vorwürfe gegen die SWG hervorgehoben werden, dass diese Vorwürfe vor allem darin bestehen, dass „Gedankengut verbreitet“ (s. Nachzensur I S. 10), „Ideologie in die „Mitte der Gesellschaft“ getragen“ (s. I.

---

<sup>37</sup> Dies ist im Zusammenhang mit der Sektenbekämpfung als McCarthyistisches Modell „guilt by association“ eingestuft worden; s. Martin Kriele, Die faschistischen Züge der Sektenjagd, in: Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch (Hgg.), Die neuen Inquisitoren. Religionsfreiheit und Glaubensneid, Teil 1, 1999, S. 394 ff., 400.

S. 1) und auf einen bestimmten „Sprachgebrauch“ zurückgegriffen werde wie etwa „Islamisierung“, „Merkeljustiz“, „Parteienkartell“ und „Umvolkung“ (s. I. S. 16), womit ein bekannter „Duktus“ zum Ausdruck komme (s. I. S. 24). Es wird eine „größere Nähe zu ... einer Weltanschauung“ (s. I. S. 43) festgestellt, womit dann auch ein bestimmtes „politisches Weltbild“ zum Ausdruck komme. Damit wiederum trage die SWG dazu bei, „das politische Klima in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu prägen“ (s. I. S. 53): „Vor allem auf Facebook versucht der Verein durch die Verwendung bestimmter Schlagwörter die Grenzen des Sagbaren zu erweitern...“ (s. ebenda). Dabei werde auch mit „Codes“ und „Chiffren“ gearbeitet wie etwa mit dem Wort „Globalisten“ (s. Nachzensur III S. 2 f.). Es werden „revisionistische“ und „relativierende Texte“ publiziert (s. III. S. 1). Methodisch wird damit dem explizit genannten Bezugspunkt gefolgt, nämlich dem „nur für den Dienstgebrauch“ erstellten Gutachten des VS-Bundesamtes zur AfD, das jedoch zur Stimmungsmache schlaumeierisch der (linken) Öffentlichkeit zugespielt wurde. Dieses ist kritisch wie folgt zusammengefasst worden: Es „ist von rechtsradikaler „Rhetorik“, fragwürdiger „Wortwahl“, verdächtigen „Thesen“, fremdenfeindlichen „Aussagen“, völkischer „Agitation“, „zweideutigen Äußerungen“ zur Vergangenheitsbewältigung, „Infragestellen“ von Teilen des Grundgesetzes und „Systemsturz“ die Rede.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> S. Horst Meier: Die AfD und der Verfassungsschutz - ein deutsches Extremistenspiel oder Der lange Abschied von der fdGO, in: Recht und Politik, Beiheft 4: 70 Jahre Grundgesetz, 2020.

## IV.

### Demokratiethoretische Bewertung der VS-Vorwürfe gegen die SWG

Das LfV-HH konstatiert, dass die SWG, die auf eine 60-jährige Geschichte zurückblicken könne, „in der Politikwissenschaft bislang kaum gewürdigt“ wurde (s. Nachzensur I S. 50). Es ist bemerkenswert, dass sich der Verfassungsschutz von der Politologie Hilfestellung erhofft und nicht etwa von der Rechtswissenschaft, die doch in einem Rechtsstaat bei behördlichem Handeln maßgebend sein sollte. Dann müsste sich nämlich als zentral die Frage stellen, ob die staatliche Bekämpfung eines „politischen Weltbildes“ oder die amtliche Analyse der „Nähe zu einer Weltanschauung“ in einer parlamentarischen Demokratie, die dem Rechtsstaatskonzept, also der weltanschaulichen Neutralität des Staates verpflichtet ist, zu den Aufgaben einer Staatssicherheitsbehörde mit der Bezeichnung „Verfassungsschutz“ gehören kann. Vor allem dieser Frage soll nachfolgend bei Anlehnung an die politikwissenschaftliche Schule der Demokratiemessung<sup>39</sup> nachgegangen werden, eine Richtung dieses Wissenschaftszweigs, die deshalb auch juristisch brauchbar ist, weil sie - eher abweichend von der als Hilfswissenschaft für den VS in Erscheinung tretenden Politikwissenschaft mit besatzungspolitischen Ausgangspunkt<sup>40</sup> - notwendiger Weise an verfassungsrechtliche Fragestellungen anknüpft. Dabei ist für eine Demokratiemessung die Frage nach der Möglichkeit der Ausübung rechtmäßiger Opposition von entscheidender Bedeutung, weil dies der eigentliche Test für das Vorliegen von Demokratie darstellt. Letztlich geht es dabei auch um ein Grundprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts, nämlich das „Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“<sup>41</sup> An diesem Grundsatz muss dann die politische Situation geprüft werden, auch soweit diese von der Rechtsprechung in Ordnung befunden wird, d.h. es wird notwendigerweise auch die Rechtsprechung nach diesem Grundsatz etwa im Vergleich mit anderen demokratischen Staaten geprüft und nicht als Maßstab im Sinne dessen, was man für die BRD als „Verfassungsgerichtspositivismus“ kennzeichnen könnte, einfach hingenommen. Diese Vorgehensweise ist als „demokratiethoretisch“ einzuordnen.

#### 1. Mangelnde Strafrechtsrelevanz der amtlich beobachteten Meinungsäußerungen

Ausgangspunkt der demokratiethoretisch ausgerichteten Analyse der VS-Vorwürfe gegen die SWG ist die Tatsache, dass der SWG kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Insbesondere werden durch die vom VS analysierten Ideenbekundungen keine Strafvorschriften verletzt, auch wenn das LfV-HH an einem Punkt seiner Nachzensur meint, eine entsprechende Aussage würde sich nahe an Strafrechtstatbeständen bewegen. Mangels Vorliegens von derartigen Straftaten kann schon fast apodiktisch behauptet werden, dass in politischen Ordnungen, die das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil als „liberale Demokratien des Westens“ gekennzeichnet hat,

---

<sup>39</sup> Zu dieser Schule können folgende prominente Veröffentlichungen angeführt werden: Hans-Joachim Lauth: Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich, 2004; Wolfgang Merkel / Hans-Jürgen Puhle u. a.: Defekte Demokratie, Bd. 1 Theorie, 2003 und Hans-Joachim Lauth / Gert Pickel / Christian Welzel (Hgg.): Demokratiemessung, Konzept und Befunde im internationalen Vergleich, 2000; s. zudem zur Anwendung auf den als Auswahl interessanten Fall der Russischen Föderation: Peter Patze: Wie demokratische ist Russland? Ein tiefenorientierter Ansatz zur Messung demokratischer Standards, 2011, sowie schon Gerhard Mangott: Zur Demokratisierung Russlands, Bd. 1: Russland als defekte Demokratie, 2002.

<sup>40</sup> S. dazu: Hans-Joachim Arndt: Die Besiegten von 1945. Versuch einer Politologie für Deutsche samt Würdigung der Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1978.

<sup>41</sup> S. dazu: BVerfGE 2, 1 und 5, 85, 140.

Es ist also kein Zufall, dass die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.<sup>42</sup>

die vorliegend zu bewertenden Aussagen des LfV-HH als rechtlich irrelevant eingestuft werden müssen. Mit dieser Feststellung könnte dann bereits die vorliegende Analyse mit der Schlussfolgerung beendet werden, dass eine Behörde, die rechtlich irrelevante Vorwürfe gegen einen Verein erhebt, erkennbar rechtswidrig handelt. Der Verfassungsschutz wendet sich damit gegen die für eine „liberale Demokratie des Westens“ zentrale Garantie der Vereinigungsfreiheit und - da es bei den Vorwürfen ausschließlich um Meinungsbekundungen geht - gegen die Meinungsfreiheit, also nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Grundlage der politischen Freiheit als solcher.<sup>43</sup> Der „Verfassungsschutz“ kann damit schon an dieser Stelle als die maßgebliche Bedrohung von Freiheit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ausgemacht werden!

Die Strafrechtsrelevanz als zentrales Kriterium beim Staatsschutz ist in „liberalen Demokratien des Westens“ deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, weil damit gerade zum Schutze des Staates vor illegalem Machterwerb, welcher nur durch eine Vereinigung möglich ist, die wesentliche Schranke der Vereinigungsfreiheit beschrieben ist. Dies kommt etwa in der Garantie der Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 124 Abs. 1 S. 1 „der deutschen Reichsverfassung von 1919“ (so das Bundesverfassungsgericht), nämlich der Weimarer Reichsverfassung (WRV), schnörkellos zum Ausdruck:

„Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.“

Als Beispiel für die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit in einer „liberalen Demokratie des Westens“ kann vor allem § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark angeführt werden, wonach die Schranke der Vereinigungsfreiheit durch folgende Verbotsmöglichkeit bestimmt wird:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Die Schranke der Vereinigungsfreiheit, die dann auch ein Vereinsverbot (zwangsweise Auflösung) rechtfertigt, wird demnach in der dänischen Verfassung nach einem strafrechtlich relevanten Gewaltbezug bestimmt. Bei Zugrundelegung eines derartigen Verständnisses der Vereinigungsfreiheit nach den Standards der „liberalen Demokratien“ des Westens und in Übereinstimmung mit „der deutschen Reichsverfassung von 1919“ kann die Bewertung der Vorwürfe des LfV-HH zu Gunsten der SWG bereits abgeschlossen werden: Bei der SWG kann kein Gewaltbezug festgestellt werden; dieser ist nicht einmal verbal, etwa als theoretische Überlegung nachweisbar.

---

<sup>42</sup> S. BVerfGE 5, 85, 135.

<sup>43</sup> S. BVerfGE 7, 198 ff. (Lüth-Urteil), insbesondere S. 208: „Es ist in gewissem Sinne die Grundlage der Freiheit überhaupt“; seitdem ständige Rechtsprechung.

Maßgebend für die Bedeutung des Strafrechts als Ahndung von politisch motivierten Gewalthandlungen zur Bestimmung der Schranke vor allem der Vereinigungsfreiheit, aber letztlich auch der Meinungsfreiheit und auch anderer Grundrechte wie etwa der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), wo ausdrücklich das Merkmal „friedlich und ohne Waffen“ als immanente Schranken aller Grundrechte hervorgehoben wird, ist die Erwägung, dass primärer Zweck des Strafrechts der Schutz der staatlichen Ordnung ist. Mit Straf- und Strafprozessrecht wurde das Gewaltmonopol des Staates, also die Staatlichkeit als solche zur Durchsetzung des allgemeinen Landfriedens begründet,<sup>44</sup> dessen Verletzung durch gewalttätige Handlungen als Gefährdung der Staatlichkeit und damit der Friedlichkeit der rechtlichen und politischen Auseinandersetzung seitdem strafrechtlich durch das geahndet wird, was nunmehr als politisches Strafrecht im eigentlichen Sinne firmiert.<sup>45</sup> Diese Funktion des Strafrechts kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, dass im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, der nach geschützten Rechtsgütern untergliedert ist, die sog. Staatsschutzdelikte, insbesondere das klassische Staatsschutzdelikt des Hochverrats (§ 81 StGB), also die Verhinderung des illegalen Machterwerbs, welcher nur gewaltsam möglich ist,

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

den ersten Rang einnehmen. Vielmehr gilt umfassend, dass selbst der Schutz von Individualrechtsgütern wie des Eigentums etwa durch den Diebstahltatbestand (§ 242 StGB), nicht eigentlich im Individualinteresse erfolgt,<sup>46</sup> sondern weil diese Rechtsgüter die Rechtsordnung, also den Staat bzw. die Staatsgewalt, definieren.

---

<sup>44</sup> S. dazu Karl Härter: Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten. Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit, Heft 45 der Veröffentlichungen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar, 2017.

<sup>45</sup> Vorliegend soll mangels direkter Relevanz nicht problematisiert werden, dass die Abkehr des bundesdeutschen Staatsschutzes von der liberalen Demokratie ursprünglich durch besondere strafrechtliche Regelungen durch das (1.) Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.08.1951 (BGBl. I S. 739) erfolgt ist, das als „politisches Strafrecht neuer Art“ bezeichnet worden ist, s. dazu: Hans Copic: Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967: „Als der Gesetzgeber im Jahre 1951 ... eine Reihe neuer Bestimmungen in das Strafgesetz einfügte, welche den Verfassungsfeind schon treffen sollen, ehe er erkennbar zum gewaltsamen Umsturz schreitet, brach er mit einer Tradition der liberalen Demokratie, welche nur den Hochverrat als strafwürdig ansah“, so der Richter am BGH Günther Willms, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, 1962, S. 11; dieses Strafrecht von 1951 ist später teilweise modifiziert worden, hat aber mit den sog. Propagandadelikten und vor allem mit § 130 StGB weiterhin Spuren hinterlassen, wobei nachfolgend dem „Verfassungsschutz“ die Position zugewiesen wurde, die etwa durch § 90a StGB („Verfassungsverrat“), dessen Absatz 3 bei einem bestimmten Verständnis vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, in der Fassung von 1951 der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten zugeteilt war: „Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder der Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.“

<sup>46</sup> Dieser entscheidende Gesichtspunkt kommt mit den Schwierigkeiten zum Ausdruck, die sich im Klageerzwingungsverfahren für einen Betroffenen ergeben, weil dieser individualrechtliche Restaspekt weitgehend als Fremdkörper im Strafrecht betrachtet wird; Rechtsanwälte sehen dieses Verfahren und den damit verbundenen erheblichen Aufwand als geradezu aussichtslos an. Seitens der Richterschaft wird diesem Verfahren eher Widerwillen entgegengebracht und Staatsanwälte scheinen überwiegend ohnehin nicht von der Notwendigkeit eines solches Verfahrens überzeugt zu sein; so die Einschätzung bei Edda Meyer-Kapp: Das Klageerzwingungsverfahren, Dissertation, Göttingen 2008, S. 132.

Hinsichtlich des Staatsschutzes im eigentlichen Sinne, nämlich der Gewährleistung des Funktionierens der rechtmäßigen Ausübung der Staatsgewalt und damit der Verfassungsordnung kommt hinzu, dass die Beeinträchtigung der Verfassungsordnung durch Bürger, nämlich durch den Versuch illegaler Machtausübung und des illegalen Machterwerbs, nur durch Verletzung einschlägiger Strafnormen erfolgen kann, die bei Fortführung der strafrechtlichen Normen zum Schutze des allgemeinen Landfriedens als Ausgangspunkt der Staatlichkeit dabei notwendigerweise einen Gewaltbezug aufweisen. Deshalb ist der in dieser strafrechtsrelevanten Weise definierte Staatsschutz nach dem Konzept einer „liberalen Demokratie des Westens“ völlig ausreichend und dann auch geboten, um die Verfassung, also den Staat als Rechtsordnung zu schützen.

Da der SWG kein Vorwurf der politisch motivierten Verletzung von Strafnormen, auch nicht im vielleicht noch strafrechtlich unregulierten Vorbereitungsbereich gemacht, und außerdem nicht einmal eine nachträgliche Billigung strafbarer Handlungen behauptet werden kann, sind die vom LfV-HH gegen die SWG gemachten Vorwürfe nach den Grundsätzen einer „liberalen Demokratie des Westens“ gänzlich irrelevant und zwar völlig unabhängig davon, ob die behördliche Kritik an freien Meinungsäußerungen, etwa hinsichtlich der Kriegsursachen, zumindest teilweise oder sogar überwiegend berechtigt sein könnte. Es ist jedoch nicht Aufgabe einer Behörde, eine derartige Kritik zu äußern, sondern dies muss dann der freien Meinungsbildung des Volks (vgl. Artikel 21 Abs. 1 GG), die durch Kritik und Gegenkritik in einer freien Auseinandersetzung von Grundrechtsinhabern erfolgt, die in einer Demokratie weitgehend ohne Regierungspropaganda<sup>47</sup> stattfinden sollte: Die Regierung kann dabei, etwa zu Zwecken des Staatszeremoniells (Gedenkveranstaltungen) berechtigterweise zu allen möglichen Fragen eine Position haben wie etwa zur Bewältigungsbedürftigkeit der Deutschen und kann dabei auch Kritik durch entgegengesetzte Aussagen (etwa: „Wende in der Erinnerungspolitik“) zurückweisen, aber sie darf nicht abweichende Auffassungen als solche mit den Mitteln der politischen Diskriminierung, wenn nicht gar Verfolgung, bekämpfen.

## 2. Verfassungsschutz durch Nachzensur

Die angeführte Analyse des LfV-HH an Ausführungen in Schriften der SWG, etwa bezüglich „revisionistischer“ Aussagen hinsichtlich der Verantwortung für den Ausbruch des 2. Weltkrieges, bei dem die Landesbehörde sogar amtliche Wahrheitsansprüche und verbindliche Auffassungen von Staats wegen postuliert, stellt eine staatliche Bewertung freier Meinungsäußerungen dar. Eine derartige amtliche Bewertung freier Meinungsäußerungen ist als Zensur (von lat. *censere* = bewerten) zu kennzeichnen, die als solche mit dem unvereinbar ist, was üblicherweise als Demokratie mit ihrem Freiheitsversprechen verstanden wird,<sup>48</sup> wozu vor allem gehört, dass die politische Meinungsbildung vom Volk her zu den Staatsorganen erfolgt und nicht durch Regierungspropaganda gegenüber dem Volk. Deshalb müsste eher begrüßt werden, dass ein Verein versucht, die „Grenze des Sagbaren zu erweitern“. Dass eine politische Richtung versucht, ihre Ansichten argumentativ zu verbreitern, „in die Mitte der Gesellschaft“ zu tragen, muss selbstverständlich als völlig normal angesehen werden, wenn dies der entgegengesetzten Position nicht verwehrt wird. Wesentlicher Eingriff in diesen für Demokratie stehenden freien Prozess der (politischen) Meinungsbildung stellt die staatliche Zensur dar.

---

<sup>47</sup> S. dazu: BVerfGE 44, 125 ff.

<sup>48</sup> Es gibt allerdings immer wieder Versuche, die enge Verknüpfung von Demokratie und Meinungsfreiheit zu lockern; siehe dazu Michael Pfeifer: Zensurbehütete Demokratie - das Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz: zugleich ein Beitrag zur Verfassungsauslegung, 2003.

## a. Vorliegen von Zensur

Allerdings handelt es sich bei dieser Zensur durch das LfV-HH um eine sog. Nachzensur, die nach der maßgeblichen Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts<sup>49</sup> als solche nicht vom Zensurverbot des Grundgesetzes nach dessen Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG („Eine Zensur findet nicht statt“) erfasst sein soll, weil sich dieses Verbot nur auf die sog. Vorzensur (gemäß der anderen Bedeutung von *censere* = herausschneiden), d.h. auf ein (potentielles) Veröffentlichungsverbot beziehen würde, selbst wenn im Parlamentarischen Rat<sup>50</sup> eine gegenteilige Auffassung geäußert worden ist, die darauf abzielte, auch die Nachzensur zu verbieten.<sup>51</sup> Auch wenn durchaus einiges für die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts spricht, so ist bei einer demokratietheoretischen Analyse doch darauf hinzuweisen, dass die massive staatliche Meinungslenkung im 20. Jahrhundert, die für Diktatur steht, kaum durch die Vorzensur erfolgt ist (wie vor allem bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts), sondern durch Maßnahmen der Nachzensur wie etwa in der NS-Zeit, indem die Grundsätze des (NS-rechtlich verformten, insbesondere durch die erstmalige Statuierung einer Gewährleistungsklausel) öffentlichen Dienstrechts auf Journalisten angewandt wurden, insbesondere durch das Schriftleitergesetz vom 4.10.1933 (RGBl. I S. 713).<sup>52</sup> „Zensur (im weiten Verständnis, *Anm.*) war die allgegenwärtige Folge der terroristischen Machtergreifung der Nationalsozialisten, die dann durch „Gleichschaltung“ der Institutionen und Kulturlenkung einzelne Eingriffe kaum noch nötig machten und auf Vorzensur sogar verzichten konnten.“<sup>53</sup> Aber auch in Demokratien hat sich die Nachzensur als das wesentliche Meinungslenkungsinstrument etabliert,<sup>54</sup> die bei Bemessung der Demokratiebeeinträchtigung zumindest dann der verbotenen Vorzensur gleichzustellen ist, wenn die Sanktionsfolgen der Nachzensur auf die Wirkung der Vorzensur gerichtet ist, nämlich faktisches Veröffentlichungsverbot und Ideenunterdrückung.

Soweit daher die staatliche Veröffentlichungspraxis im Bereich Verfassungsschutz einschneidende Sanktionsfolgen zeitigt, wie etwa die (mögliche) Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Vereinen gemäß § 51 AO oder vor allem im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, kann damit vorliegend zumindest im Ansatz von einer Nachzensur gesprochen werden, die in der Wirkung der verfassungsrechtlich eindeutig mit Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 GG verbotenen Vorzensur nahe kommt, weil die mit der staatlichen Veröffentlichungspraxis implizierten Sanktionsdrohung, die bis zur Dienstentlassung für Beamte gehen könnte, die in einem derartigen vom Verfassungsschutz „beobachteten“ Magazin veröffentlichen, etwa zur Folge hat, dass Meinungsbeiträge nicht mehr abgefasst oder diese zumindest nicht in Magazinen eines amtlich angeschuldigten Vereins veröffentlicht werden. Oder es werden nur

---

<sup>49</sup> S. BVerfGE 33, 52, 72.

<sup>50</sup> S. dazu: Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR) n. F. Teil 1, 1951, S. 83, wonach der Abgeordnete Dr. Bergsträßer (SPD) meinte, dass die Vorzensur nur einen Teil der Zensur darstelle. „Die Nachzensur wollen wir doch auch nicht.“

<sup>51</sup> S. dazu ausführlich Martin Löffler: Das Zensurverbot der Verfassung, in: NJW 1969, S. 2225 ff.

<sup>52</sup> S. Joseph Wulf: Presse und Funk im Dritten Reich. Eine Dokumentation, 1983, S. 74 ff.

<sup>53</sup> So Kienzle: Logophobie, in: Michael Kienzle / Dirk Mende (Hgg.), Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, 1981, S. 16.

<sup>54</sup> In der Tat meinte Thomas Molnar: Die neuen Zensoren, in: Criticón, Jg. 1972, S. 111: „Wenn man sich unter Zensur nicht einen fleißigen Beamten vorstellt, der mit einem Rotstift dicke Bände durchgeht, sondern die Technik, mit der eine Seite verhindert, dass die andere zu Wort kommt, dann kann nur unterstrichen werden, dass in den modernen Demokratien die Zensur einen Höhepunkt erreicht hat. Der größte Erfolg der ‚neuen Zensoren‘ ist jedoch, das Publikum überzeugt zu haben, dass es keine Zensur mehr gibt.“

noch dem Verfassungsschutz genehme Artikel veröffentlicht,<sup>55</sup> so dass eine private Veröffentlichungspraxis zur indirekten Staatspropaganda mutiert.

Die Nachzensurtätigkeit des Verfassungsschutzes, mag diese auch als solche gerichtlich abgesegnet sein, stellt zumindest die zentrale Gefährdung von Meinungsfreiheit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland dar, vor allem, weil durch gesetzliche Regelungen der einst vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Grundsatz, wonach etwa Verfassungsschutzberichte keine rechtliche Wirkung haben,<sup>56</sup> nur noch teilweise gilt, etwa bei der amtlichen Bekämpfung von Parteien außerhalb des Verfassungsschutzes,<sup>57</sup> der Überlassung gemeindlicher Räume für Parteiveranstaltungen<sup>58</sup> oder beim Demonstrationsrecht, nicht mehr jedoch beim Abgabenrecht, Waffenrecht und vor allem und von vornherein nicht - zumindest seit der „Radikalenentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts<sup>59</sup> - beim Beamtenrecht. In den Parlamenten wird zunehmend unter Bezugnahme auf den Verfassungsschutz die Praxis in Frage gestellt, wonach einer in freien Wahlen gewählten Parlamentsfraktion der Posten eines Parlamentsvizepräsidenten zusteht<sup>60</sup> und ihr entsprechend dem Verfassungsgrundsatz der Spiegelbildlichkeit (Ausschuss muss der Zusammensetzung des Parlamentsplenums entsprechen) in angemessener Weise der Vorsitz bei Parlamentsausschüssen einzuräumen ist. Aktuell stellt sich die Frage, ob die Chancengleichheit der Parteien als zentrale Voraussetzung einer freien Demokratie auch bei der Staatsfinanzierung im Stiftungsrecht unter Bezugnahme auf „Verfassungsschutz“ abgeschafft werden kann.<sup>61</sup> Zur Durchführung des

---

<sup>55</sup> Als Beispiel eines gewissermaßen „umgedrehten“ Magazins kann die Zeitschrift Mut gelten, für die sich dann VS-Mitarbeiter auch durch Beiträge für diese Zeitschrift eingesetzt haben; s. im Wikipedia-Eintrag zu dieser Zeitschrift: [https://de.wikipedia.org/wiki/Mut\\_\(Zeitschrift\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Mut_(Zeitschrift)) „Einen erfolgreichen politischen Wandlungsprozess bestätigte der Extremismusforscher Armin Pfahl-Traughber der Zeitschrift, in der er selbst publiziert hatte, Ende der 1990er. Zwar habe die Zeitschrift im Zuge des Wandlungsprozesses auch Vertreter der Neuen Rechten zu Wort kommen lassen, mittlerweile entbehre die hin und wieder noch anzutreffende Verortung der Zeitschrift als vermeintliches Organ der Neuen Rechten jedoch jeder Grundlage. Mit Ideen der Neuen Rechten habe Mut „nichts mehr zu tun.“ Stattdessen könne sie mittlerweile als „liberal-konservativ“ eingeschätzt werden.

<sup>56</sup> S. BVerfGE 40, S. 287, 293: „An diese Werturteile (in sog. VS-Berichte, *Anm.*) sind keinerlei rechtliche Auswirkungen geknüpft.“ Deshalb darf eine Versammlung nicht untersagt werden, weil hier „Rechtsextremisten“ demonstrieren wollen oder es darf einer entsprechenden Partei nicht die Überlassung gemeindlicher Räumlichkeiten verwehrt werden, die der Durchführung von politischen Veranstaltungen gewidmet sind; anders jedoch im beamtenrechtlichen Disziplinarrecht, bei dem „Erkenntnisse“ in VS-Berichten häufig als so etwas wie antizipierte Sachverständigengutachten behandelt werden.

<sup>57</sup> S. Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der NPD durch Äußerungen des thüringischen Ministerpräsidenten Ramelow in: NVwZ 2016, S. 1408.

<sup>58</sup> Natürlich wird von „Demokraten“ auch in diesem Bereich daran gearbeitet, die Wirkungen von „Erkenntnissen“ des Verfassungsschutzes auszuweiten, was aber von den Gerichten noch nicht mitgemacht wird; s. Wolfgang Hecker: Verweigerung der Stadthallennutzung gegenüber der NPD, in: NVwZ 2018, 787, die sogar noch gerichtlich erzwungen werden musste: Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung zur Durchführung einer NPD-Wahlkampfveranstaltung - Wetzlar, in: NVwZ 2018, S. 819.

<sup>59</sup> S. BVerfGE 39, S. 334 ff.

<sup>60</sup> Nach den jüngsten Landtagswahlen in Bayern soll dies der Hauptoppositionspartei demokratieverachtend von vornherein verwehrt werden, mit der „Begründung“ (s. Zwischenüberschrift): „Eine Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird, kann kein Verfassungsamt übernehmen“

<https://www.tag24.de/nachrichten/regionales/nachrichten-bayern/afd-chancen-auf-landtags-vizepraesidentenschwinden-2986361> Eine dem Polizeiministerium nachgeordnete VS-Behörde modifiziert demnach die Konsequenzen des Ausgangs freier Parlamentswahlen! Zudem stellt sich die Frage, ob die Abgeordnetenstellung kein Verfassungsamt darstellt, wenn doch, müsste es eigentlich aufgrund der ideologiepolitischen Erkenntnisse einer VS-Behörde aberkannt werden; d.h. die Freiheit der Parlamentswahl wäre aufgrund von quasi-polizeilichen Erkenntnissen abzuschaffen.

<sup>61</sup> S. dazu etwa:

<https://de.nachrichten.yahoo.com/afd-h%C3%A4lt-geplantes-stiftungsgesetz-f%C3%BCr-135402580.html?guccounter=1>

„Radikalenerlasses“, einst von der politischen Linken massiv kritisiert,<sup>62</sup> die nunmehr - wie dies für selbsterklärte „Demokraten“ und Toleranz-Vertreter nach erfolgreichem „Marsch durch die Institutionen“ (Rudi Dutschke) so üblich zu sein scheint - viel radikalere Maßnahmen „gegen rechts“<sup>63</sup> fordert als einst gegen links praktiziert, sind die VS-Berichte gewissermaßen erfunden worden, um damit bei Umgehung der ursprünglich vom Bundesverfassungsgericht betonten Legalitätswirkung<sup>64</sup> eines (noch) nicht ausgesprochenen Parteiverbots durch die sog. „Radikalenentscheidung“ ein „verdecktes Parteiverbot“<sup>65</sup> praktizieren zu können: Man will durch einen umfassenden Komplex zusammenhängender Maßnahmen, die jeweils für sich genommen schon fragwürdig sind, zusammengenommen jedoch auf eine Art Demokratieaussetzung hinauslaufen, die Wirkung eines Parteiverbots erreichen. Von einem förmlichen Verbotsverfahren schreckt man dann nämlich doch zurück, weil die Diktaturaffinität eines rein ideologisch begründeten Parteiverbots zumindest überwiegend erahnt wird (wenngleich nicht von Wanderwitzen) und sich somit negativ auf das Demokratieimage der BRD als den für den Verfassungsschutz wohl zentralen Verfassungswert auswirken könnte.

## **b. BRD als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“**

Die grundlegende Frage, die sich bei der robusten Nachzensur von freien Meinungsäußerungen durch eine VS-Behörde stellt, geht dahin, wieso diese Art der Nachzensur, die nicht auf eine rechtsstaatlich gebotene Strafrechtsrelevanz mit Gewaltbezug ausgerichtet ist, entgegen den Normalstandards einer Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland so praktiziert werden kann. Die Antwort: Die Bundesrepublik Deutschland ist keine „normale“ Demokratie! Der maßgebliche, da fast als offiziell einzustufende Kommentar zum Grundgesetz von Maunz / Dürig bringt die bundesdeutsche Besonderheit dadurch zum Ausdruck, dass danach „das Grundgesetz ganz bewusst einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“<sup>66</sup> Noch dezidierter kommt dies in einer Schrift eines SPD-Politikers zum Ausdruck: „Das Grundgesetz der (sic!, *Anm.*) Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine ‚wertgebundene Ordnung‘ (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies ‚Novum‘

---

<sup>62</sup> Aus der umfangreichen Literatur sei hervorgehoben: Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 -1968, 1978 mit einem Vorwurf von Erhard Denninger, der dabei bei den „europäischen Freunden“ um Verständnis wirbt für die besonderen BRD-Verhältnisse, „bevor sie sich anschicken, den Stab über die Bundesrepublik als Rechtsstaat zu brechen“ (s. S. 10); ansonsten sei noch Hamburg-spezifisch das von Erich Frister / Luc Jochimsen 1972 hgg. Buch: Wie links dürfen Lehrer sein? angeführt, das sich entschieden gegen die damalige Entscheidung des Hamburger Senats gerichtet hat, den sog. „Radikalenerlass“ anzuwenden.

<sup>63</sup> S. dazu etwa die Forderung nach extremistischer politischer Beamtendiskriminierung durch ein „Menschenrechtsinstitut“:

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/menschenrechtsinstitut-afd-engagement-sollte-fuer-beamte-folgen-haben-oder-die-forderung-des-maßgeblichen-politikers-der-„grünen“,-anton-hofreiter,-wonach-afd-mitglieder-aus-dem-staatsdienst-verschwinden-sollen>: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/hofreiter-afd/> so die nunmehr offen verkündete „repressive Komponente“! Die „Grünen“ wollen also politische Unterdrückung: ein Nachwirken der ursprünglich vorhandenen Pol-Pot-Mentalität bei ehemaligen K-Gruppenmitglieder als Gründungsmitglieder der Grünen, könnte man, natürlich verschwörungstheoretisch, vermuten!

<sup>64</sup> S. dazu BVerfGE 12, 296 ff.: „Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen.“

<sup>65</sup> S. dazu Josef Isensee: Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue. Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei mit dem Beamtenstatus, in: JuS 1973, S. 269 ff.

<sup>66</sup> So Dürig / Klein, in: Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdruck vom Original übernommen.

und `Unikum` zugleich...<sup>67</sup> Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, dass die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137ff).<sup>68</sup>

Der auf dieser letztlich illiberalen Demokratiekonzeption gründende Verfassungsschutz wird in der hinsichtlich der seinerzeit behandelten Staaten immer noch relevanten Einschätzung von 1984 von Boventer<sup>69</sup> zum Konzept der „wehrhaften Demokratie im internationalen Vergleich“ insoweit auf den Punkt gebracht, dass danach die „liberalen Demokratien“ beim Staatsschutz eine „Gewaltgrenze“ ziehen, während eine „wehrhafte Demokratie“ - Boventer konnte seinerzeit als wirklichen Vergleichsfall mit der BRD nur die damalige VS-Diktatur<sup>70</sup> Süd-Korea<sup>71</sup> nennen<sup>72</sup> - eine „Wertgrenze“ ziehen. Ansatzpunkt für eine derartige „Wertgrenze“ bei der Praktizierung des Staatsschutzes als Verfassungsschutz im Bereich der Vereinigungsfreiheit ist dabei der gegenüber der freien WRV erkennbar („freiheitlich“) verminderte Freiheitsgrad der Vereinigungsfreiheit nach dem Grundgesetz, indem der Verbotskatalog erweitert worden ist, so dass nach Artikel 9 Abs. 2 GG nicht nur Vereinigungen verboten sind, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“, sondern auch Vereinigungen, „die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken (sic!, *Anm.*) der Völkerverständigung richten.“ Das Schutzgut „verfassungsmäßige Ordnung“ ist dabei (weitgehend) als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ zu verstehen,<sup>73</sup> die das Schutzgut eines besonderen Vereinsverbots darstellt, nämlich des mit

---

<sup>67</sup> Unter korrekter Bezugnahme auf einen maßgeblichen Grundgesetzkommentar nämlich auf Rudolf Streinz: Das Parteiverbot als Ausprägung der „wehrhaften Demokratie“, in: Christian Starck (Hgg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, S. 386 ff.

<sup>68</sup> S. Mathias Brodtkorb (SPD) in seinem Werk von 2003: Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus, auf S. 113.

<sup>69</sup> S. Gregor Paul Boventer: Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, 1985, zusammenfassend S. 240 ff.; Boventer versucht dabei dahingehend zu harmonisieren, dass sich in der Praxis des Staatsschutzes dann doch eine Annäherung feststellen lasse; sicherlich kann man auch bei einem Gewaltbezug in die Werteschwelle übergehen, etwa indem man den Gewaltbegriff auf „psychische Gewalt“ ausweitet und die Vorbereitungshandlungen bis in theoretische Positionierungen vorverlagert - aber es ist doch bedeutsam, was Regel und was Ausnahme ist.

<sup>70</sup> In der Dissertation eines Koreaners zur „streitbaren Demokratie“ heißt es zusammenfassend: „Und in der bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt“, s. Young-Soo Chang: Streitbare Demokratie. Begriff und Bedeutung im Grundgesetz und Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragung auf das Verfassungsrecht der Republik Korea, 1990, S. 215.

<sup>71</sup> Die Republik Korea (Süd-Korea) war bis 1987 eine Diktatur, in der allerdings ein genuiner Parteienpluralismus bestand und auch Wahlen durchgeführt wurden: Die meisten dieser Wahlen waren zwar weder wirklich frei noch fair, aber politisch durchaus von Bedeutung. „The opposition parties remained legal and were allowed to contest the polls, but under such semi-competitive conditions (gemeint: Stimmenkauf, Missbrauch von Wahlvorschriften, Wahlbetrug und kriminelle Handlungen des Verfassungsschutzes bis hin zur Entführung von Oppositionspolitikern, *Anm.*) they failed to achieve significant electoral support,“ so Aurel Croissant: Electoral Politics in South Korea, S. 233 ff. <http://library.fes.de/pdf-files/iez/01361008.pdf>

<sup>72</sup> S. bei Boventer, a.a.O., S. 25, Fn 46.

<sup>73</sup> So zumindest grundsätzlich bzw. dies stellt wohl die überwiegende Mehrheit der Rechtsgelehrten dar (s. auch BVerwGE 37, 344, 359); wobei es auch radikalere Auffassungen gibt, wie etwa Löwer, in: Grundgesetzkommentar v. Münch / Kunig, 4. Auflage 1992, Rn. 40 zu Art. 9, wonach der Begriff weiter zu verstehen sei, um damit die in der Tat massiven und im Vergleich mit normalen Demokratien sicherlich sehr exzessiven Vereinsverbote besser begründen zu können: Im Zeitraum zwischen 27.04.1951 und 14.07.2005 sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 509 Vereinsverbote ausgesprochen worden; s. die Liste bei Jens Heinrich: Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot - Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG: eine Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Verbotsverfügungen, 2005, S. 35 ff.; jüngst wurde als „Abarbeitung an Sekten“ eine „Artgemeinschaft“ verboten, wobei an die Bundesverbotsministerin zu Recht die Frage gestellt wurde: „Wie viele Messerangriffe gab es durch die Artgemeinschaft?“ s.

Artikel 21 Abs. 2 GG geregelten Parteiverbots,<sup>74</sup> das anders als bei einem normalen Vereinsverbot nur durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden kann (sog. Parteienprivileg). Die vom Bundesverfassungsgericht bei Anwendung von Artikel 21 Abs. 2 GG gefundene Parteiverbotskonzeption bleibt dabei im zentralen Bereich unter dem Freiheitsniveau des deutschen Kaiserreichs zurück:

„Z.B. ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (gemeint: der BRD, *Anm.*) unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...

Dem monarchisch-autoritär verfassten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“<sup>75</sup>

In der Tat ist damit ein besonderer Typus der demokratischen Staatsform beschrieben, was einem seinerzeit maßgebenden intellektuellen Vertreter der politischen Linken die Frage stellen ließ, ob „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“<sup>76</sup>

### **c. Methodik des Wertevollzugs: Die verschwörungstheoretische Suche nach der geheimen Agenda**

Ansatzpunkt für die Nachzensur als staatliche Bekämpfung rechtmäßig geäußerter Meinungen ist das Verständnis des Schutzgutes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Prinzipienkatalog durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat dabei in einer problematischen Weise (die von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung führen könnte) im einfachen Gesetzesrecht, nämlich in § 88 StGB (nunmehr § 92 Abs. 2 StGB), vorgefundene Verfassungsprinzipien etwas erweitert und kommt dabei zum Ergebnis, dass zu dieser Grundordnung mindestens grundlegende Prinzipien wie Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und

---

<https://zuerst.de/2023/10/02/faeser-laesst-wieder-verbieten-wie-viele-messerangriffe-gab-es-durch-die-artgemeinschaft/>

<sup>74</sup> Der Formulierung von Art. 21 Abs. 2 GG lässt sich eigentlich kein Verbot entnehmen, sondern die vorgesehene Verfassungswidrigkeitserklärung ist erst durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als Verbot statuiert; man hätte darauf eine liberale Auslegung ableiten können, wie etwa ein zeitlich befristetes Wahlteilnahmeverbot der als Verein weiter bestehenden Partei wie dies von der Alliierten Kommandantur in West-Berlin gegenüber der NPD so gehandhabt wurde, aber die BRD-Praxis neigt in diesem Bereich von Beginn an zu extremistischen Lösungen.

<sup>75</sup> So E.-W. Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn. 77.

<sup>76</sup> S. Wolfgang Abendroth: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied/Berlin 1967, S. 153; wenn man auch auf das Erfordernis der Befristung eines Parteiverbots und das Absehen von einem Wahlteilnahmeverbot einer verbotenen Partei abstellt, dann muss statt „1890“ (Auslaufen des sog. Sozialistengesetzes) eigentlich schon das Jahr 1850 (Preußische Verfassungsurkunde) zumindest 1867 / 1871 (Gründung des Norddeutschen Bundes / des Deutschen Reichs) genannt werden: nur befristete Verbotsmöglichkeit für politische Vereine gemäß Art. 30 der Preußischen Verfassungsurkunde, also das Versprechen der Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität und damit Etablieren des notstandsrechtlichen Charakters eines Parteiverbots an Stelle des permanenten ideologischen Notstands bundesdeutscher Provenienz.

Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie Chancengleichheit der politischen Parteien gehören.<sup>77</sup>

Da sich angesichts derartiger Festlegungen wohl niemand, der politischen Einfluss bekommen will, offen gegen einen der genannten Grundsätze aussprechen wird, um etwa gegen die Unabhängigkeit der Gerichte, Stellung zu nehmen, war dann von Anfang der Verbotsrechtsprechung das „geheime Parteiprogramm“, also die geheime Agenda von entscheidender Bedeutung: „Ohne Weiteres leuchtet ein, dass Ziele, aus denen sich die Verfassungswidrigkeit einer Partei ergeben könnte, niemals offen verkündet werden“<sup>78</sup> - obwohl der historische Bezugsfall, die NSDAP, doch genau dies gemacht hatte (so zumindest die Behauptung der Bewältigungslehre, damit man „deutsche Schuld“ identifizieren kann)! Diese geheime, aber verfassungsschutzrelevante Agenda wird dann verschwörungstheoretisch durch Analyse von Wörtern und Worten ermittelt, die verdeckte „Codes“ darstellen, welche durch geheimdienstliche Gedankenanalyse aufgedeckt werden müssen. In den VS-Berichten werden denn auch die genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, allerdings nicht nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts, aber entsprechend dem Strafrecht und VS-Recht, zwar formal zutreffend zitiert, aber es findet nur zufällig das statt, was Juristen als Subsumtion bezeichnen: Es wird also nicht etwa gefragt: Wo liegt etwa auch bei einem SPD-Politiker eine Meinungsäußerung vor, die gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtet sein könnte (und sei dabei ein „Code“ zu entschlüsseln)?

Diese mangelhafte Subsumtion von VS-Ämtern bei den amtlichen Berichten könnte mit ein Grund sein, weshalb das Bundesverfassungsgericht im Urteil des 2. Verbotsverfahrens gegen die NPD die freiheitliche demokratische Grundordnung auf drei Grundprinzipien reduziert hat, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich seien und die dann den VS-Behörden dann doch so etwas wie eine Subsumtion ermöglichen sollten. Danach ist die menschliche Würde (Art. 1 GG) „Ausgangspunkt“ und das Demokratieprinzip „konstitutiver Bestandteil“. Begriffsbestimmend ist weiterhin das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das staatliche Gewaltmonopol in Verbindung mit der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt sowie die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte.<sup>79</sup>

Mit dieser Definitionsvereinfachung wird allerdings das grundlegende Problem des eine Wertegrenze ziehenden Verfassungsschutzes nicht wirklich gelöst. Da sich etwa kaum jemand gegen das Demokratieprinzip aussprechen dürfte - Kommunisten haben dies nie oder nur selten gemacht<sup>80</sup> und auch der Nationalsozialismus nicht unbedingt<sup>81</sup> -, wird weiterhin nach „Codes“

---

<sup>77</sup> S. BVerfGE 2, 1 (Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP)) aus dem Jahr 1952, bestätigt 1956 vom BVerfG in seinem zweiten Verbotsverfahrens-Urteil gegen die KPD (BVerfGE 5, 85, 140 ff.).

<sup>78</sup> S. BVerfGE 5, 85, 144, wobei es im Falle der KPD dieser Unterstellung gar nicht bedurft hätte, da ja nach dem Verständnis des BVerfG die Analyse des Parteiprogrammes ausreichend gewesen wäre, aber schon BVerfGE 2, 1, 20, wonach verfassungswidrige Parteiziele, auf die Artikel 21 Abs. 2 GG abstellen würde, daher nicht klar und eindeutig verkündet würden.

<sup>79</sup> S. BVerfGE 144, 20 - 367, Rn. 538 ff.

<sup>80</sup> Ausnahme ist etwa der „Internationale Sozialistische Kampfbund“ unter Führung des Philosophen Nelson: „Der ISK war die erste sich zur Linken bekennende ... und auf der Linken operierende Partei, die das Mehrheitsprinzip offen und grundsätzlich ablehnte und sich mit allem Nachdruck ‘antidemokratisch’ nannte“; s. Caspar v. Schrenck-Notzing: Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft, 1971, S. 105; Nelson wollte an Stelle von Mehrheitsprinzip und Volkssouveränität einerseits und der außenpolitischen Unabhängigkeit andererseits die Verfassungsgerichtsbarkeit und die internationale Einbindung setzen, um seine „Ethik“ als maßgebend durchzusetzen: was Nelson selbst als „antidemokratisch“ eingestuft hat, gilt allerdings nunmehr in der BRD eher als demokratisch!

<sup>81</sup> S. etwa das Demokratiebekenntnis von Adolf Hitler am 30.01.1937 zum 4. Jahrestag der Machtergreifung: „Gibt es einen herrlicheren und schöneren Sozialismus und eine wahrhaftigere Demokratie als jenen

gesucht werden müssen, damit der „Verfassungsschutz“ dann doch Demokratiefeindlichkeit feststellen kann. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der zentrale Begriff „Demokratie“ zu den „notorisch umstrittenen Großbegriffen“<sup>82</sup> gehört, was auf die Komplexität dieses Begriffes zurückzuführen ist, der zum einen gemäß der Böckenfördeschen Formel<sup>83</sup> etwas beschreibt, was auf auch theoretisch wohl nicht vollständig erkennbaren historischen und ähnlichen Voraussetzungen beruht (was den Demokratieexport häufig so erfolglos macht), die die Rechtsordnung als Ergebnis dieser historischen und politischen Voraussetzungen selbst nicht garantieren kann und zum anderen Elemente enthält, die sich zwar teilweise bedingen, wie kommunikative Grundrechte und Mehrheitsprinzip, die aber auch in einen Gegensatz gebracht werden können. „Demokratie entwickelte sich aus einem ungeordneten Konglomerat an Ideen und Praktiken, die sich oft genug widersprachen.“<sup>84</sup> Vor allem passen Liberalismus und Demokratie nicht unbedingt zusammen,<sup>85</sup> auch wenn der Begriff „liberale Demokratie“ etwas anderes suggeriert. So können Volkssouveränität und Grundrechte Gegensätze werden. Das Mehrheitsprinzip steht im potentialen Gegensatz zur Machtkontrolle durch Gewaltenteilung und zu Minderheitsrechten, insbesondere wenn diese Minderheit „völkisch“ definiert ist. Vor allem war etwa das nunmehr für Demokratie als zentral angesehene Repräsentationsprinzip einst verkündet worden, um gerade (zu viel) Demokratie zu verhindern,<sup>86</sup> was sinngemäß bedeutet, dass „zu viel Demokratie“ eigentlich demokratiefeindlich sein müsste und damit etwa die Brandt'sche Formel von „Mehr Demokratie wagen!“ äußerst verfassungsfeindlich<sup>87</sup> erscheinen lassen könnte; zumindest wäre nach den heutigen Standards von Verfassungsschutzkenntnissen eine „Diffamierung der Bundesrepublik“ anzunehmen, weil diese Formel, die dann allerdings mit „Radikalenerlass“,<sup>88</sup> also als Freiheitsbeschränkung umgesetzt wurde, unterstellt, dass die BRD keine wirkliche Demokratie gewesen wäre.

Da auch Demokratie eine Machtordnung darstellt<sup>89</sup> und keinen „herrschaftsfreien Dialog“ im Sinne eines BRD-Großphilosophen, wird je nach Stellung für die Regierungsmehrheit oder für die Opposition das eine oder das andere Element hervorgehoben, so dass der jeweiligen Gegenseite jederzeit „Demokratiefeindlichkeit“ vorgeworfen werden kann und dies dann entsprechend der parteipolitischen Machtinteressen dann auch gemacht wird: Wer die

---

Nationalsozialismus?"; zitiert bei Rainer Zitelmann: Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, Stuttgart 1990, S. 133.

<sup>82</sup> S. Walter B. Gallie: Essentially Contested Concepts, in: Proceedings of the Aristotelian Society, Nr. 56, 1955/1956.

<sup>83</sup> „Der freiheitliche, säkulare Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ So Ernst Wolfgang Böckenförde: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 1991, S. 112.

<sup>84</sup> So Hedwig Richter: Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 4. Auflage, 2021, S. 11.

<sup>85</sup> S. dazu ausführlich Uwe Backes: Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000.

<sup>86</sup> S. dazu ausführlich Bernard Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, 2007, wo es zusammenfassend auf S. 323 heißt: „Obwohl sie (die repräsentative Regierung, *Anm.*) ausdrücklich als Gegenentwurf zur Demokratie gedacht war, wird sie heutzutage als eine ihrer Spielarten betrachtet,“ wobei hinzufügen wäre, dass sie in der BRD das ausschließliche Demokratiemodell darstellt und alles andere potenziell „verfassungsfeindlich“ ist (zumindest wenn etwa Volksabstimmungen und Direktwahl des Staatsoberhauptes von rechts gefordert werden, bei der Linken wird dies in der Regel anders gesehen).

<sup>87</sup> In der Tat ist Helmut Schelsky dieser Formel mit „Mehr Demokratie oder mehr Freiheit“ entgegengetreten; dem ist wiederum Richard Löwenthal etwa in der „Zeit“ mit dem Schlagwort „Die Utopie der Konservativen“ entgegengetreten: <https://www.zeit.de/1973/45/die-utopie-der-konservativen> mittlerweile würde dies - allerdings einseitig - durch den Verfassungsschutz formuliert werden.

<sup>88</sup> S. dazu umfassend (aus linker Perspektive): Manfred Histor: Willy Brandts vergessene Opfer. Geschichte und Statistik der politisch motivierten Berufsverbote in Westdeutschland 1971 - 1988, Freiburg, 1989.

<sup>89</sup> Dies wird hervorgehoben von Philip Manow: Der Geist der Gesetze in: Merkur, August 2023, S. 5.

Volkssouveränität „überbetont“, will dann Grundrechte abschaffen und wer Menschenrechte (anstelle von Bürgerrechten) betont, will die Demokratie im Interesse eines Hegemonialstaates mit Weltregierungsabsicht beseitigen.<sup>90</sup> Deshalb kann wohl jeder als „Demokratiefeind“ ausgemacht werden, d.h. Verfassungsschutz als „Werteschutz“ ist kaum effektiv zu handhaben. Dazu kommt der durchaus gegebene fiktive<sup>91</sup> und utopische Charakter<sup>92</sup> des Demokratiekonzepts, der insbesondere beim konzeptionellen / ideologischen Einsatz von Demokratie zur Feindbestimmung, wie dies der BRD-Verfassungsschutz und die parteipolitische Praxis mit Vorwürfen wie „Antidemokraten“, „Demokratiefeinden“ und dergleichen mehr so handhabt, ein totalitäres Potenzial in sich trägt und wesentliche Grundlage der „totalitären Demokratie“<sup>93</sup> darstellt, die für den Kommunismus prägend war, aber auch - mit Einschränkungen - als kennzeichnend für den Nationalsozialismus ausgemacht werden kann.<sup>94</sup>

Methodisch fragwürdig ist bei einem Wertebezug vor allem, dass etwa die Erkenntnis der „Nähe zu einer Weltanschauung“ wenig über die Gefahr für die Verfassungsordnung besagt. So sind etwa aus dem Marxismus als jeweiliger Parteiideologie bei Sozialdemokraten und Kommunisten doch unterschiedliche politische Handlungsweisen abgeleitet worden und hinzuweisen ist dabei auf eine politische Richtung in der SPD der Weimarer Republik, die (wohl aufgrund rückwirkender Anwendung der BRD-VS-Sprache verfälschend) als „sozialdemokratische Junge Rechte“ eingestuft wurde, bei der ein „zentraler Widerspruch zwischen einer relativen ideologischen Affinität zum Nationalsozialismus einerseits und dessen militanter politischen Bekämpfung andererseits“ ausgemacht werden kann.<sup>95</sup> Aus derselben nationalistisch-sozialistischen Grundposition haben sich demnach unterschiedliche Handlungsweisen abgeleitet: Bekämpfung des Parlamentarismus einerseits und entschiedenes Eintreten für diesen andererseits! Es besteht eben ein ideologisches Kontinuum, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“ reicht,<sup>96</sup> wobei sich - entgegen bundesdeutscher Verbotsrechtsprechung, die vor allem auf eine bestimmte „Wesensverwandtschaft“ abstellt - insbesondere „die Übergänge zwischen

---

<sup>90</sup> S. zur Berechtigung eines derartigen Vorwurfs, der auch als VS-Verdachtsfall geeignet wäre: Rudolf Brandner: Die Ideologie der Menschenrechte und das Ethos des Menschseins, 2022.

<sup>91</sup> Das Staatsrecht arbeitet maßgeblich mit Fiktionen, schon weil der Staat eine gedankliche Größe darstellt; diese Fiktionen sollten jedoch nicht zu sehr von der politischen Realität abweichen, um wirksam zu bleiben; s. dazu Edmund S. Morgan: *Inventing the People, The Rise of Popular Sovereignty in England and America*, 1988, etwa S. 15: „fictions in which they *willingly* suspend disbelief.“

<sup>92</sup> S. bei Hedwig Richter, a.a.O., S. 17; gemeint ist etwa das Problem, wie das aus Millionen bestehende Volk wirklich herrschen soll. Insbesondere kann die für die Demokratie grundlegende Gleichheitsvorstellung erheblich ausgeweitet werden, bis zum Verständnis, dass Demokratie nur oder erst dann existieren kann, wenn alle ein gleiches Einkommen haben und dergleichen mehr, was allerdings nur zu Lasten von Grundrechten, also wiederum (aus anderer Perspektive) demokratiefeindlich, zu verwirklichen sein dürfte.

<sup>93</sup> S. dazu: J. L. Talmon: *The Origins of Totalitarian Democracy*, Boulder, 1985.

<sup>94</sup> Der tonangebende Verfassungsjurist Huber als wohl offiziöser Vertreter des NS-Verfassungsrechts (was Carl Schmitt gerade nicht war!) hat es abgelehnt, das Deutsche Reich unter Hitler als Demokratie zu kennzeichnen, musste dabei aber andersgeartete NS-Ansichten zurückweisen, wonach „das völkische Führerreich ... eine Demokratie sei, ja erst es sei die eigentliche und echte Demokratie, die der verderbten westeuropäischen Formaldemokratie entgegengesetzt werden müsse“; s. Ernst Rudolf Huber: *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 2. Auflage, Hamburg 1939, S. 209 f.

<sup>95</sup> S. Stefan Vogt: *Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945*, 2006, S. 22.

<sup>96</sup> So zu Recht Vogt, ebenda S. 18; wobei es sich hier nach dem historischen Selbstverständnis nicht um eine SPD-Rechte handelt, sondern um Linkssozialisten mit nationalistischer Ausrichtung, die aber - sicherlich abgesehen von der Unterstützung der parlamentarischen Demokratie, was VS-relevant ist - mit dem Nationalsozialismus erhebliche ideologische Wesensverwandtschaft aufgewiesen haben und deshalb vom bundesdeutschen VS als „rechtsextrem“ eingestuft werden müssten, wenn dies dem VS im Falle der SPD erlaubt werden würde.

sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“<sup>97</sup> darstellen konnten (bezogen auf die Zeit der Weimarer Republik) und wohl noch immer<sup>98</sup> darstellen. Damit ist der methodische Ansatz des bundesdeutschen Staatsschutzes, durch Analysen von „Ideen“, „Gedanken“ und dergleichen mehr, eine Verfassunggefährdung zu ermitteln, von vornherein extremistisch fragwürdig: Ideen lassen sich sehr unterschiedlich umsetzen.

Da - wie dargelegt - demnach jeder, auch oder gar besonders der selbstbekenkende „Demokrat“, dem Verdacht der Demokratiefeindlichkeit unterworfen werden kann, hat ein Staatsschutz, der auf den konzeptionellen Demokratieschutz in Form des Werteschutzes beruht, zu seiner Wirksamkeit fast notwendiger Weise zur Voraussetzung, dass dieser „Verfassungsschutz“ nur einseitig angewandt wird: Es wird nur bei unerwünschter Opposition gesucht und natürlich auch etwas - zumindest ein Verdacht - gefunden. Was allerdings auch der Fall wäre, wenn anderweitig etwa bei bekennenden „Demokraten“<sup>99</sup> gesucht werden würde: Wobei es hierzu keiner allzu großer verschwörungstheoretischer Anstrengungen bedarf, weil bereits der besondere Verfassungsschutz als wesentliches Instrument der etablierten politischen Interessen mit seiner Ideenunterdrückung als demokratiefeindlich, nämlich gegen Mehrparteienprinzip und Meinungspluralismus gerichtet, ausgemacht werden kann.

#### **d. Ideologisch einseitige Unterstellungsmethodik**

Wie dargestellt, zwingt der vorgegebene Prinzipienkatalog, der die freiheitliche demokratische Grundordnung beschreiben soll, politisch zur Heuchelei. Zumindest wird eine derartige Verfassungsscheinheiligkeit von den VS-Behörden unterstellt, weil sich bekanntlich alle zu Demokratie, Grundgesetz und dergleichen bekennen (müssen). Damit ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem eines Bekenntnisstaates, nämlich das Simulantenproblem: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.<sup>100</sup> Zur Prüfung dieser Ernsthaftigkeit muss dann vor allem durch den Verfassungsschutz verschwörungstheoretisch nach „Codes“ gesucht werden, um verfassungsfeindliche Ideen, Narrative und dergleichen hinter demokratischen „Lippenbekenntnissen“ zu ermitteln. Dann braucht man sich im Zweifel nicht nach den Tatbeständen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu orientieren, deren Gefährdung eigentlich in einer Weise ermittelt werden müsste wie eben die Polizei die Gefahr für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter zu ermitteln hat,<sup>101</sup> um dann die nicht verhinderten

---

<sup>97</sup> So Vogt, ebenda, S. 22 unter Bezugnahme auf Ze'ev Sternhell.

<sup>98</sup> Verwiesen sei dazu auf das einschlägige Buch von Josef Schüßlburner: Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus, 3. Auflage 2015, 350 S.

<sup>99</sup> Verwiesen sei diesbezüglich auf den Sammelband von Jacques Ranciere und Giorgio Agamben: Demokratie? Eine Debatte, 2012, 2022, wo auch ein Gespräch dieser beiden Herausgeber zu finden ist mit dem Titel: „Demokratien gegen die Demokratie“ (s. S. 69) und dabei „eine Art Misstrauen, eine versteckte oder offene Verächtlichkeit gegenüber der Demokratie“ festgestellt wird, wofür die Haltung etablierter Politiker bei unerwünschten Referenden zu Europafragen vorgebracht wird, insbesondere wird Demokratieverachtung festgestellt in dem Ausspruch von „Cohn-Bendit, der darauf hinwies, dass es die Demokratie war, die Hitler hervorgebracht hätte“; auf dieser Prämisse beruht jedoch der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“! Eine Demokratieverachtung?

<sup>100</sup> S. Stefan Smid: Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: Der Staat 1985, S. 1 ff., S. 9, dort Anm. 27; den Prüfaufwand, den man bei DKP-Leuten betrieben hat, wird man sich nunmehr bei AfD-Beamten kaum mehr antun wollen: da soll viel schneller „analysiert“ werden oder auch gar nicht mehr, weil das Ergebnis durch „Werte“ schon ermittelt ist.

<sup>101</sup> Diese Möglichkeit eines derartigen Verfassungsschutzberichts aufzuzeigen war Anliegen des Werkes von Josef Schüßlburner / Hans-Helmuth Knütter (Hgg.): Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen

Straftaten ohne Ansehen von Personen und deren politischer Einstellung, wie etwa „CDU-nah“ und dergleichen, mit dem Ziel der Anklage zu verfolgen.

In dieser dem Strafrecht entsprechenden rechtsstaatlich gebotenen Weise wird beim „Verfassungsschutz“ jedoch nicht vorgegangen, zumal als Ziel nicht unbedingt ein Vereinsverbot angestrebt wird, sondern man sich mit staatlichen Bekanntmachungen begnügen will. Vor allem orientiert man sich bei der Beobachtung und Bekämpfung unerwünschter Meinungen an Ideologien, was zur Folge hat, dass bestimmte ideologische Einstellungen von vornherein kein Problem für den Verfassungsschutz darstellen. Verdächtig ist dann vor allem Nationalismus, weil nach BRD-VS-Ideologie zum „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistischen Gedankengutes (gehört), das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt.“<sup>102</sup> „Diffuses Gedankengut“ wird damit zum Gegenstand der Staatssicherheit! Und dies bei einer politischen Position, die im 19. Jahrhundert noch als Kehrseite des Demokratieprinzips angesehen wurde: „Nation und Parlament - das waren Zwillinge, eines nicht ohne das andere denkbar. Und ohne Nationalismus hätte es kaum Demokratisierung geben können.“<sup>103</sup> Im BRD-Sonderweg einer illiberalen VS-Demokratie steht dagegen Nationalismus letztlich schon für Nationalsozialismus und damit für eine von vornherein verbotene Ideologie, was es eigentlich gemäß Art. 3 Abs. 3 GG gar nicht geben kann. Vorübergehend war auch der Kommunismus verdächtig, während Christdemokratie, Sozialdemokratie und Liberalismus und deren grüne Ergänzung *a priori* als unverdächtig behandelt werden. Die Agenda dieser „Demokraten“ wird vom Verfassungsschutz wie selbstverständlich nicht geprüft, weil es sich bei diesen Strömungen von vornherein eben um „Demokraten“ handelt, so dass selbst ein Verdacht von vornherein ausgeschlossen ist, weil es diesen einfach nicht gibt. Nur ein „Extremist“ kann dies dann anders sehen!

Diese ideologiepolitische, also pseudo-rechtliche Immunisierung bestimmter politisch-weltanschaulicher Richtungen ist selbstverständlich nicht gerechtfertigt. So hatte der politische Katholizismus<sup>104</sup> als wesentliche Grundlage der Christdemokratie erhebliche Vorbehalte gegenüber der Demokratiekonzeption,<sup>105</sup> der er nur durch Beifügen „illiberaler Ingredienzien“<sup>106</sup> wie Verbot von Verfassungsänderungen, Entmachtung nationalstaatlicher Parlamente durch europäische Einbindung und dergleichen mehr zustimmen konnte (dies hat dann in der Tat im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden und kann zumindest aus ihm heraus- oder auch hineingelesen werden). Die demokratiefeindliche Einstellung der christlich-sozialen Richtung mit dem Schlagwort „wahre Demokratie“ hat sich etwa in der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur in Österreich zwischen 1933 und 1938 zum Ausdruck gebracht.<sup>107</sup> Dabei muss noch hervorgehoben werden, dass sich die Parteibezeichnung ursprünglich damit erklärt hatte, dass „christlich“ den Gegensatz zu „jüdisch“ meinte und „sozial“ den Gegensatz zu

---

alternativen Verfassungsschutzbericht, 2007; nunmehr ist das Werk teilweise überarbeitet und fortgeschrieben online gestellt unter der Rubrik „Alternativer Verfassungsschutz“ auf der Website [www.links-enttarnt.de](http://www.links-enttarnt.de).

<sup>102</sup> S. Thilo Tetzlaff: Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie? in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2002, S. 145 ff., S. 176.

<sup>103</sup> S. Hedwig Richter, a.a.O., S. 89.

<sup>104</sup> S. dazu umfassend Rudolf Uertz: Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965), 2005.

<sup>105</sup> Vorliegend wird nicht behandelt, dass diese Skepsis deshalb auch eine Berechtigung hatte, weil die politischen Gegner, die sich als „Demokraten“ verstanden, weitgehend dem Konzept folgten, das als „totalitäre Demokratie“ eingeordnet werden kann und was sich im 20. Jahrhundert in der Tat sehr verhängnisvoll auswirken sollte.

<sup>106</sup> S. dazu die Ausführungen von Fabio Wolkenstein: Die dunkle Seite der Christdemokratie. Geschichte einer autoritären Versuchung, 2022.

<sup>107</sup> S. dazu zuletzt: Bertrand Michael Buchmann: Insel der Unseligen. Das autoritäre Österreich 1933-1938 vom Jänner 2019.

„Liberalismus“,<sup>108</sup> so dass „Christlichsoziale Partei“ das Codewort für „Antisemitistisch-liberalismusfeindliche Partei“ darstellt,<sup>109</sup> was unverzüglich ideologiebewertend den Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem“, als welcher er sich versteht,<sup>110</sup> auch noch rückwirkend auf den Plan rufen müsste. Außerdem hatte der in der Frühzeit der CDU maßgebliche „christliche Sozialismus“<sup>111</sup> zur Bereitschaft zahlreicher Christdemokraten beigetragen, sich einer kommunistischen Diktatur mit antifaschistischem Schutzwall als Blockpartei zur Verfügung zu stellen. Diese demokratiefeindliche Einstellung könnte sich nunmehr in dem spiegeln, was als freiheitsfeindlicher „Ökosozialismus“ ausgemacht worden ist, dem die derzeitige Parteiführung der CDU zunehmend zuzuneigen scheint.<sup>112</sup> Zumindest könnte oder müsste dies bei realer Geltung des Gleichbehandlungsprinzips von einem „Verfassungsschutz“ geprüft werden - ein „Verdacht“ würde sich dann - dies ist aufgrund der Unbestimmtheit der politischen Begrifflichkeit nahezu garantiert - sicherlich schon finden. Weshalb man dann eben von vornherein nicht „prüft“.

Der totalitäre, menschenverachtende Kommunismus ist bekanntlich aus der klassischen Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts als „totalitäre Demokratie“ hervorgegangen,<sup>113</sup> was mit einiger Berechtigung zur Erkenntnis geführt hat, dass die Begründung des Bundesverfassungsgerichts für das Verbot der KPD<sup>114</sup> sich beinahe wie eine nachträgliche Rechtfertigung des gegen die SPD gerichteten Sozialistengesetzes des sog. Obrigkeitsstaates ausnehme,<sup>115</sup> d.h. die SPD des 19. Jahrhunderts wäre durchaus einem Parteiverbot nach dem Grundgesetz zuzuführen. Schon deshalb müsste sich für den „Verfassungsschutz“ die Frage stellen, ob nicht weiterhin bei der Sozialdemokratie von totalitären Tendenzen auszugehen ist, die sich gegen die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck bringen könnten, etwa im Bedürfnis, im „Kampf gegen rechts“ wieder das Konzept einer oppositionslosen (Volks-)Demokratie zu verwirklichen, wo alle einer „demokratischen“

---

<sup>108</sup> Dass der Antisemitismus das wesentliche Instrument war, die Vorherrschaft der Liberalen zu brechen, wird eingehend im Werk von John W. Boyer: Karl Lueger (1844-1910). Christlichsoziale Politik als Beruf, 2010, dargestellt, s. S. 107: „... wobei christlich in seiner doppelten Bedeutung von Judenhass einerseits und Quasi-Klerikalismus andererseits zu nehmen ist.“

<sup>109</sup> S. bei Brigitte Hamann: Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators, 2002, S. 404: „So legte sich 1893 der von Lueger übernommene „Christlichsoziale(r) Verein“ den Parteinamen „Christlich-Soziale Partei“ (CSP) zu, „behielt aber intern die Bezeichnung `die Antisemiten` bei.“

<sup>110</sup> Dass dies gewissermaßen die Lebenslüge des VS-Systems darstellt, weil er gerade in wirklich gefährlichen Bereichen, wie etwa beim NSU-Komplex, total versagt hat, wird bei Claus Leggewie / Horst Meier: Nach dem Verfassungsschutz, Plädoyer für eine Neue Sicherheitsstruktur der Berliner Republik, 2012, S. 120 ff., überzeugend dargelegt; aktuell wird angesichts der multikulturellen Auswirkungen des Nahost-Konfliktes auf das Inland überraschend das wirkliche antisemitische Potential im importierten Multikulturalismus wahrgenommen, wo das „Vorwarnsystem“ erkennbar versagt hat:

<https://www.tichyseinblick.de/daily-es-entials/stunde-der-realitaet-antisemitismus/>

Man war wohl zu sehr auf die Dechiffrierung verdächtiger Codes bei der überwachten Opposition konzentriert und konnte daher Offensichtliches nicht hinreichend wahrnehmen.

<sup>111</sup> S. dazu Rudolf Uertz: Christentum und Sozialismus in der frühen CDU. Grundlagen und Wirkungen der christlich-sozialen Ideen in der Union 1945-1949, von 1980.

<sup>112</sup> Zumindest ist dies ein zentraler Vorwurf eines prominenten Parteimitglieds, nämlich des ehemaligen VS-Präsidenten Hans-Georg Maaßen: Sozialismus bis zum Tod. Die CDU sucht nach Auswegen aus der Krise - sie wird ihr nicht entkommen, in: JF vom 21./28.7.2023 S. 2.

<sup>113</sup> S. zur Demokratie- und Freiheitskonzeption der klassischen Sozialdemokratie: Susanne Miller: Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, Frankfurt 1964, in einem sozialdemokratischen Verlag erschienen, was anerkennenswerter Weise eine sehr selbstkritische Einstellung im Zusammenhang mit dem Erlass des Godesberger Programms der SPD, also der offiziellen Abkehr vom eigentlich VS-relevanten Marxismus als Parteidoktrin der SPD markiert.

<sup>114</sup> S. BVerfGE 5, 85 ff.

<sup>115</sup> So Wolfgang Abendroth, a.a.O., S. 152.

Auffassung sind, so dass sich die Gesellschaft spaltende Grundrechte wie Meinungsfreiheit, die die SPD als „demokratiefeindlich“ ansieht, von vornherein erübrigen (und letztlich der Staat absterben kann). Schon der Begriff „Sozialdemokratie“ als „Gesellschaftsdemokratie“ könnte bedenklich erscheinen, weil dies das Codewort für die Absicht darstellen könnte, die Gesellschaft zu sozialisieren, was zentral gegen Grundrechte gerichtet erscheint, die dann nicht mehr als Individualrechte praktiziert werden dürfen, sondern nur im Kollektiv, bei dem man jeweils von sozialistischen Aktivisten rätendemokratisch überstimmt wird. „Das „Demokratische“ „kann damit auf alle Lebensgebiete angewandt werden, aber zugleich im Gebiet der politischen Entscheidung eingeschränkt werden.“<sup>116</sup>

Auch der ursprüngliche Liberalismus war nicht unbedingt demokratiefreundlich, sondern bevorzugte unter Berufung auf Grundrechte, die als Ausfluss des Eigentums angesehen wurden, also im kapitalistischen Interesse ein nach Steuerleistung gewichtetes Stimmrecht, wie dies im preußischen Dreiklassenwahlrecht seinen Ausdruck finden sollte. Diese Agenda könnte - so müsste der VS vielleicht verdachtspolitisch vermuten - der Liberalismus nunmehr durch eine Internationalisierungspolitik durchzusetzen suchen, welche die Zuständigkeit nationaler Parlamente auf den Status von Gemeinderäten vermindert und damit gleichzeitig das Stimmrecht zu diesen Parlamenten antiparlamentarisch zu so etwas wie eine Spieldemokratie entwertet, wo dann zwar noch frei abgestimmt werden darf, allerdings über eine Agenda, die politisch kaum mehr etwas bedeutet. Zahlreiche südamerikanische Diktaturen fühlten sich im US-amerikanischen Interesse dem Liberalismus verpflichtet,<sup>117</sup> so dass auch eine liberale Partei nicht von vornherein von einer VS-Beobachtung freigestellt werden dürfte. Die lateinamerikanischen Liberalen des 19. Jahrhunderts<sup>118</sup> gingen dabei von der mangelnden Demokratiefähigkeit der einheimischen Bevölkerung aus, die zur Verwirklichung des Liberalismus und damit zur Wahrung der Verfassungswerte einer diktatorischen Regierungsform bedürfe. Zur Gewährleistung der Grundlagen einer Demokratie, die sich in einer entsprechenden Verfassung zum Ausdruck brachte, setzten diese Liberalen daher auf die Einwanderung einer für die demokratische Regierungsform passenderen Bevölkerung, wobei „die Liberalen ausländischen Einwanderern den Vorzug vor der indianisch-mestizischen Bevölkerung“ gaben,<sup>119</sup> wurde doch die einheimische Bevölkerung für die „Notwendigkeit“ der Diktatur verantwortlich gemacht, während „das äußere Prinzip“, d.h. die Einbindung in die angelsächsische Welt „den Fortschritt“ beflügelt. Dieser zur Demokratisierungsdiktatur neigende Liberalismus kann dementsprechend als verfassungspatriotisch, einbindungsbereit und inländerfeindlich gekennzeichnet werden. Selbstverständlich darf deshalb ein BRD-

---

<sup>116</sup> So Caspar v. Schrenck-Notzing: Zukunftsmacher, a.a.O., S. 85 f.; dieser Autor verweist dabei auch auf das Demokratiebekenntnis des „Revisionisten“ Bernstein: „Die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss macht nicht das Wesen der Demokratie aus, wie diese heute zu verstehen ist. Wesentlich für die Demokratie in der Gegenwart ist die Selbstbestimmung bei gleichem Rechte und freiem Wort. Jede Beeinträchtigung des freien Wortes ist Beeinträchtigung der Demokratie“, das berechtigter Weise wie folgt unter VS-Verdacht gestellt werden müsste: „In diesem Satz sind `heute` und `Gegenwart` wichtig“ (ebenda), zumal „heute“ angesichts des Verfassungsschutzes das SPD-Bekenntnis zum „freien Wort“ nicht mehr ohne weiteres zu gelten scheint, weil man sich mittlerweile zur VS-Macht gesteigert hat!

<sup>117</sup> Als Beispiel sei der Fall von Nicaragua angeführt, ein Land, das lange Zeit der Diktatur der Somozas unterstand, die sich auf die Liberale Partei und die USA stützte; so Gerd Langguth: Wer regiert Nicaragua? 1989, S. 21 und 227; s. auch Knut Walter: The Regime of Anastasio Somoza 1936-1956, 1993, insbes. S. 44 ff. zur Liberalismus-Problematik.

<sup>118</sup> S. dazu im Einzelnen Nikolaus Werz: Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika, 1992; die eigentliche Staatsdoktrin Lateinamerikas stellt der „Positivismus“ dar, der sich in der Tradition des Liberalismus verstand, aber davon ausging, dass in Anbetracht der sozialen und kulturellen Situation ihrer Länder die Diktatur am ehesten geeignet sei, den liberalen Endzustand herbeizuführen; s. dazu Werz, S. 63 ff.

<sup>119</sup> S. Werz, ebenda, S. 56.

Verfassungsschutz bei dieser Art möglicher liberaler Diktatur- / Verfassungsschutzbereitschaft zu keinem Verdacht kommen, weil er sonst vielleicht prüfen müsste, ob an dem als Verfassungsfeindlichkeitsverdacht ausgemachten Vorwurf der „Umvolkung“ vielleicht doch etwas dran sein könnte: Die demokratisch unzuverlässigen Deutschen werden durch legal oder auch illegal einwandernde Demokraten wie aus Afghanistan oder Syrien ersetzt, was dann auch die Menschenwürde so zu gebieten scheint. Und „Liberale“ in diesem Sinne könnte es nicht nur bei der FDP geben: „Sie sitzen überall dort, wo ein stilistischer und moralischer Endsieg des Menschen ... über den Deutschen ... angestrebt wird.“<sup>120</sup> Eine derartige „liberale“ Einstellung eines die Demokratie vor den Deutschen schützenden Verfassungsschutzes kann natürlich nicht „extremistisch“ sein, sondern nur die Kritik daran.

#### **e. Funktion des Ideologie-Begriffs „Rechtsextremismus“: Menschenwürdefeindliches Nazifizieren rechtmäßiger politischer Opposition**

Diese Immunisierung der in der BRD seit Besatzungszeiten etablierten politischen Strömungen der selbsterklärten „Mitte“ vor VS-Beobachtung geschieht in der Praxis des Verfassungsschutzes durch den Begriff des „Extremismus“ als maßgeblicher Darstellungskategorie in der amtlichen Propagandatätigkeit. Gegensatz zum „Extremismus“ ist erkennbar die „Mitte“, die damit von vornherein nicht „verfassungsfeindlich“ sein kann und damit selbstverständlich nicht „beobachtet“ werden darf, weil ein „Verdacht“ einfach ausgeschlossen ist. Würde die Strafverfolgung in dieser Weise ausgerichtet sein, müssten etwa strafrechtsaffine, extremistische Bevölkerungsgruppen definiert werden, bei denen Straftatbestände ermittelt werden, nicht jedoch bei anderen, weil bei denen unterstellt wird, dass keine Strafrechtsfälle vorliegen können, weil sie ideologiepolitisch einfach nicht vorliegen dürfen.

Der erkennbar diskriminierende Begriff des „Extremismus“ ist in der Ermächtigungsgrundlage des Verfassungsschutzes nicht enthalten, wenngleich er nachträglich ohne irgendeinen Definitionsversuch bei der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden hinsichtlich des „Rechtsextremismus“ im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz)“ vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798) eingeführt worden ist - womit auch deutlich gemacht ist, dass der als Gesetzesbegriff immer noch nicht existierende „Linksextremismus“ keine politische Bedeutung mehr hat, sondern nur noch zur Aufrechterhaltung des Images der „Mitte“ formal beibehalten wird. Trotzdem stellt die Verwendung des Begriffs des (Rechts-) Extremismus, der dabei auch auf bloße Meinungsäußerungen ausgerichtet ist (wenn es einen gewaltbezogenen Rechtsextremismus gibt, muss es auch einen anderen geben), eine verfassungswidrige Emanzipation der Verfassungsbehörden von dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und damit von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar. Immerhin hat das Verwaltungsgericht Berlin einmal betont, dass sich die Prüfung möglicher „tatsächlicher Anhaltspunkte“ für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer nicht verbotenen politischen Partei (womit nicht etwa die „Grünen“ gemeint sind) sich an den im einschlägigen Berliner Gesetz „aufgezählten wesentlichen Verfassungsgrundsätzen und nicht an einem Begriff wie „Rechtsextremismus“ zu orientieren

---

<sup>120</sup> So Caspar von Schrenck-Notzing: Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. 15 zu einer Einschätzung des Schriftstellers Günther Grass (SPD), wonach die „wirklichen Liberalen“ nicht mehr bei der FDP zu finden wären.

habe.<sup>121</sup> Diesem Gebot wird jedoch bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzes nur selten entsprochen!

Diesem Gebot, Verfassungsfeindlichkeit ohne Rekurs auf „Extremismus“ zu ermitteln, sollte jedoch im Interesse der Integrität des Rechtsstaats dringend gefolgt werden, weil sich insbesondere der Begriff des „Rechtsextremismus“, um den es politisch seit einiger Zeit fast ausschließlich geht (wenn nicht wieder einmal plötzlich die islamistische Bedrohung aus multikulturellen Strukturen einen Strich durch die ideologiepolitische Rechnung macht, welche aufgrund der offensichtlichen Gewalttätigkeit und Gewaltbereitschaft dem mündigen Bürger dann doch nicht verleugnet werden kann), um damit oppositionelle politische und weltanschauliche Bestrebungen staatsbeobachtend zu erfassen, vom Bundesverfassungsgericht in einer allerdings nicht direkt VS-bezogenen Angelegenheit als rechtlich unbrauchbar erkannt worden ist:

„Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbareren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.“<sup>122</sup>

Anerkanntermaßen, d.h. auch von Politikwissenschaftlern verstanden, ist der Begriff „Rechtsextremismus“ derart kontaminiert, dass er als rechtlich völlig unbrauchbar angesehen werden sollte, weil damit nahezu jeder überzogen werden könnte. So gilt, um ein Beispiel hervorzuheben, für den Rechtsextremismus die Freund-Feind-Stereotypie als kennzeichnend.<sup>123</sup> Da sich „Verfassungsschutz“ gegen den „Verfassungsfeind“ richtet (ein im Grundgesetz nicht enthaltener Begriff, der sich jedoch in der DDR-Verfassung von 1949 findet), liegt diesem erkennbar eine derartige Freund-Feind-Stereotypie zugrunde,<sup>124</sup> so dass das Instrument „Verfassungsschutz“ selbst als „rechtsextremistisch“ zu kennzeichnen wäre. Also müsste sich der Verfassungsschutz selbst beobachten!

Die rechtsstaatswidrige Beliebigkeit der wesentlichen Kategorie bundesdeutscher Oppositionsbekämpfung kommt in der von den Vertretern des Bundesrates formulierten Verbotsbegründung im ersten NPD-Verbotsverfahren zum Ausdruck, die „überhaupt einmal den Begriff „Rechtsextremismus“ definieren“: „Zwar schwanken sie dabei zwischen einer weiten Definition des Rechtsextremismus, die auf die Elemente Nationalismus und Rassismus setzt und einer engen, die klassische Elemente des Hitlerismus, wie Antisemitismus und Sozialdarwinismus integrieren, aber immerhin kommt man zu der Feststellung, dass die rechtsextreme Szene in sich sehr differenziert ist und daher zwar alle Neonazis Rechtsextremisten, aber nicht alle Rechtsextremisten Neonazis seien.“<sup>125</sup> Trotz dieser „Differenzierungen“, denen dabei für einen normalen Staatsschutz maßgebliche Kriterien wie Gewaltbereitschaft, Gewalttätigkeit schwerwiegender und weniger schwerwiegender Art

---

<sup>121</sup> S. NJW 1999, S. 806, mit diesem anschließend vom OVG bestätigten Urteil wurde den „Republikanern“ Verfassungstreue bescheinigt, was schon deshalb möglich war, weil sie zwischenzeitlich zur politischen Unwirksamkeit gebracht worden waren.

<sup>122</sup> S. Rn. 20 des Beschlusses vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 -.

<sup>123</sup> S. Armin Pfahl-Traugber, Der Extremismus-Begriff, in: U. Backes / E. Jesse (Hgg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, 1992, S. 73.

<sup>124</sup> S. dazu: Volker Neumann: Feinderklärung gegen rechts? Versammlungsrecht zwischen Rechtsgüterschutz und Gesinnungssanktion, in: Claus Leggewie / Horst Meier (Hgg.): Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben? 2002, S. 155 ff., 167.

<sup>125</sup> S. Mathias Brodtkorb, a.a.O., S. 128 f.

völlig fremd sind, zielt der Begriff „Rechtsextremismus“ auf das Nazifizieren politischer Opposition. Dies wird in VS-Berichten dadurch zum Ausdruck gebracht, dass das Kapitel „Rechtsextremismus“ mit einer braunen Randfarbe hervorgehoben wird, so dass die darin Aufgelisteten amtlich als „die Brauen“ vorgeführt werden, also als „Nazis“. Unter diesem Kapitel werden dann neben Gruppierungen, denen politisch motivierte Kriminalität vorgeworfen werden kann, auch Vereinigungen - wie geplant auch die SWG - aufgeführt, denen dann vor allem „Revisionismus“, also an sich rechtmäßige Meinungsbekundungen vorgeworfen werden können. Dementsprechend lässt sich dann ein Vorwurf etwa des LfV-HH gegen die SWG wie folgt auf den Punkt bringen:

„Sie sind zwar keine politisch motivierten Verbrecher, da Sie sich ja rechtstreu verhalten, aber Ihre revisionistischen Auffassungen machen Sie für die Verfassung so gefährlich wie politische Verbrecher, so dass wir als Behörde Sie wegen Ihrer Meinungsäußerungen, die Sie selbstverständlich tätigen dürfen, weil wir ja Meinungsfreiheit haben, den „Braunen“ zuordnen müssen, selbst wenn Sie offensichtlich keinen Nationalsozialismus befürworten und schon gar nicht gewaltbereit sind.“<sup>126</sup>

Wenn eine derartige behördliche Veröffentlichungspolitik, die auf einem rechtlich unbrauchbaren Begriff gründet wegen freier Meinungsäußerungen, die keinen Straftatbestand erfüllen und dabei ein amtliches Nazifizieren politischer Opposition beabsichtigt, keine Verletzung der Menschenwürde darstellt, dann sollte man diesen Begriff für Zwecke der staatlichen Feinderklärung schleunigst beiseitelassen. Hinzukommt: Einem sich als „Kommunisten“ Einstufenden wird trotz der bewältigungsbedürftigen Erkenntnis, dass unter „keiner Weltanschauung ... in der Menschheitsgeschichte größere Mega-Tötungen vollzogen (wurden) als unter Regierungen, die sich dem Marxismus bzw. dem wissenschaftlichen Sozialismus verpflichtet fühlten“,<sup>127</sup> zugestanden, nunmehr einen „wahren Sozialismus“ anzustreben und keine Gulag-Verwaltung mit Massensterben und geheimdienstlichen Genickschüssen. Dagegen wird jemanden, der sich selbst gar nicht als „Nazi“ einordnet, sondern dem dies aufgrund von „Codes“ zugerechnet wird, von vornherein nicht zugestanden, etwa einen „besseren NS“ anstreben zu wollen (schon weil es diesen ideologie-politisch nicht geben kann), sondern es wird die Bereitschaft zum politisch motivierten Massenmord insinuiert: In Übereinstimmung mit der Menschenwürdeverpflichtung oder als deren amtliche Negierung? Droht da nicht eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit aufgrund amtlicher Tätigkeit?

### **3. Verfassungsschutz als Oppositionsbekämpfung**

Schon der zentrale Extremismus-Begriff gewährleistet, dass „Verfassungsschutz“ der bundesdeutschen Art als sog. „Werteschutz“ nur als Oppositionsbekämpfung praktiziert wird, schon weil er auf einer ideologie-politischen Ebene nur als solcher effektiv handhabbar ist. Damit wird aber gerade das negiert oder zumindest „delegitimiert“ (um diesen neuesten Begriff

---

<sup>126</sup> Dass dies keine bloße gedankliche Konstruktion ist, lässt sich folgendem Zeitungstitel entnehmen: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“ so eine Schlagzeile im Westfälischer Anzeiger vom 26.04.2003; mit „Innenminister“ ist dabei der damalige NRW-Innenminister Behrens (SPD) gemeint, dessen extremistische Verfassungsschutzpolitik vom Bundesverfassungsgericht im Fall der Wochenzeitung Junge Freiheit immerhin als verfassungswidrig erkannt worden ist; jedoch: „Rechte“ werden als rechtstreu Intellektuelle in der Gefährlichkeit Gewalttätern gleichgestellt: Keine Menschenwürdeproblematik für den Verfassungsschutz?

<sup>127</sup> S. Gunnar Heinsohn: Lexikon der Völkermorde, 1998, S. 243 ff.

des Verfassungsschutzes zur Oppositionsbekämpfung hier einzuführen), was eine - zumindest liberale - Demokratie von allem Herrschaftsformen der Menschheitsgeschichte hervorhebt, nämlich die rechtlich garantierte Möglichkeit der Ausübung politischer Opposition.<sup>128</sup> Deshalb hat es wohl doch eine grundlegende Bedeutung - die Rechtsvorschriften in einem Rechtsstaat in der Tat haben sollten -, dass in den Verfassungsschutzgesetzen, auch in dem von Hamburg, das vom Bundesverfassungsgericht als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkannte „Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ im Katalog der Verfassungsschutzgüter von § 4 Abs. 2 BVerfSchG entsprechend dem Prinzipienkatalog des politischen Strafrechts gemäß § 88 Abs. 2 StGB a.F., § 92 Abs. 2 Nr. 3 StGB n.F. auf ein „Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition“ vermindert ist. Umfassende - legale - Oppositionsausübung ist demnach beim Einsatz von „Verfassungsschutz“ anscheinend schon ein Problem. „Die Verteidigung bestimmter Verfassungsprinzipien gegen die politische Tätigkeit von Parteien trägt deutlich Züge des autoritären, weil in sich gekrümmten und *exklusiven Pluralismus*. Einen freien Wettbewerb *aller* Ideen kennt dieses Modell nicht. Überspitzt formuliert: Der „freiheitliche“ Staat läßt *Parteienstreit nur auf der Basis eines gemeinsamen politischen Glaubensbekenntnisses* zu.“<sup>129</sup> Wäre dagegen legale Oppositionsausübung in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Konzept der „liberalen Demokratien des Westens“ umfassend gewährleistet, dann wäre auch die amtliche Kritik des LfV-HH an der SWG wegen demokratietheoretischer Irrelevanz als rechtswidrig zu erkennen.

#### **a. Unmöglichkeit von Verfassungsschutz durch eine VS-Behörde**

Das Grundproblem des bundesdeutschen Verfassungsschutzes besteht zumindest, wenn man den Begriff ernst nehmen soll, darin, dass er die „Verfassung“ gar nicht schützen kann! Verfassung, also in der BRD das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, ist im Kern ein Staatsorganisationstatut, das die einzelnen Staatsorgane, ihre Einrichtung, Besetzung und Tätigkeitsbereiche wie Gesetzgebung, und das Verhältnis zueinander regelt. Im Außenbereich der Staatsorganisation werden sog. negative Staatskompetenzen geregelt, die als Grundrechte angesprochen werden und dabei Bereiche bestimmen, in die der Staat als Staatsgewalt nicht oder nur bei besonderen Voraussetzungen eingreifen darf. Verfassungsschutz kann daher nur bedeuten, dafür zu sorgen, dass die geltenden Regelungen über die Gesetzgebung und Verwaltung beachtet und diese nur in der dafür vorgesehenen Weise geändert werden. Hat aber die Verfassungsschutzbehörde als eine dem jeweiligen Innenminister unterstellte und damit weisungsabhängige Behörde überhaupt die Möglichkeit, etwa (als Bundesbehörde) zu prüfen, ob der Bundespräsident bei der Ausfertigung eines Gesetzes rechtmäßig vorgeht, der Bundestag die Mitwirkung des Bundesrats beachtet und die an der Gesetzgebung mitwirkenden Staatsorgane keine Gesetze erlassen, die verfassungsmäßig garantierte Grundrechte der Bürger unzulässig einschränken und vor allem, ob ein Gericht, etwa bei der Überprüfung des Verfassungsschutzes überhaupt erkennt, dass hier eine unzulässige Grundrechtseinschränkung vorliegt?

---

<sup>128</sup> S. grundlegend zur Opposition: Ghita Ionescu / Isabel de Madariaga: Die Opposition. Ihre politische Funktion in Vergangenheit und Gegenwart, München 1971, wo dargestellt ist, wie schwierig es auch in England war, anzuerkennen, dass Opposition nicht Hochverrat bedeutet, sondern eine alternative Konzeption zur Verwirklichung des Allgemeinwohls.

<sup>129</sup> So Horst Meier: Parteiverbote und demokratische Republik: zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 374 f.; Hervorhebung vom Originaltext übernommen.

Die Antwort: Natürlich nicht! Der Verfassungsschutz kann die Verfassung bei wirklicher Gefährdung überhaupt nicht „schützen“! In Verfassungsschutzberichten sind ja nicht einmal die doch zahlreichen Gerichtsurteile aufgeführt, die aufzeigen, dass Staatsorgane und damit die politischen Kräfte, die die Staatsorgane kontrollieren, nicht nur „verfassungsfeindlich“, sondern durchaus rechtswidrig und damit verfassungswidrig gehandelt haben, also die Verfassung nachweisbar verletzen, so dass legitimer Weise der - dabei ziemlich konkrete - Verdacht geltend gemacht werden kann, dass sie auch in Zukunft verfassungsfeindlich agieren werden. In der Tat können entsprechend dem Charakter einer Verfassung nur machthabende Politiker die Verfassung verletzen und gefährden! Etwa durch ein extrem verfassungswidriges Haushaltsgebaren. Also müsste ein Landesamt für Verfassungsschutz zum Zwecke des Verfassungsschutzes überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich die Tätigkeit regierender und etablierter Politiker analysieren. Das macht eine VS-Behörde natürlich nicht und darf das auch gar nicht! „Verfassungsschutz“ ist daher in einer zentralen Weise ein völlig irreführender Begriff.<sup>130</sup>

## **b. Umfunktionierung von Grundrechten in Kompetenznormen**

Da demnach der „Verfassungsschutz“ Politiker, die die Verfassung aufgrund ihrer Machtstellung verletzen und gefährden können, nicht „beobachten“ darf, kann er sich nur gegen Bürger und Vereinigungen von Bürgern richten, die jedoch die Verfassung bei rechtmäßigem Verhalten gar nicht verletzen können. Ein Bürger kann zum Beispiel kein Gesetz erlassen und damit auch kein verfassungswidriges. Wenn er dies mit ernstgemeintem Anspruch versuchen sollte, wären Strafrechtstatbestände wie Hochverrat erfüllt und der Schutz der Verfassung wäre dann als Strafverfolgung durchzuführen. Da der SWG in den Analysen des LfV-HH kein Rechtsverstoß oder auch nur die Absicht hierzu vorgeworfen wird, scheidet damit von vornherein eine Verfassungsgefährdung durch die SWG aus.

Die Verfassung als solche enthält nämlich für die Bürger nur ausnahmsweise Verpflichtungen. Nach dem Grundgesetz gibt es nur zwei Regelungen, die den Bürger direkt verpflichten: Nach Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG handelt ein Bürger rechtswidrig, wenn er vor allem als Arbeitgeber eine Abrede trifft oder Maßnahmen ergreift, die das Recht zur Bildung von Gewerkschaften einschränken oder zu behindern suchen und nach Art. 48 Abs. 1 und 2 GG hat ein Bürger als Arbeitgeber einem Parlamentsbewerber Urlaub zu gewähren und darf diesem in dieser Zeit keine Kündigung aussprechen. Diese Pflichten hat die SWG erkennbar nicht verletzt, und es wird ihr auch nicht vorgeworfen. Im Übrigen werden Bürger und auch Vereinigungen von Bürgern zu verfassungstreuem Verhalten nicht durch die Verfassung, sondern - wie ausgeführt - durch die zum Schutz der Verfassung erlassenen Strafnormen verpflichtet. Diese Erkenntnis war für den Parlamentarischen Rat bei den Grundgesetzberatungen der Grund, eine als Schranke der Meinungsfreiheit angedachte Verfassungstreue<sup>131</sup> zu streichen, weil „die übrigen Staatsbürger (gemeint: die Nichtbeamten, *Anm.*)<sup>132</sup> gegenüber der Verfassung nur zur Loyalität

---

<sup>130</sup> S. dazu auch Martin Kutscha: Die Antinomie des Verfassungsschutzes, in: NVwZ 2013, S. 324 ff.

<sup>131</sup> Eine derartige Beschränkung findet sich in Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968 / 1974: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.“

<sup>132</sup> In der Tat hat dies dann bei der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in Artikel 5 Abs. 3 GG einen Niederschlag gefunden („Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“), eine Vorschrift, die sehr auslegungsbedürftig ist, wie dem offiziellen Grundgesetz-Kommentar entnommen werden kann, der nach Auseinandersetzung mit konkurrierenden Auslegungsversuchen, die einerseits zu weit gingen, weil sie „eine Pflicht zur Duldung verfassungsuntreuer Lehre“ beinhalten würden, andererseits zu restriktiv seien, weil Verfassungskritik „unzweifelhaft“ erlaubt sei und „kein entsprechendes Schweigegebot“ bestehen könne, zum

verpflichtet seien, welche Inhalt und Sanktion in den Vorschriften der Strafgesetze finde.“<sup>133</sup> Schon aufgrund dieser Festlegung des Parlamentarischen Rates müsste postuliert werden, dass Meinungsäußerungen, die keinen Straftatbestand erfüllen, von vornherein sich auch für den Verfassungsschutz als irrelevant darstellen müssen. Aber auch bei Handlungen von Bürgern, die Straftatbestände wie etwa „Nötigung von Verfassungsorganen“ (§ 105 StGB) erfüllen, verletzt ein entsprechend handelnder Bürger nicht die Verfassung, sondern erfüllt einen relevanten Straftatbestand, was es erlaubt, von politisch motivierter Kriminalität zu sprechen. Erst recht verletzen ein Bürger oder eine Vereinigung von Bürgern nicht die Verfassung, wenn bei Meinungsäußerungen kein Straftatbestand verwirklicht wird. Natürlich müssen die Straftatbestände dabei den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, indem sie nicht als gegen eine politische Auffassung gerichtet formuliert werden, sondern (konkret) Artikel 3 Abs. 3 GG beachten.

Um einem Bürger und vor allem einer Vereinigung von Bürgern den Vorwurf machen zu können, durch rechtmäßige Ausübung der Meinungsfreiheit die Verfassung zu gefährden oder gar zu verletzen, bedarf es einer besonderen Konzeption. Dies wird erreicht durch die Ausrufung des Verfassungsgesetzes als „Werteordnung“. Dies hat methodisch zur Folge, dass vor allem die Grundrechte, die als gehobener Teil dieser Werteordnung (oder ausschließlich als solche) verstanden werden, den Status von negativen Staatskompetenzen, also von sog. Abwehrrechten des Bürgers gegenüber (möglichem) rechtswidrigem Handeln von Staatsorganen ansatzweise, wenn nicht gar weitgehend verlieren. Vielmehr mutieren diese Grundrechte, die den Staatsorganen selbst gar nicht zustehen (s. Artikel 19 Abs. 3 GG) zu einer Art von Kompetenznormen von Staatsorganen, die letztere berechtigen, ihren Bürgern, die gedankliche Beeinträchtigung von Grundrechten und Demokratie als Verfassungsbedrohung vorwerfen zu können. Darin liegt durch das implizite Negieren der für die Demokratie grundlegenden Volkssouveränität (Freiheit von Verfassungsänderungen) die eigentliche Abkehr des Konzepts des bundesdeutschen Verfassungsschutzes von den „liberalen Demokratien des Westens“:

„In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“<sup>134</sup>

Zutreffend hat ein Staatsrechtler in einer Zeit, als sich bundesdeutsche Staatsrechtslehre noch nicht auf einen Verfassungsgerichtspositivismus reduziert hatte, zu dieser Methodik der Umwertung von Grundrechten in Werte bemerkt: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abzuschaffen brauchen.“<sup>135</sup> Sondern er hätte in einer Weise vorgehen können wie die „Volksdemokratie“, welche wie die DDR-Verfassung(en) Grundrechte gewährt, diese aber vor allem zu strafbewerten Verpflichtungen von Bürgern umformuliert hat.<sup>136</sup> Dafür steht vor allem Artikel 6 der DDR-Verfassung von

---

Ergebnis kommt, dass allein „wissenschaftlich-rationale Verfassungskritik“ erlaubt sei, s. Maunz / Dürig, GG-Kommentar, Rn. 197 ff. zu Art. 5; das darin enthaltene (unklare) Verbot der Äußerung von Auffassungen, soll dann sogar „mittelbar auch gegenüber der (allgemeinen) Meinungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. I wirksam“ sein (Rn. 200); dies ist aber mit der Entstehungsgeschichte nicht vereinbar: ein Ansatz, auch gegenüber Wissenschaften den Verfassungsschutz mittels staatlicher Wahrheitsbekundungen einzusetzen!

<sup>133</sup> S. JöR n.F. 1, S. 81.

<sup>134</sup> So Leggewie / Meier: Nach dem Verfassungsschutz, S. 10 f.

<sup>135</sup> So Ernst Forsthoff: Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., 190.

<sup>136</sup> S. umfassend Wolfgang Schuller: Politisches Strafrecht in der DDR 1945 – 1953, Hamburg 1968.

1949, die berüchtigte Boykotthetze,<sup>137</sup> die den zentralen Gleichheitssatz als Verpflichtung von Bürgern umformuliert hat, nicht zu diskriminieren, vor allem nicht „Demokraten“ durch die Wahl von Demokratiefeinden. In dieser DDR-Verfassung finden sich dann Begrifflichkeiten wie „demokratische Politiker“,<sup>138</sup> zu deren Gunsten der Bürger verpflichtet wird, gegen (Verfassungs-)Feinde Widerstand zu leisten<sup>139</sup> - also Begrifflichkeiten, die im Grundgesetz nicht auffindbar sind, die aber schon seit längerer Zeit das „volksdemokratische“ Vokabular etablierter bundesdeutscher Politik auch als Maßgabe für den Verfassungsschutz bestimmen.

In der BRD sind die Grundrechte, abgesehen vielleicht von der Menschenwürde mit § 130 StG (Volksverhetzung), sofern diese das strafrechtliche Schutzgut sein soll (was unklar ist),<sup>140</sup> noch nicht in antioppositionelle Strafnormen überführt, aber doch in Normen mit Sanktionscharakter durch amtlich bekanntgemachte Geheimdienstmitteilungen über den Verdacht gedanklicher Grundrechtsbeeinträchtigung durch Bürger aufgrund der schriftstellerischen Bekundung etwa „revisionistischer“ Theorienansätze.

### **c. Konsequenzen rechtlicher Verfahrensungleichheit: Die „Splitter im Auge“ der Beobachteten und die „Balken im Auge“ der Nichtbeobachteten**

In der Bundesrepublik Deutschland wird diese diskriminierende Unterscheidung volksdemokratischer Art von „Demokraten“ von anderen, also „Extremisten“, in der Praxis des Verfassungsschutzes formal dadurch umgesetzt, dass es keinen Rechtsanspruch eines von VS-Beobachtung betroffenen Vereins gibt, etwa im Klageweg in Form einer in zahlreichen Bereichen durchaus anerkannten Konkurrentenklage sicherzustellen, dass auch ein in der Meinungsbildung des Volkes konkurrierender Verein wegen problematischer Auffassungen der VS-Beobachtung und Berichterstattung unterworfen wird. Ein betroffener Verein kann sich nur gerichtlich dagegen wehren, selbst als derartiges Beobachtungs- und Bekanntgabeobjekt angesehen zu werden. Diese Situation würde kein Problem darstellen, wenn es wie im Staatsschutz normaler Demokratien üblich, um die Verhinderung und Ahndung politisch motivierter Kriminalität ginge, die tatbestandsmäßig als Straftaten geahndet werden.

Da es jedoch beim bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg um die amtliche Bekämpfung verfassungsgefährdender weltanschaulicher Positionen geht, die mit der Propagierung anderer Positionen in Konkurrenz stehen, tut sich hier eine erhebliche Rechtsschutzlücke auf, was man

---

<sup>137</sup> „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.“

<sup>138</sup> S. neben dem angeführten Artikel 6 etwa Artikel 130 Satz 2 der DDR-Verfassung von 1949: „Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.“

<sup>139</sup> S. Artikel 4 Satz 3 und 4 DDR-Verfassung von 1949: „Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.“

<sup>140</sup> S. zu dieser über „Verfassungsschutz“ hinausgehend strafrechtlich den Ideologiestaat begründenden Bestimmung: Mike Ulbricht: Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung des § 130 StGB, 2017; funktionell scheint sich „Volksverhetzung“ zur BRD-Version der „Boykotthetze“ zu entwickeln, die dann Haftbefehle gegen einen gewählten Abgeordneten wegen Meinungsäußerungen erlaubt: s. „Haftbefehl für AfD-Politiker Halemba außer Vollzug gesetzt“, <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/bayern-haftbefehl-f%C3%BCr-afd-politiker-halemba-au%C3%9Fer-vollzug-gesetzt/ar-AA1j6S7d?ocid=msedgdhp&pc=HCTS&cvid=5297dbe695ba4e049f4f0a921b352d37&ei=19>

als Fall eines Konstruktionsmangels im Zentrum der Demokratie<sup>141</sup> ansehen kann, der eine zentrale Ungleichheit zum Ausdruck bringt: Verfassungsfeindliche Einstellung von Etablierten kann nicht zum Gegenstand eines VS-Prozesses gemacht werden,<sup>142</sup> während Etablierte die Befugnis haben, durch ihre Macht über den Verfassungsschutz, ohne Anhörungsrecht von Betroffenen und ohne deren Stellungnahme einfach einen „Verdacht“ in die Welt zu setzen, wogegen man sich zwar gerichtlich wehren kann, aber aus einer Defensivposition heraus, während der Angriff (als „die beste Verteidigung“) nur Etablierten zusteht.

Im Falle des Parteiverbots, also eines besonderen Vereinsverbots, ist immerhin im Parlamentarischen Rat von einem Abgeordneten vorgeschlagen worden, auch den politischen Parteien die Antragsberechtigung für Verbotsverfahren zu gewähren,<sup>143</sup> was der entsprechende Ausschuss jedoch abgelehnt hat. Stattdessen sind, allerdings nicht aufgrund von Grundgesetzvorschriften, sondern aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, nur Verfassungsorgane, also Regierung, Bundestag und Bundesrat (gebietsbezogen auch Landesregierungen) antragsberechtigt. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem machtpolitisch entscheidenden Bereich diese Staatsorgane in der rechtsstaatlich gebotenen Neutralität „über den Parteien“ stehen: eine derartige Behauptung war als „Lebenslüge des Obrigkeitsstaats“ ausgemacht worden. Wohl zutreffend, wenngleich etwas überspitzt ist dies in einem Minderheitenvotum des Bundesverfassungsgerichts bei seiner Entscheidung zur Regierungspropaganda zum Ausdruck gekommen: „Die Bundesregierung ist ... nicht ´neutrale´, über den politischen Parteien schwebende Exekutivspitze. Die Bundesregierung ist vielmehr auch Exekutivausschuss der Regierungspartei oder der sie tragenden Regierungskoalition.“<sup>144</sup> In ähnlicher Weise stellt sich die Situation bei der Veröffentlichungspraxis des Verfassungsschutzes als Teil der Regierungspropaganda gegen politische Vereine wie Verlage dar. Dementsprechend können Art und Weise der Vorwürfe des VS gegen einen bestimmten Verein wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit angemessen nur gewürdigt werden bei Aufzeigen des Bereichs, der vom Verfassungsschutz gerade „beschwiegen“ wird und deshalb nicht zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung gemacht werden kann, weil mangels Klagebefugnis eines betroffenen Vereins auf VS-Beobachtung eines konkurrierenden Vereins, ausschließlich die VS-Behörde den gerichtlichen Streitgegenstand bestimmt.

So wird in keinem Verfassungsschutz die Aussage des seinerzeitigen Staatsministers (Staatssekretärs) im Auswärtigen Amt, Michael Roth (SPD), als Verdachtsfall problematisiert, wonach im „Deutschen Bundestag und in den Landtagen ... der politische Arm des Rechtsterrorismus (sitzt). Und das ist die AfD.“<sup>145</sup> Mit dieser ohne jeglichen rechtlichen Beleg

---

<sup>141</sup> S. weitere Beispiele bei Hans-Herbert von Arnim: Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, 1997, S. 338 ff., sowie S. 354 ff., die die relative Bedeutungslosigkeit des eigentlich sehr mächtig erscheinenden Bundesverfassungsgerichts deutlich machen, wirklich im Bereich zentraler Machtfragen tätig zu werden / werden zu können.

<sup>142</sup> Sicherlich können Einzelmaßnahmen rechtswidrig handelnder Staatsorgane entsprechend der Rechtswegeggarantie gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG zum Prozessgegenstand gemacht werden, aber jeweils als Einzelfall und nicht in einer umfassenden Weise gegen die letztlich politisch verantwortlichen etablierten Parteien mit der Behauptung von deren Verfassungsfeindlichkeit; dies geht nur gegen Oppositionsparteien und diesen nahestehenden Gruppierungen; zudem gibt es zahlreiche Bereiche einer staatsgefährdenden Politik, die mangels subjektiven Rechts als Prozessvoraussetzung nicht gerichtlich eingeklagt werden können, weil es etwa kein subjektives Recht gibt, vor illegaler Einwanderung geschützt zu werden.

<sup>143</sup> S. JöR n. F. 1, 1951, S. 208 f.

<sup>144</sup> So Verfassungsrichter Rottmann, s. BVerfGE 44, 125, 181, 183.

<sup>145</sup> Bekräftigt in einem Interview mit der Zeitung Die Welt vom 11.10.2019:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus201743130/Michael-Roth-Der-politische-Arm-des-Rechtsterrorismus-ist-die-AfD.html>

eines Zusammenhangs etwa in Form der Anstiftung oder wenigstens Billigung wird damit Opposition in einer Weise bekämpft, dass sich der Verdacht einer gegen das Demokratieprinzip gerichteten Einstellung ergibt. Dieser maßgebliche Vertreter der Sozialdemokratie kann erkennbar keine ihm unerwünschte Oppositionspartei vertragen, weshalb er diese mit gegen die Rechtsstaatskonzeption gerichteten Parolen kriminalisieren will, um sie ohne Vorliegen einer Strafrechtsrelevanz als kriminelle Organisation ausschalten zu können: Wie dies in sozialistischen Diktaturen so üblich (gewesen) ist. Wobei aufgrund der sozialdemokratischen Ideenströmung von einer VS-Behörde der Verdacht zu vermuten wäre, dass hier der Extremismus der einst von der klassischen Sozialdemokratie gepflegten „totalitären Demokratie“ nachwirkt, was Reichskanzler Bismarck die Voraussage eines „allgemeinen sozialistischen Zuchthauses“ ermöglicht hatte<sup>146</sup> und mit den „Sozialdemokratische Zukunftsbilder. Frei nach Bebel“<sup>147</sup> seinem linksliberalen Widersacher Eugen Richter relativ gut die DDR-Gründung bis zum Mauerbau<sup>148</sup> voraussehen hat lassen.

Als weiteres Beispiel sei angeführt, dass sich das vom damaligen Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Horst Seehofer (CSU), popularisierte Schlagwort von der „Herrschaft des Unrechts“, das auf eine Veröffentlichung des Juristen Ulrich Vosgerau zurückgeht,<sup>149</sup> bezogen auf die amtliche Duldung massiver Rechtswidrigkeit bei der illegalen Masseneinwanderung in keinem VS-Bericht dargestellt findet, was zumindest dann befremden muss, wenn man wie erkennbar Seehofer als angehender Verfassungsschutzminister davon ausgeht, dass dies eine illegale (und keine durch EU-Recht gerechtfertigte und gebotene) Politik darstellt. Damit wird Verfassungsschutz völlig unglaubwürdig, wenn ein derartig massiver Verstoß gegen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung völlig ignoriert wird, weil es die etablierte Parteipolitik zu verantworten hat. Aus dieser Perspektive einer - wie von Seehofer ersichtlich angenommen - massiven Rechtsverletzung stellen sich dann die gegen die SWG gerichteten Verdachtskaskaden hinsichtlich theoretischer Betrachtungen als ziemlich unglaubwürdig, ja geradezu lachhaft dar.

In der Tat erscheinen diese Verdachtskaskaden des LfV-HH, die auf dem Verdacht gründen, man könne den Verdacht haben, dass ein Verdacht besteht, dass etwas erwiesen sein soll, nur aufgrund der Einseitigkeit des Vorgehens gegen oppositionelle Bestrebungen, also bei massiver Ausblendung der Realität, für sich betrachtet, vielleicht ansatzweise glaubwürdig. Vergleichbar der Situation, wenn bei der Bewertung einer Wirtshausschlägerei nur das Verhalten der einen Seite geprüft wird und dadurch entsprechend dramatisiert, ja dämonisiert werden kann, wonach

---

<sup>146</sup> Zur Begründung des Sozialistengesetzes hat Bismarck im Reichstag ausgeführt: „Im Zuchthaus von heute ist der Aufseher wenigstens ein achtbarer Beamter, über den man sich beschweren kann. Aber wie werden die Aufseher sein in dem allgemeinen sozialistischen Zuchthaus? ... Die erbarmungslosesten Tyrannen, die je gefunden wurden; hier zitiert bei S. Fischer-Fabian: Herrliche Zeiten. Die Deutschen und ihr Kaiserreich, 1983, S. 124; bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass das ohnehin als zeitlich befristet angelegte Sozialistengesetz bei Wahrung der Freiheit der Stimmabgabe sicherlich rechtstaatskonformer begründet war als die bundesdeutschen Parteiverbote; maßgebend war etwa die Aussage des Parteivorsitzenden Bebel, der die Gräueltaten des Pariser Kommunardenaufstands als vorbildlich darstellte, sicherlich eine konzeptionelle Verbotsanknüpfung, die aber eher als in Richtung Vorbereitungshandlung zum Verfassungsumsturz gehend eingeordnet werden konnte als die Wiedergabe „rechtsradikaler Ideen“, die dem Bundesverfassungsgericht zum Verbot ausreichten.

<sup>147</sup> S. dazu den sicherlich nicht gegen links eingestellten Wikipedia-Eintrag:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialdemokratische\\_Zukunftsbilder](https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialdemokratische_Zukunftsbilder).

<sup>148</sup> Natürlich konnte Eugen Richter, Fraktionsvorsitzender der Linksliberalen im Reichstag, nicht die sowjetische Besatzung voraussehen, sondern er befürchtete aufgrund der Analyse der zeitgenössischen SPD-Programmatik eine entsprechende Gesellschaftsform, die schließlich im mit Schusswaffeneinsatz bewehrten Ausreiseverbot mündete, auf der Ebene von Gesamtdeutschland.

<sup>149</sup> S. Ulrich Vosgerau: Die Herrschaft des Unrechts. Die Asylkrise, die Krise des Verfassungsstaates und die Rolle der Massenmedien, 2018.

etwa dem Ballen einer Faust Mordabsicht unterstellt wird. Dies ginge nicht so ohne Weiteres, wenn auch das Verhalten der Gegenseite gewürdigt würde, wo man vielleicht feststellen könnte, dass dort sogar zwei Fäuste geballt wurden oder gar mit einem gezückten Messer gedroht wurde.

Entsprechend gilt: Nur wenn der Verdacht einer Verfassungsfeindlichkeit der einen Seite ostentativ ignoriert wird, der sich daraus ergibt, dass eine sich rechtmäßig verhaltende Oppositionspartei als „terroristischer Arm“ bezeichnet wird, ohne dass dies als Verächtlichmachung von Demokratie angesehen wird, kann hinsichtlich der beobachteten Seite der Eindruck vermittelt werden, dass Aussagen, die sich in einem Aufsatz des SWG-Journals findet, wie „Merkel-Diktatur“ eine demokratiefeindliche Einstellung zum Ausdruck bringen sollen. Hier wird das gelegentlich nicht so hohe Niveau der politischen Diskussion, das man bedauern mag, auch wenn anderweitig „beißende Polemik“ für Politiker insbesondere zu Wahlkampfzeiten durchaus als selbstverständlich gelten, einseitig zu Lasten einer bestimmten Gruppierung amtlich negativ bewertet. Durch das Ausblenden/Beschweigen des problematischen Niveaus etablierter politischer Strömungen bei ihrem „Kampf gegen rechts“, die nicht „beobachtet“ werden, wird dann so getan, als wären die Verdachtscodes gegen die beobachteten Gruppierungen etwas besonders Verwerfliches.

Nur als belustigend kann man dabei den Vorwurf des Verdachts der Demokratiefeindlichkeit der SWG durch das LfV-HH wegen der Kritik an den „Grünen“ festmachen, wo der Hinweis auf einen Zusammenhang von Grünen mit den Roten Khmer und Pol Pot als besonders „demokratiefeindlich“ eingestuft wird. Selbst jüngeren Mitarbeitern des Verfassungsschutzes sollte eigentlich geläufig sein, dass das ursprüngliche Funktionärspersonal von Mandatsträger und Funktionären der „Grünen“, etwa 20 % beim Stand des Jahres 2000 (und nicht des Jahres 1950), maßgeblich aus den sog. K-Gruppen hervorgegangen ist.<sup>150</sup> Dafür steht etwa der Parteivorsitzende Joscha Schmierer, der dann unter dem grünen Außenminister Fischer trotz (gewissermaßen) Pol-Pot-Vergangenheit und Erfüllung des Straftatbestands des schweren Landfriedensbruchs im Planungsstab des Auswärtigen Amtes untergebracht wurde. Der Verein von Schmierer hatte nicht nur Parolen zugunsten der kambodschanischen Pol-Pot-Organisation ausgegeben, sondern selbst nach Bekanntwerden von Anzeichen des sog. Autogenozids Geld gesammelt und einen sechsstelligen DM-Betrag an ihn überweisen. Pol Pot steht für das Genozid der 68er,<sup>151</sup> was bewältigungsbedürftig sein müsste, sollte die „Bewältigung“ wirklich die Wahrung der Humanität bezwecken. Auf die Herkunft aus K-Gruppen sollte der vom „Verfassungsschutz“ unter schwerwiegenden Verdacht gestellte Hinweis auf die Roten Khmer im Zusammenhang mit den „Grünen“ erkennbar anspielen. Mit der Verdachtskritik gegen die SWG wirkt die ziemlich schonende Behandlung eben der Partei Die Grünen nach, bei der amtlich weitgehend ignoriert wurde, dass maßgebliche Teile ihres Führungspersonals eben aus dem Kommunistischen Bund, einer halblegalen Untergrundorganisation zur „Zerschlagung des Staates“ hervorgingen (wie Jürgen Trittin, der spätere Bundesumweltminister) oder sie gehörten zum Umfeld des genannten maoistischen Kommunistischen Bund Westdeutschlands (wie auch Krista Sager, Aktivistin der Sozialistischen Studenten-Gruppe und angehende Zweite Bürgermeisterin von Hamburg), wobei eine Sympathie dieser Organisationen für den Linksterrorismus der 1970er Jahre nicht zu verkennen ist. Jüngst wurde zu den bislang prominentesten „Grünen“, Außenminister „Joschka“ Fischer und zu dessen Mitminister Jürgen

---

<sup>150</sup> So Jochen Staadt: Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: FAZ vom 31.01.2001, S. 10.

<sup>151</sup> S. bei Elizabeth Becker: When the War was over. Cambodia's Revolution and the Voices of its People, 1986, S. 288: „The heart-stopping difference between the Khmer Rouge and most of their revolutionary romantic contemporaries (wie die deutschen 68er, *Anm.*) is that the Cambodians actually won and enforced their ideas.“

Trittin ausgeführt: „1981 war, so ein Polizeinformant, in seinem (Fischers, *Anm.*) Auto die Waffe transportiert worden, mit der die Revolutionären Zellen den hessischen Minister Hans-Herbert Karry töteten. Fischer redete sich damit heraus, er habe seinen Pkw dem Terroristen Hans-Joachim Klein `zur Reparatur` überlassen - und kam damit durch ... 1978 verantwortete er (Trittin, *Anm.*) ein Flugblatt des Göttinger Astatas, das `klammheimliche Freude` über den RAF-Mord an Generalbundesanwalt Siegfried Buback bekundete.“<sup>152</sup> Derartiges ist in VS-Berichten kaum reflektiert, was die Unglaubwürdigkeit von VS-Berichten der üblichen Art wegen extremer bis extremistischer Einseitigkeit zugunsten der politischen Linken deutlich macht.

Die Verfahrensungleichheit, die dazu führt, dass ausschließlich der Verfassungsschutz den relevanten gerichtlichen Streitgegenstand bestimmt, erlaubt es einem angerufenen Gericht, vor allem den Verdachtsfall bei einem von der VS-Behörde ausselektierten Verein zu bejahen, was deswegen einfach ist, weil andere Verdachtsfälle aufgrund der ideologischen Selektion durch den rechtlich problematischen, weil eigentlich rechtswidrigen Begriff des „Extremismus“ von vornherein nicht Gegenstand einer gerichtlichen Bewertung sind. Biblisch gesprochen:<sup>153</sup> Es werden „Splitter“ bei Beobachtungsobjekten verdachtspolitisch gründlich analysiert und der Verdacht, dass man einen Verdacht haben könne, dass etwas erwiesen sei, sogar als plausibel eingestuft, weil die eigentlich kaum zu übersehenden „Balken“ bei den nichtanalysierten „Demokraten“ aufgrund der prozessrechtlichen Situation von vornherein kein gerichtliches Problem darstellen.

So muss sich beispielsweise - um die VS-Methodik aufzuzeigen - etwa die CDU amtlich nicht dem Verdacht aussetzen, dass sie mit ihrer zivilreligiösen Parteibezeichnung, die Religiöses („christlich“) mit Politik („demokratisch“) bei Verletzung des rechtsstaatlichen Gebots der Trennung von Staat und Religion vermengt, doch noch mit demokratischen Mitteln so etwas wie einen „christlichen Staat“, also - etwa über „Europa“ als „christliches Abendland“ - eine „demokratische“ Theokratie anstrebt, bei der Grundrechte und Volkssouveränität durch Berufung auf eine theologisierte „Menschenwürde“ dem Islamismus ähnlich unter religiösem Vorbehalt gestellt werden sollen.<sup>154</sup> Zumindest könnte man die Rechtfertigung eines Thomas Haldenwang (CDU) für die Duldung der illegalen Masseneinwanderung von 2015 unter Berufung auf sein „christliches Weltbild“<sup>155</sup> dem Verdacht unterwerfen, wie bei Islamisten seine Religion über das staatliche Recht stellen zu wollen, womit auch als Verdachtsverdacht geschlussfolgert werden könnte, dass seine religiöse Aufwertung der Menschenwürde als Unterdrückungsinstrument gegenüber gegnerischen Auffassungen eine ähnliche Funktion hat wie zur Zeit der Hexenprozesse die Nächstenliebe zur Begründung der Notwendigkeit von

---

<sup>152</sup> S. im Beitrag von Jürgen Elsässer: Das Hitler-Gespenst, in: Compact, Ausgabe 10/2023, S. 10 ff., 12, r. Sp. Unter „Links linkt besser“.

<sup>153</sup> S. Matthäus 7,3: „Warum siehst du den Splitter im Auge deines Bruders, aber den Balken in deinem Auge bemerkst du nicht?“; wobei sich nebenbei die Frage stellt, ob ein CDU-Christ einen AfD-Vertreter überhaupt als „Bruder“ ansehen kann, eine Einordnung, die wohl im christdemokratischen Parteichristentum für illegal Einreisende reserviert sein dürfte; gegen politische Gegner und ggf. christliche Mitbrüder wird dagegen eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit an den Tag gelegt.

<sup>154</sup> Das bekannte Diktum von Böckenförde war als Aufforderung an die Katholiken in Deutschland zu verstehen, die damals noch großteils bestehende Distanz zum demokratischen pluralen Staat aufzugeben und stattdessen sein Freiheitsangebot anzunehmen; so bei Dieter Gosewinkel: Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde 2011, S. 431.

<sup>155</sup> „Ich habe die Politik der Bundesregierung unterstützt, auch im Jahr 2015. Zu meinem christlichen Weltbild gehört es, dass man Menschen in der Not hilft. Da hat Deutschland 2015 Beachtenswertes geleistet“; hier zitiert nach Martin Wagener: Kulturkampf um das Volk. Der Verfassungsschutz und die nationale Identität der Deutschen, 2012, S. 188 f.; Haldenwang hat sich demnach nicht mit dem Hinweis auf Europarecht herausgeredet, sondern sich auf seine persönlichen Moralauffassungen ausgerichtet.

Folter zur Aufdeckung eines für die christliche Gesellschaftsordnung gefährlichen Teufelpakts.<sup>156</sup> Der verfassungsklerikale Verdacht von gedanklicher Verfassungsfeindlichkeit könnte sich dann - so ein Verdacht, der auf den dargestellten Verdacht gründet - aus dem Bedürfnis ergeben, in der freiheitlichen Nachfolge von Hexenprozessen bei christdemokratischer Gleichsetzung von Grundgesetzdemokratie mit Partei-Christentum gedankliche Hexenmerkmal als „Codes“ von - gemessen an den Standards des Parteichristentums - irgendwie antichristlichen Demokratiefeinden zu ermitteln, die einen geheimen Pakt mit dem anscheinend allgegenwärtigen Verfassungsteufel Adolf geschlossen haben.

Natürlich scheidet bei der Christdemokratie dann von vornherein der Verdacht aus, „christlich“ in der Parteibezeichnung könnte doch noch die Gegenposition zu „jüdisch“ beschreiben.<sup>157</sup> Wenn jedoch nennenswerte „antisemitische“ Vorfälle bei der Christdemokratie nicht mehr nachgewiesen werden können (schon weil danach nicht amtlich gesucht wird), könnte sich angesichts der Geschichte der politchristlichen Parteienströmung der Verdacht eines Verdachts ergeben, dass die mittlerweile ostentativ zum Ausdruck gebrachte, gelegentlich an Bigotterie<sup>158</sup> gemahnende Judenfreundlichkeit<sup>159</sup> als „Lippenbekenntnis“ nur taktisch gemeint sein könnte, um durch Selbstidentifikation mit dem Judentum den Holocaust besser demokratie- und menschenwürdefeindlich zu Lasten politischer Gegner instrumentalisieren zu können, diese wüst als Unmenschen - wie etwa die AfD als „Nazi-Partei“ durch Ministerpräsident Wüst (CDU)<sup>160</sup> - ausmachen zu können, denen Grundrechte, zumindest Wahlrechte durch zwangsweises Ausscheiden einer Wahloption aufgrund eines ideologisch begründeten Parteiverbots demokratiefeindlich – wanderwitzig - aberkannt werden müssten. Mit den ausgerufenen „Brandmauern“ gegenüber einer in freien Wahlen gewählten Partei, erwecke die Christdemokratie zudem den Verdacht einer demokratieverachtenden Delegitimierung der parlamentarischen Demokratie, was anscheinend so weit geht, dass sie wieder bereit zu sein scheint, als Bockpartei einer Linksbildung<sup>161</sup> einem antifaschistischen Mauerbau zuzustimmen.

---

<sup>156</sup> Wenn nach dieser Menschenliebekonzeption eine der Hexerei Beschuldigte aufgrund von Folter gesteht, wendet dies ihre ewige Verdammnis wegen des unterstellten Teufelpaktes ab und verkürzt den Aufenthalt im Fegefeuer, wo auch gefoltert wird.

<sup>157</sup> Im „Linzer Programm der Christlichen Arbeiterbewegung“ von 1927 stand zu lesen: „Wir stehen auf dem Boden der Demokratie und fordern volle Gleichberechtigung der Arbeiterschaft in Ausmaß und Ausübung politischer Rechte ... Für gesunden Fortschritt auf kulturellem, politischem und wirtschaftlichem Gebiete ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Führer der Arbeiterschaft in Abstammung und Denkart dem bodenständigen christlichen Volke angehören und dass der zersetzende Einfluß des Judentums aus dem Geistes- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes verdrängt werde“, zitiert bei Brigitte Pellar: Kampf um „die Arbeiterschaft“, in: Florian Wenninger / Lucile Dreidemy (Hgg.), Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933-1938, Vermessung eines Forschungsfeldes, 2013, S. 257ff., S. 261 f.

<sup>158</sup> Repräsentanten eines Staates, die den eigenen Staat möglichst schnell zumindest zur Europa-Provinz degradieren wollen, rufen dann den Erhalt eines ausländischen Staates als Staatsraison aus!

<sup>159</sup> Im Kontext des jüngsten Nachostkonflikts hat ein evangelischer Bischof vor einer „Überidentifikation mit Israel“ gewarnt: <https://jungefreiheit.de/kultur/2019/bischof-abromeit-warnt-vor-ueberidentifikation-mit-israel/>. In der Tat hat ein entsprechender Philosemitismus häufig dem Gegenteil den Weg bereitet oder ist wie im Falle der Sowjetunion - s. dazu Sonja Margolina: Das Ende der Lügen. Russland und die Juden im 20. Jahrhundert -, dahingehend mutiert, weil eben die Gruppe der Juden – wie alle anderen Menschengruppen – nicht nur edel und gut ist und damit an einem übersteigerten Maßstab gemessen wird, dem sie nicht entsprechen kann (wie auch alle anderen Menschengruppen nicht); insofern müsste auch übertriebener Philosemitismus, insbesondere im Falle der Christdemokratie, für den Verfassungsschutz äußerst verdächtig sein!

<sup>160</sup> S. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/alternative-fuer-deutschland-hendrik-wuest-bezeichnet-afd-als-nazi-partei-a-71318bc2-3c87-416e-a1e9-5a98d4278feb>.

Nachdrücklich betont (als Qualifikationsvoraussetzung der Wiederwahl zum CDU-Landesparteivorsitzenden?): <https://www.welt.de/politik/deutschland/article248250760/Wuest-bleibt-CDU-Landesvorsitzender-und-nennt-AfD-erneut-Nazi-Partei.html>.

Wem ein derartiger Verdachtsverdacht gegenüber der doch so mittigen und damit harmlos erscheinenden Christdemokratie<sup>162</sup> als übertrieben erscheint, dann könnte dem wohl (zumindest teilweise) zugestimmt werden, insbesondere wenn derartiges als amtlicher Vorwurf erhoben würde. Derartige Vorwürfe gibt es jedoch amtlich von vornherein nicht, weil solche Vorwurfskategorien für unerwünschte politische Gegner der Christdemokratie - und anderer „Demokraten“ - reserviert sind. Aber wenn man derartige Vorwürfe eines Verdachts, dass man einen Verdacht habe könnte, für übertrieben hält, dann sollte dies auch bezüglich der amtlich überwachten Opposition, also nunmehr auch bei der SWG so gehandhabt werden!

#### **4. Die Etablierung der Ideologiestaatlichkeit durch „Verfassungsschutz“**

Bei der amtlichen Bekämpfung eines auf der Ausübung der Meinungsfreiheit beruhenden „Extremismus“ durch staatliche Nachzensur geht es um staatsideologische Vorwürfe. Dies erschließt sich schon dadurch, dass „Extremismus“ und sein implizierter Gegenbegriff „Mitte“ als Überbegriff, nach dem zur Definition etwa von „Extremismus“ logisch zwingend gemäß Aristoteles gesucht werden muss (*defenitio est genus proximum et differentia specifica*), nur Weltanschauung, Ideologie und dergleichen in Betracht kommt. Dies wird bestätigt durch die praktizierte Verknüpfung des „Extremismus“ mit „links“ oder „rechts“, weil diese Begriffe politisch-weltanschauliche Grundpositionen beschreiben, die nach dem Grundgesetz „religiöse und politische Anschauungen“ darstellen, bei denen „niemand“ „benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf (so Artikel 3 Abs. 3 GG). Eigentlich, aber ganz offensichtlich nicht wirklich!

##### **a. Kirchenrechtliches Verständnis von Verfassung: Gedankenpolizei**

Um diese verfassungsrechtlich eigentlich verbotene Diskriminierung einer weltanschaulich-politischen Position, die dabei rechtmäßig zum Ausdruck gebracht wird, herbeiführen zu können, muss - wie dargestellt - das Verfassungsgesetz zur Werteordnung umfunktioniert werden, damit „Verfassung“ als Prüfungsmaßstab für Aussagen von Bürgern gemacht werden kann: wofür eine Verfassung als Staatsorganisationsstatut ersichtlich nicht gedacht ist. Dies hat ein ideologisches und damit gewissermaßen kirchenrechtliches Verständnis von „Verfassung“ zur Folge,<sup>163</sup> die danach durch Worte und Wörter gefährdet, wenn nicht gar „verletzt“ werden kann.

Sicherlich verletzt etwa ein Katholik, der die Auferstehung Jesu bestreitet, kirchenrechtlich seine Religion, aber ein weltliches Gesetz wird nicht dadurch verletzt, dass man es kritisiert oder eine weltanschauliche Position vertritt, bei der vermutet werden kann, dass deren

---

<sup>161</sup> „Vielmehr zeigt sich die Partei in Gestalt ihres Vorstandsmitglieds Mike Mohring offen gegenüber einer Zusammenarbeit mit der SED/Die Linke“, so Maaßen, a.a.O.; nur gut, dass der VS rechtzeitig von der Beobachtung der Partei Die Linke, also der maßgeblichen Diktatur-Partei der „DDR“, entpflichtet wurde; allerdings wurde schon die SPD nicht wegen Zusammenarbeit mit Linksextremisten als linksextremistisch wegen Regierungsbildungen mit dieser Partei eingestuft, als diese (zumindest teilweise) noch „gelistet“ war: So die Verwirklichung des demokratischen Gleichheitsprinzips in VS-Deutschland!

<sup>162</sup> In der Tat ist festgestellt worden: „Wenn man heute auf die harmlosen christdemokratischen Parteien blickt, vergisst man leicht die illiberale und oft intolerante Natur der katholischen Bewegung, aus der sie hervorgingen“; s. Kalyvas, *The Rise of Christian Democracy in Europe*, zitiert bei Wolkenstein, a.a.O. S. 190, dort Anm. 6 zum 2. Kapitel.

<sup>163</sup> S. dazu auch den Beitrag von Ralf Dreier: *Verfassung und Ideologie. Bemerkungen zum Radikalenproblem*, in: *Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, 1977*, hgg. von Dieter Wilke / Harald Weber, S. 86 ff.

Verwirklichung nur durch Rechtsänderung möglich ist. So wie einem Kritiker des Mietrechts nicht unterstellt werden kann, als „Mietrechtsextremist“ seinen mietrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen, so sollte es auch nicht möglich sein, einem Kritiker des Grundgesetzes bzw. noch abstruser, dem Vertreter einer politischen Auffassung, bei der man die Überlegung - in VS-Sprache: den Verdacht - anstellen kann, ob sich bestimmte mögliche Folgerungen ohne Grundgesetzänderung so verwirklichen ließen, als „Extremisten“ einzuordnen.

Dieses gewissermaßen kirchenrechtliche Verständnis des Verfassungsschutzes von „Verfassung“, das vor allem im Absehen von einer (drohenden) Rechtsverletzung von strafrechtlicher Relevanz identifiziert werden kann, führt notwendiger Weise zu einer „Gedankenpolizei“ wie dies in Japan aufgrund des einschlägigen Gesetzes von 1925 (Friedenswahrungsgesetz) explizit so bezeichnet worden war (Tokubetsu Kōtō Keisatsu, abgekürzt: Tokkō).<sup>164</sup> Damit ist auch das Wesen des gegen politische Ideologien gerichteten „Verfassungsschutzes“ in seiner extremistischen Radikalität auf den Punkt gebracht. Das japanische Justizministerium gab zur administrativen Handhabung der Polizei sog. „Gedankenpolizeiberichte“ (*Shisō Geppō*) heraus, womit der bundesdeutsche VS-Bericht einen entfernten Vorläufer aufweist. Schutzgut dieser Gedankenpolizei war die „religionslose Religion“ einer Verfassungsideologie (mit allerdings religiösen Bezugspunkten), die durch staatlichen Gesinnungsdruck mit dem Ziel implementiert wurde, Anhängern politisch falscher Auffassung die Umkehr (*tenkō*)<sup>165</sup> zu ermöglichen. Letztlich stellt auch das Schutzgut des bundesdeutschen Staatsschutzes so etwas wie eine „religionslose Religion“ (Zivilreligion) dar, die auf einer offiziösen Geschichtstheologie wie „deutscher Schuld“ am Kriegsausbruch, Insinuieren der Unvermeidbarkeit des Holocausts aufgrund eines deutschen Abfalls von der westlichen Werteordnung und dergleichen mehr beruht und dabei eine linksgerichtete Mitte-Ideologie wie „Europa“, „westliche Wertegemeinschaft“, „universale Werte“ als Heilsweg durchsetzt. Jede Abweichung wie „Nationalismus“, „Revisionismus“, „Ungleichheitsideologie“ wird dann als potentieller „Weg nach Auschwitz“ insinuiert,<sup>166</sup> was wiederum der amtlichen Feinderklärung gegen weltanschaulich-politische Opposition eine extremistische Härte verleiht, die der „Verfassungsschutz“ als demokratiefeindlich und gegen die Menschenwürde gerichtet einstufen müsste, wenn ihm dies sein Innenminister erlauben würde.

## **b. „Verfassungsschutz“ als zivilreligiöse Abkehr vom Rechtsstaat**

Gegenüber diesem gewissermaßen kirchenrechtlichen Verständnis des Verfassungsgesetzes mit seinen oppressiven Tendenzen gibt es einen zentralen verfassungsrechtlichen Schutz, der sich aus der Geschichte des Staatskirchenrechts ableitet und abschließend in dem Satz des geltenden Verfassungsrechts zum Ausdruck kommt: Es besteht keine Staatskirche (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 WRV). Gemeint ist damit, dass auch keine Staatsreligion und auch keine verbindliche Staatsideologie besteht. Dieser Gedanke wird mit „Rechtsstaat“<sup>167</sup>

---

<sup>164</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Tokubetsu\\_K%C5%8Dt%C5%8D\\_Keisatsu](https://de.wikipedia.org/wiki/Tokubetsu_K%C5%8Dt%C5%8D_Keisatsu).

<sup>165</sup> S. dazu den entsprechenden Beitrag von Fujita Shozo: Die ideologische Konversion um 1933, in: Nishikawa Masao / Miyachi Masato, (Hrsg.): Japan zwischen den Kriegen. Eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus, 1990, S. 379 ff.

<sup>166</sup> S. auch bei Manfred Kleine-Hartlage: Neue Weltordnung. Zukunftsplan oder Verschwörungstheorie 2011, S. 49.

<sup>167</sup> S. E. W. Böckenförde: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: ders. Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 65 ff.

auf den Begriff gebracht, der zur Überwindung des religiösen Bürgerkriegs als zentraler Ausgangspunkt der Entstehung des modernen Staates die weltanschauliche Neutralität des Staates postuliert, mit der Folge - so kann man die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusammenfassen<sup>168</sup> - dass der Staat die religiösen und damit auch die weltanschaulichen Bekenntnisse seiner Bürger nicht bewerten darf. Damit ist auch impliziert, dass sich der Staat nicht mit einem derartigen Bekenntnis identifizieren darf, es gilt also das Prinzip der staatlichen Nicht-Identifikation mit religiösen und weltanschaulichen Positionen. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“, einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung, wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen Diskriminierung.<sup>169</sup> Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht - auch nicht durch das Mittel der als „Verfassungsschutzberichte“ fehlbezeichnete „Mitteschutzberichte“ - seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben.

Es erscheint in diesem Zusammenhang deshalb bedenklich, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner Reduktion des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Schutzgutes der Parteiverbotsbestimmung, auf drei Wesenselemente beim Rechtsstaat als einem der drei zentralen Elemente nur den Gesichtspunkt des staatlichen Monopols der Gewaltanwendung hervorgehoben hat. Dieser Aspekt steht zwar in Übereinstimmung mit dem klassischen Staatsschutz, ignoriert aber mit seiner Ausschließlichkeit die Besonderheit eines freien Staates, was die BRD zumindest als „freiheitlicher“ sein will: Während auch eine Diktatur sich zum staatlichen Monopols der Gewaltanwendung bekennt - zugegebenermaßen nicht zur richterlichen Unabhängigkeit, wie von Verfassungsgericht verknüpft -, kann nur ein freier Staat dem zentralen Aspekt des Rechtsstaatsgebots gerecht werden, nämlich der Garantie der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates. Mit dieser zentralen Verpflichtung steht die Ausrufung der Verfassung zu einer „Werteordnung“ in einem konzeptionellen Widerspruch.

Wie schon dargelegt, werden dadurch Grundrechte zu „demokratischen Werten“<sup>170</sup> entwertet, welche die Bürger zum ideologischen Gehorsam verpflichten. Eine derartige Pflichtenordnung der Werte verkennt den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung und verwandelt diese in ein quasi-religiöses Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei,<sup>171</sup> durch (Verfassungs-)Richter und vor allem VS-Ideologen als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegitimatorischer Art bereit hält wie verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes - entgegen der Selbsteinstufung seiner maßgeblichen Repräsentanten<sup>172</sup> - als „rechts-

---

<sup>168</sup> S. folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 18, 385, 386 f.; 19, 206, 216; 24, 236, 246; 33, 23, 28 f.

<sup>169</sup> Zu Recht hat H.-R. Lipphardt: Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studien zur Wahl- und Parteirechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, überzeugend ausgeführt, dass diese Grundsätze auch im Verhältnis zu den parteipolitisch organisierten Strömungen gelten müssen.

<sup>170</sup> Der Unterschied zwischen Demokratie und demokratischer Werteordnung wird bei anderer Begriffswahl dargelegt von Heidrun Abromeit: Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: Politische Vierteljahresschrift 1995, S. 49 ff.

<sup>171</sup> S. Ernst Forsthoff: Der Staat der Industriegesellschaft: dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 91.

<sup>172</sup> S. dazu das Bekenntnis des maßgeblichen Nationalsozialisten Joseph Goebbels: „Der Idee der NSDAP entsprechend sind *wir* die deutsche Linke! Nichts ist uns verhasster als der rechtsstehende nationale Besitzbürgerblock“; so am 06.12.1931 im „Angriff“ zitiert bei W. Venohr: Stauffenberg. Symbol der deutschen Einheit, 1990, S. 80; dass diese Abgrenzung gegen rechts keine Propagandafloskel darstellt, wird ausführlich

extremistisch“,<sup>173</sup> Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer als „deutsche Schuld“, Friedfertigkeit der polnischen Diktatur und der totalitären Sowjetunion der 1930er Jahre, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes und dergleichen mehr wie das Gebot, nicht nur deutscher Opfer gedenken, den Versailler Friedensvertrag nicht als „Diktat“ kennzeichnen oder die Wehrmacht nicht als Vorbild für die Bundeswehr ansehen zu dürfen, zusammengefasst mit dem Verbot, ideologie-politisch relevanten Geschichtsrevisionismus zu pflegen. Diese amtlichen Positionen werden dann dem „mündigen Bürger“ verbindlich als von der „Demokratie“ gebotene „Werte“ vorgeschrieben. Die Transformation von Grundrechten in „Werte“ stellt dabei die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.<sup>174</sup> Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist historisch jedoch der Glaubensstaat, also der (zivil-)religiöse Zwangsstaat!

Als bemerkenswert ist dabei hervorzuheben, dass im Parlamentarischen Rat diese anschließend als „Vergangenheitsbewältigung“ firmierende ideologische und damit tendenziell rechtsstaatswidrige Machtausübung explizit zurückgewiesen worden ist: Einem Vorschlag, in die GG-Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ aufzunehmen, wurde als Abgrenzung von den bereits bestehenden Verfassungen der Länder Bayern und Bremen im Interesse der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung, die ja (anders als „Vergangenheitsbewältigung“) politisch möglich ist, ausdrücklich zurückgewiesen: „Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es.“<sup>175</sup> Wenn der „Verfassungsschutz“ mit seinen ideologie-politischen Anschuldigungen politische Opposition mit den Dogmen der Geschichtspolitik als „revisionistisch“ bekämpft, ignoriert er diese Grundentscheidung des Parlamentarischen Rates und exekutiert damit letztlich ein dem Grundgesetz vorausgehendes zentrales polit-religiöses Dokument, nämlich das Stuttgarter Schuldbekenntnis der deutschen protestantischen Kirchen von 1945,<sup>176</sup> das von Adolf Visser't Hooft, Generalsekretär des seit 1938 in Gründung befindlichen Ökumenischen Rates der Kirchen initiiert wurde, dem dabei gute Beziehungen zu angelsächsischen Geheimdiensten nachgesagt werden. Dieses Bekenntnis versprach die Wiederaufnahme des deutschen Protestantismus in die kirchliche Ökumene und die dringend benötigte karitative Hilfe. Mit dieser Erklärung wurde die Kollektivschuld des deutschen Volkes als zentraler Kern einer oppressiven Zivilreligion verankert und wird dabei vom Inlandsgeheimdienst eben durch Revisionismus-Vorwürfe gegen „Relativierung“ und dergleichen „geschützt“. Dieses protestantische Schuldbekenntnis hat zu einem religiösen Verständnis des Grundgesetzes, zumindest zu einer religiösen Gestimmtheit diesem gegenüber beigetragen, wovor schon Konrad Adenauer als Präsident des Parlamentarischen Rates gewarnt hatte: „Das Grundgesetz

---

dargelegt bei Ulrich Höver, Joseph Goebbels - ein nationaler Sozialist, 1992, s. insbesondere S. 153 ff. zu dessen antisemitischen Antikapitalismus.

<sup>173</sup> Zur Vermeidung des Anführens zahlreicher Belege, die gebracht werden könnten, um die Einordnung des Nationalsozialismus als „rechtsextremistisch“ zumindest für problematisch zu halten, sei lediglich angeführt: „Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie es viele Leute heute zu tun gewohnt sind“, s. Sebastian Haffner: Anmerkungen zu Hitler, 1981, S. 60, mit dem Hinweis, dass die einzige Opposition, die Hitler wirklich gefährlich hätte werden können, nämlich die Militäropposition, rechts von ihm angesiedelt war: „Verfassungsschutz“ ist daher selbst ideologie-politisch als verfehlt oder zumindest als extremistisch problematisch einzustufen!

<sup>174</sup> S. Ernst Forsthoff: Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 190.

<sup>175</sup> S. JöR n. F. 1, S. 24 und 27; dazu auch Ulli F.H. Rühl: „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? in: NVwZ 2003, S. 531, 533.

<sup>176</sup> S. dazu ausführlich Karl Richard Ziegert: Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht, 2013, S. 187 ff.

ist nicht mit den Zehn Geboten zu vergleichen!“<sup>177</sup> Dieser Ratschlag aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes wird durch den „Verfassungsschutz“ bei seiner Oppositionsbekämpfung, bei der ein gewisser amtlicher Fanatismus<sup>178</sup> nicht zu verkennen ist, weitgehend ignoriert.

## 5. Der ideologische Charakter der rechtsstaatswidrigen Vorwürfe gegen die SWG

In dem dargestellten ideologie-politischen Sinne einer Abkehr von der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats lassen sich sämtliche dargestellten Vorwürfe des LfV-HH gegen die SWG einordnen. Diese Vorwürfe haben mit einer rechtsstaatlich verstandenen Verfassungsordnung nichts oder kaum etwas zu tun, die dabei behauptete Gefährdung der Verfassungsordnung ist weitgehend absurd und erscheint allenfalls aufgrund der Ausblendung nicht beobachteter gegnerischer Auffassungen als Verdachtsverdacht auf Anhieb gelegentlich vielleicht auf ersten Blick irgendwie einsichtig.

### a. Ideologievorwurf: „Revisionismus“

Da zumindest in quantitativer Hinsicht der Hauptvorwurf des LfV-HH gegen die SWG im Vorwurf des Verdachts von „Geschichtsrevisionismus“ zu bestehen scheint, sei auf diesen mit dem Hinweis eingegangen, dass dieser Vorwurf als solcher als Nachweis einer Gefährdung der Verfassungsordnung von vornherein abwegig ist. Eine abweichende Bewertung etwa der Kriegsursachen kann das Grundgesetz nicht verletzen oder dessen Existenz gefährden, und zwar selbst dann, wenn eine derartige Bewertung etwa sogar auf die Annahme hinausläufe - was aber vorliegend selbst vom VS der SWG nicht zum Vorwurf gemacht werden kann - das NS-Regime wäre am Ausbruch des Weltkrieges kaum oder gar nicht verantwortlich, was dann vielleicht als „NS-Verharmlosung“ staatsideologisch vorgeworfen werden könnte. Dazu hat ein österreichisches Magazin die einschlägigen Fragen aufgeworfen und zutreffend wie folgt beantwortet:

„Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- und Demokratiefindlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren Glauben machen wollen.“<sup>179</sup>

So wie man aus dem Marxismus als Weltanschauung unterschiedliche politische Konsequenzen mit Relevanz für den Staatsschutz ableiten konnte, so kann aus einer bestimmten Auffassung über die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des 2. Weltkriegs keine zwingende Ableitung für heutige politische Probleme unterstellt werden, die automatisch den Verdacht im Hinblick auf eine bestimmte politische Haltung rechtfertigen. So könnte jemand die Etablierung des NS-Regimes den Zeitumständen geschuldet für nachvollziehbar halten und sich dabei gleichzeitig

---

<sup>177</sup> Zitiert als Motto bei: Jochen Lober: Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik als „Weststaat“ - alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, 2020, S. 6.

<sup>178</sup> „Fanatismus“ ist abgeleitet von (lat.) *fanum* = Heiligtum; staatsrechtlich geboten ist allerdings eine profane (vor dem *fanum* liegende) Einstellung!

<sup>179</sup> So die Zeitschrift Der Standard vom 4.3.2006; hier zitiert bei: Andreas Thierry: Politische Verfolgung in Österreich, 2010, S. 162.

entschieden dagegen verwahren (auch im Hinblick darauf, was daraus geworden war), derartiges nunmehr wiederholen zu wollen. Auch eine Positionierung für oder gegen die NATO hängt kaum davon ab, inwieweit jemand dem NS-Regime die ausschließliche oder nur eingeschränkte Schuld am Kriegsausbruch gibt etc. pp. Als „deutsche Schuld“ kann man dies ohnehin nur kennzeichnen, wenn man in Übereinstimmung mit der NS-Propaganda „deutsch“ mit Nazismus gleichsetzt, was dann auch die Prämisse entsprechender VS-Unterstellungen sein dürfte.

Zu der zitierten nachvollziehbaren Erkenntnis sollte noch angemerkt werden, dass sich eher bei Leuten - „Menschen“ im nunmehr üblichen BRD-Sprachgebrauch -, die den „Revisionismus“ bekämpfen, eine Neigung zur Rechtsstaats- und Demokratiefeindlichkeit finden lässt, die auch noch unter Berufung auf „Menschenrechte“ erfolgt.<sup>180</sup> Insbesondere lehnen diese nicht-rechten Menschen häufig trotz ihrer Bekundungen zu „Vielfalt“ und „Toleranz“ aggressiv-kämpferisch unerwünschte Auffassungen ab, die sie dabei nicht - was ihr Recht ist - widerlegen, sondern unter Berufung auf eine implizite Staatsdogmatik amtlich verbieten (lassen) wollen. In den als „Begründung“ des Verdachtsworwurfes vom LfV-HH angeführten Aussagen findet sich keine „NS-Verharmlosung“, so dass die Schlussfolgerungen, die sich selbst bei derartigen Personen weitgehend verbieten, erst recht für Bewertungen gelten, denen auch nicht im Entferntesten derartige Unterstellungen gemacht werden können. Selbstredend hat die Nachzensur, welche demokratiewidrig in die freie Meinungsbildung eingreift, mit ihren angemäßen staatlichen Wahrheitsansprüchen nichts mehr mit Wissenschaftsfreiheit zu tun, sondern steht für ein amtliches Dunkelmännertum (ein entsprechendes Frauentum natürlich eingeschlossen).

Dem Verfassungsschutz scheint vor allem das Konzept der „freien Meinungsbildung des Volks“ (Artikel 21 Abs. 1 GG) völlig fremd zu sein, das besagt, dass möglicherweise problematische Ausführungen nicht von einer Regierungsstelle als Wahrheitsbehörde korrigiert werden, sondern diese der freien Gegenkritik ausgesetzt sind, so dass sich aufgrund von Kritik und Gegenkritik der freie und mündige Bürger sein, häufig nur vorläufiges, Urteil bilden kann. Stattdessen identifiziert sich das LfV-HH mit der weltanschaulichen Position etablierter politischer und weltanschaulicher Strömungen und will diese amtliche Position im Wege massiver Nachzensur den Bürgern als verbindlich aufzwingen. Das Gebot der staatlichen Nichtidentifikation mit weltanschaulichen Auffassungen als Gebot des Rechtsstaats ist von vornherein durch den „Verfassungsschutz“ verletzt.

## **b. Ideologievorwurf: „Verächtlichmachung von Rechtsstaat und Parlamentarischer Demokratie“**

Wie schon ausgeführt, ist ein derartiger Vorwurf der sog. Demokratiefeindlichkeit wegen Kritik an etablierten Politikern schon deshalb abwegig, weil er die massive Kritik zur Delegitimierung politischer Oppositionsausübung wie den Vorwurf von politisch etablierter Seite, eine rechtmäßig handelnde Oppositionspartei sei der parlamentarische Arm des Rechtsterrorismus völlig ausblendet. Diese Art der Auseinandersetzung bestimmt bedauerlicher Weise häufig – „gegen rechts“ wohl sogar eher als Regelfall - das politische Diskussionsniveau der BRD. Dafür mag man durchaus die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit verantwortlich machen, die den Ehrenschatz als verfassungsrechtliche Schranke der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG möglicherweise zu wenig beachtet. Aus entsprechenden Gerichtsentscheidungen, die in einer bestimmten Aussage im Lichte der

---

<sup>180</sup> Verwiesen sei auf das schon fast amtlich gebrauchte Schlagwort: „Menschenrechte statt rechte Menschen“.

Meinungsfreiheit keine Beleidigung erkennen, wird dann im politischen „Diskurs“ abgeleitet, dass man jemanden mit Erlaubnis eines Gerichts etwa als „Faschisten“ bezeichnen könne und dies dann gewissermaßen als Tatsache erwiesen wäre. Nur meint dann der demokratieschützende Verfassungsschutz, dass dann ein entsprechend ausgemachter „Faschist“ nicht in dieser Weise zurückschlagen dürfe, wie etwa die „Grünen“ auf ihre teilweisen Ursprünge als Pol Pot-Anhänger hinweisen darf, weil dies dann Demokratieverachtung darstellen würde.

Diese Herabsetzung der - vereinfacht gesagt - Höflichkeit gegenüber dem politischen Gegner durch die gerichtliche Reduzierung des Ehrenschatzes ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur durchaus kritisiert worden. Ein früherer Richter des Bayerischen Obersten Landesgericht warf dabei dem Bundesverfassungsgericht sogar vor, den Ehrenschatz zu „liquidieren“<sup>181</sup> und ein prominenter Anwalt gab die Einschätzung, dass man von einem Ehrenschatzprozess nur noch abraten könne,<sup>182</sup> womit er nach Meinung eines Professors<sup>183</sup> lediglich ausspräche, was alle Sachkenner bestätigen würden. Es soll hier dahingestellt bleiben, ob diese Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur umfassend verstandenen Meinungsfreiheit zu Lasten des Ehrenschatzes berechtigt ist. Ein Hinweis auf diese Kritik ist vorliegend jedoch deshalb geboten, weil die Bewertung von Meinungsäußerungen in einer amtlichen Nachzensur (soweit eine derartige als solche demokratietheoretisch überhaupt berechtigt ist) nur dann als angemessen und damit als rechtskonform angesehen werden kann, wenn dabei die Art und Weise des üblichen politischen Diskurses berücksichtigt werden. Bei Beachtung des für eine Demokratie grundlegenden Gleichheitsprinzips ist es völlig unangemessen, mit einer einseitigen Staatsaktion, nämlich der Eingriffsberichterstattung durch eine VS-Behörde oder ministerielle Ankündigung, diskriminierend bezogen auf ein oppositionelles Journal Aussagen, die das gewissenlose Niveau der Oppositionsbekämpfung eines Staatsministers bei Weitem nicht erreichen, als Verdacht einer Demokratiefindlichkeit einzustufen.

Dabei kann auch zugestanden werden, dass die unter VS-Verdacht gestellten Aussagen im Schrifttum der SWG nicht das Niveau eines großen Parlamentariers aus einem Hamburger Wahlkreis erreichen, welcher sich in Richtung gegnerische Parteien mit Wörtern wie „Verbrecher“, „Strolche“, „Drecksäcke“, „Kopf ab-Jäger“, „Quatschköpfe“, „Schweine“, „Madigmacher-Union“, „Schrei-Union“ zum Ausdruck gebracht hatte.<sup>184</sup> Anscheinend sind Demokraten (Exkommunisten) nach VS-Auffassung derartig höfliche Bekundungen gegenüber politischen Gegnern als demokratiefördernde „zulässige beißende Polemik“ erlaubt, während „Extremisten“ auch bei geringfügigeren Bekundungen dadurch eine „Demokratiefindlichkeit“ zumindest als Verdacht, wenn nicht gar als „erwiesen“, nachgewiesen wird. Da die angeführten Aussagen eines Herbert Wehner (SPD, Ex-KPD) nie in einem VS-Bericht aufgeführt wurden,

---

<sup>181</sup> S. Manfred Kiesel: Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das BVerfG, in: NVwZ 1992, S. 1129 ff.

<sup>182</sup> Beim Oppositionspolitiker Björn Höcke (AfD) ist dies sogar wie folgt konstruiert: Das behördliche Verbot gegen „Antifaschisten“, eine Parole, wonach Höcke als „Faschist“ benannt wurde, bei einer Demonstration zu verwenden, ist gerichtlich unter Berufung auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit aufgehoben worden; daraus wird dann abgeleitet, dass Höcke nach Entscheidung eines Gerichts als „Faschist“ bezeichnet werden dürfe und deshalb einer sei; man kann einer oppositionellen Richtung nur empfehlen, etwa die Bundesinnenministerin in einem Plakat als Linksextremistin zu bezeichnen; sollte dies dann nach behördlichem Verbot aufgrund Anfechtung von einem Gericht erlaubt werden, könnte dann als „gerichtlich erwiesen“ die Innenministerin entsprechend eingestuft werden; wahrscheinlich wird es deshalb kein entsprechendes behördliches Verbot geben, sondern der VS wird dann eine entsprechende Einstufung als „demokratieverachtend“ kennzeichnen, weil eine „demokratische Politikern“ von „Extremisten“ als Extremistin bezeichnet worden wäre.

<sup>183</sup> S. Martin Kriele: Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, in: NJW 1994, S. 1897 ff., S. 1904 über die Einschätzung von Rechtsanwalt Redeker

<sup>184</sup> S. dazu: Hans Frederik: Wehner - gezeichnet vom Zwielficht seiner Zeit, 15. Auflage, 1974, S. 588.

können daran gemessen die bei weitem harmloseren Formulierungen, die sich zudem im gesamten Schrifttum der SWG als marginal ausnehmen, von vornherein keine Demokratiegefährdung darstellen.

### c. Ideologievorwurf: „Ethnisch definiertes Volksverständnis“

Die gemäß dem Rechtsstaatsprinzip unzulässige Identifikation des „Verfassungsschutzes“ mit dem Anliegen etablierter politischer Kräfte kommt besonders tiefgreifend bei der Frage der illegalen - oder europarechtlich vielleicht auch (möglicherweise teilweise) abgedeckten<sup>185</sup> - Masseneinwanderung zum Ausdruck. „Man“ weiß, dass diese Problematik, welche die etablierten politischen Kräfte nicht lösen können und wohl auch nicht wirklich wollen<sup>186</sup> (s. dazu die Ausführungen zum lateinamerikanischen Liberalismus),<sup>187</sup> ein wesentlicher Grund für die ansteigenden Umfragewerte und seit dem 8.10.2023 auch Wahlergebnisse für die unerwünschte Oppositionspartei AfD ist: Und der Verfassungsschutz fühlt sich entsprechend der angeführten Aussage des Behördenchefs der Bundeseinrichtung dafür zuständig, oppositionelle Umfragewerte, also entsprechende Wahlanteile zu vermindern. Deshalb muss man das zunehmend wahlentscheidende Thema „illegale Masseneinwanderung“ ersetzen durch das Thema „Verfassungsfeindlichkeit der Opposition“. Dazu wird seit der Verbotsbegründung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Nichtverbotsentscheidung im 2. NPD-Verbotsverfahren zunehmend die Garantie der Menschenwürde funktionalisiert. Als Feindbestimmung eingesetzt kann man dann entsprechend den Kampfformeln des Humanitarismus<sup>188</sup> den amtlich bekämpften Feind zum Feind der Menschenwürde, also zum Unmensch entmenschlichen, der er als „Nazi“ (durch braune Farbmarkierung in VS-Berichten hervorgehoben oder zumindest insinuiert) ja ohnehin ist - was dann sicherlich der Menschenwürde besonders zuträglich ist, sofern man überhaupt annimmt, dass diese auch für Anhänger und Wähler einer unerwünschten Oppositionspartei und deren Umfeld gelten sollte, was wohl in einer Wüsten und vom VS nicht beobachteten Weise nicht ohne Weiteres angenommen wird. Die religiöse Konnotation, die der Menschenwürde unverkennbar anhaftet,<sup>189</sup> sorgt dann bei ihrem Einsatz zur Feindbestimmung für ein Konfliktmuster, das für

---

<sup>185</sup> Es ist ein zentraler Irrtum von Liberal-Konservativen (insbesondere innerhalb der AfD) zu meinen, dass ein rechtmäßiges Handeln bzw. eine bessere Rechtsauslegung genügen würden, ein politisches Problem zu lösen; das Problem könnte jedoch im bestehenden Recht liegen, das es sicherlich nicht zu ignorieren, sondern zu ändern gilt: Das ist die zentrale politische Aufgabe, wie dies auch für das VS-Recht zutrifft (s. dazu im Schlusskapitel des vorliegenden Gutachtens).

<sup>186</sup> S. dazu auch die Stellungnahme von Hans-Georg Maassen: Simulieren und Täuschen. EU-Migrationspakt: Warum die Brüsseler Maßnahmen die Asylkrise nicht lösen, sondern weiter verschärfen, in: JF vom 6.10.2023, S. 1, die aufzeigt, dass dieser Pakt die illegale Einwanderung weder stoppen noch steuern, sondern legalisieren soll.

<sup>187</sup> Politiker, welche die „Vereinigten Staaten von Europa“ anstreben, um dabei erkennbar die USA als Bezugspunkt zu nehmen, sind aufgrund ihrer Ideo-Logik (die Menschen häufig stärker beherrscht als ihnen bewusst ist) auf Masseneinwanderung ausgerichtet, sei diese nun „legal, illegal, scheißegal“, weil die USA nicht durch eine Vereinigung der Indianer begründet werden konnten, sondern nur durch die Einwanderer als die wirklichen „Amerikaner“; dies kritisch hervorzuheben ist dann allerdings wohl „verfassungsfeindlich“ und - da gegen „Demokraten“ gerichtet - auch noch „demokratieverachtend“!

<sup>188</sup> Es ist wohl als erster Max Stirner gewesen, der die diskriminierende Wirkung, die der humanitären Logik innewohnt, aufgedeckt hat: „Der gesamte Liberalismus hat einen Todfeind, einen unüberwindlichen Gegensatz, wie Gott und Teufel: dem Menschen steht der Unmensch ... stets zur Seite“; „Wir befinden uns jetzt (1844, *Anm.*) in einer Situation, wo Mensch und Unmensch streng geschieden als Feinde gegeneinander stehen“, s. Max Stirner: Der Einzige und sein Eigentum, S. 137 unter: „Der humanitäre Liberalismus“.

<sup>189</sup> So zu Recht Giovanni B. Sala: Völlig losgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muss von Gott kommen, in: FAZ vom 16.08.2001, S. 42; eine weltlich-juristische Formulierung würde dagegen lauten, dass sie - im sogenannten imperativen Präsens der Gesetzessprache ausgedrückt - „nicht angetastet wird“ (= nicht werden soll).

Religionskriege kennzeichnend ist, wo dann Menschenliebe<sup>190</sup> die Ausschaltung des (Verfassungs-)Ketzers gebietet: Um Menschenliebe zu verwirklichen, muss man deren (angenommenen) Feinde ziemlich lieblos ausschalten.

Zur VS-Verdachtsmethodik, die dabei angewandt wird: Sicherlich kann etwa aus dem Begriff „Deutsche mit türkischer Abstammung“ wie bei allen politisch verwendeten Begriffen der Verdacht abgeleitet werden, dass damit eine Diskriminierung (Benachteiligung oder Bevorzugung) beabsichtigt werde, etwa in Form des Eintretens für eine doppelte Staatsbürgerschaft für diesen Personenkreis, was dann die entsprechend Privilegierten das sehr demokratische Recht erlaubt, zu zwei Parlamenten - die u.U. gegnerischen Staaten zugeordnet sind - abstimmen zu dürfen, was wiederum im Sinne eines Verdachtsverdacht nach der Methodik des „Verfassungsschutzes“ zum Ausdruck bringen könnte, dass diese Agenda die Menschenwürde von Deutschen nichttürkischer Abstammung vermindere, weil diese nicht als würdig angesehen werden, durch Teilnahme an der türkischen Parlamentswahl eine deutschfeindliche Regierungsbildung zu verhindern.

Auch dem Artikel 6 der Verfassung von Schleswig-Holstein, der staatsrechtlich den Status etwa einer „nationalen dänischen Minderheit“ festlegt, also von der Existenz von „Deutschen dänischer Volkszugehörigkeit“ ausgeht, könnte man dann Demokratiefeindlichkeit zum Vorwurf machen, weil in der Tat nicht zu verkennen ist, dass derartige völkische Rechtspositionen konzeptionell im Konflikt mit dem Mehrheitsprinzip der Demokratie stehen.<sup>191</sup> Und diese Minderheit wird dann tatsächlich dadurch begünstigt, dass für sie die Sperrklausel des Wahlrechts nicht gilt, wobei bemerkenswerter Weise amtlich in einer völkischen Weise davon ausgegangen wird, dass diese Minderheit das Wahlrecht überwiegend völkisch ausübt, also eine entsprechende Volksgruppenpartei wählt - bislang ist dies allerdings nicht als Problem von Demokratie und Menschenwürde erkannt: dies gilt anscheinend nur, wenn sinngemäß von „Deutschen deutscher Abstammung / Volkszugehörigkeit“ die Rede ist. Eine derartige Kategorie darf es nach Ansicht des Verfassungsschutzes nicht geben, obwohl sie in Rechtsvorschriften wie Artikel 116 GG mit dem Begriff „Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit“ mehr als nur vorausgesetzt ist und auch mit verfassungsschützerisch anscheinend unbedenklichen Begriffen wie „Deutsche türkischer Abstammung“, „Deutsche dänischer Volkszugehörigkeit“ und dergleichen impliziert ist.

Dem „Verfassungsschutz“ geht es bei seiner Identifikation mit den Anliegen der etablierten politischen Strömungen demokratiefeindlich darum (so könnte ein entsprechender Verdacht formuliert werden), die Wahrnehmung der politischen Möglichkeiten zu verhindern, welche die verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Einreiserechts gemäß Artikel 11 GG und der Arbeitsaufnahme gemäß Artikel 12 GG jeweils als Deutschenrecht erlaubt wie ebenso aufgrund der Tatsache, dass sich ein Ausländer auf ein Asylrecht berufen können muss, um verfassungsrechtlich entgegen Artikel 11 GG einen Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet begründen zu können und bei der Einbürgerung von einem weiten Ermessen auszugehen ist. Indem sich der Verfassungsschutz mit seiner Verdachtspolitik gegen Opposition richtet, die sich gegen die illegale Einreise positioniert, bekämpft er das Demokratieprinzip, weil damit

---

<sup>190</sup> Es kommt im linken VS-Denken häufig das zum Ausdruck, was Edmund Burke in Bezug auf die Anhänger der Französischen Revolution, als böartige Menschenliebe gekennzeichnet hat: Wegen „Toleranz“ darf man dann keine anderen Meinungen dulden, weil sich Toleranz dann nicht mehr auf andere Meinungen bezieht, sondern etwa auf die illegale Masseneinwanderung, gegen die keine Meinung zum Ausdruck gebracht werden darf, weil dies menschen(würde)feindlich sei.

<sup>191</sup> S. Hedwig Richter, a.a.O., S. 201: „Der Minderheitenschutz ist keine Idee, die sich selbstläufig aus einer demokratischen Verfassung ergibt, sondern steht im Gegenteil in Spannung zu einem System, das auf Mehrheiten beruht.“

dieser Opposition verwehrt werden soll, sich im demokratischen Prozess bei Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten dafür einsetzen zu dürfen, die Bildung demokratiesprengender völkisch-kultureller Parallelgesellschaften, etwa Klan-Kriminalität, multikulturellen Antisemitismus, sonstige Bereicherungen wie familiäre Ehrenmorde<sup>192</sup> oder kultisch-kultureller Klitorisbeschneidungen und überhaupt den Import der zahlreichen internationalen Konflikte zu verhindern. Das einst von einem linksstehenden Sozialdemokraten postulierte Recht der Deutschen, das gewahrt und gesichert werden müsse, nämlich „in einem deutschen und nicht in einem Vielvölkerstaat zu leben“,<sup>193</sup> wird nunmehr demokratieverachtend amtlich als „rechtsextremistisch“ bekämpft!

Diese verfassungsfeindliche Einschränkung des demokratischen Prozesses durch den Verfassungsschutz erfolgt dabei unter dem Vorwand der Menschenwürde, die gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG eine Mindestgarantie gegenüber dem verfassungsändernden Gesetzgeber begründet und keine beliebig für alle Zwecke der staatlichen Einschüchterung von Opposition einzusetzende Maximalgarantie! Diese Vorstellung würde nämlich die Volkssouveränität als Grundlage der Demokratie abschaffen. Diese Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG wird insofern durch die „nachfolgenden Grundrechte“ im Sinne von Absatz 3 dieser Bestimmung konkretisiert oder (bei verfehlter Annahme einer Maximalgarantie) modifiziert und da ist nun einmal die Masseneinwanderung, insbesondere die illegale, verfassungsrechtlich nicht vorgesehen, weil sonst Artikel 11 GG kein Bürger- / Deutschenrecht wäre. Dies gilt im Übrigen dann erst recht für die Ausübung des Wahlrechts nach Art. 38 GG. Dies will der „Verfassungsschutz“ ersichtlich nicht anerkennen, weil er Anhänger des Ausländerwahlrechts nicht dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit, bzw. als Erwiesenheitsfall identifiziert. Und was besagt dies wiederum für diesen eigenartigen „Verfassungsschutz“? Welche „Verfassung“ schützt denn dann der „Verfassungsschutz“ eigentlich? Die geschriebene oder eine ideologisch zum Zwecke der Oppositionsbekämpfung konstruierte?

Bei dem Vorwurf des Verfassungsschutzes gegen die „Weltsicht von geschlossenen ethnisch/biologischen und/oder ethnisch-kulturellen Völkern und Volksgruppen“ als gegen die Menschenwürde zumindest in Form eines verfassungsfeindlichen Verdachtverdachts gerichtet, kann man sich die Frage stellen, ob der Verfassungsschutz dann die Bundesrepublik Deutschland etwa zur Zeit von Bundeskanzler Adenauer, also bei Grundgesetzentstehung, als Menschenwürdeverstoß einordnen will, da zu dieser Zeit wie derzeit noch in zahlreichen anderen Staaten wie Japan, (Süd-)Korea, Griechenland und einige mehr, eine Situation vorgelegen ist, die man als ethnisch-kulturell homogen einstufen kann. Sollte eine derartige Annahme mit der VS-Anschuldigung impliziert sein, dann müsste man doch das, was nach VS-Ansicht als verfassungsfeindlich der etablierten Politik als „Umvolkung“ vorgeworfen wird, nachhaltig begrüßen, weil Menschenwürde im VS-Verständnis dann diese zwingend gebietet! Nur darf dies der mündige Bürger dann erkennbar nicht kritisieren, weil dies dann „verfassungsfeindlich“ ist: Eine verfassungsfeindliche Aberkennung von Oppositionsrechten durch das LfV-HH! Opposition ist dann halt einfach verfassungsfeindlich, in welcher Weise auch immer.

---

<sup>192</sup> Das Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht hat für den Zeitraum 1996 bis 2005 78 Fälle von Ehrenmorde mit 109 Opfern - bei großer Dunkelziffer – festgestellt, s. NJW Heft 36 / 2011, S. 12.

<sup>193</sup> S. dazu den im „Spiegel“ Nr. 16/1982, S. 37 ff. veröffentlichten Buchauszug des SPD-Kommunalexpernten Martin Neuffer mit der Überschrift „Die Reichen werden Todeszäune ziehen“; dieser „linke Sozialdemokrat“ (so der „Spiegel“) plädiert dabei, „die Einwanderung von Türken in die Bundesrepublik `scharf` zu drosseln und auch das Asylrecht `drastisch` auf Europäer zu beschränken“: Wo war seinerzeit der „Verfassungsschutz“, muss man sich nunmehr fragen (aber gegen einen SPDler als geborenen Demokraten wird natürlich VS-mäßig nicht ermittelt und mag er noch so „rechtsextrem“ sein oder sich bei rückwirkender amtlicher Analyseverschärfung als solcher darstellen).

#### d. Ideologievorwurf: „Islamfeindlichkeit“

Der Vorwurf der „Islamfeindlichkeit“ ist vom BRD-Ideologiesystem als Unterfall des Vorwurfs der „Ausländerfeindlichkeit“ eingeführt worden, weil augenscheinlich ist, dass die „Ausländerproblematik“ sich für Deutsche, „die schon länger hier wohnen“, vor allem wegen der Herkunft von „Migranten“ aus islamisch geprägten Kulturkreisen stellt.<sup>194</sup> Grundsätzlich müsste man sich bei diesem amtlichen Vorwurf an das Wahlvolk schon die Frage stellen, nach welcher Strafvorschrift es denn verboten ist, als Bürger bei rechtmäßigem Verhalten „Ausländerfeind“ zu sein und erst recht bei Ablehnung des Islam. Man darf doch vor allem allem – bis zu einer gruppenspezifischen Menschenfeindlichkeit gehend – feindlich „gegen rechts“ und sicherlich auch deutschfeindlich<sup>195</sup> sein, etwa den Deutschen das Recht auf Deutschland absprechen,<sup>196</sup> obwohl eine derartige Haltung doch erkennbar gegen das Subjekt der Demokratie in Deutschland gerichtet und damit demokratiefeindlich ist (was Ausländerfeindlichkeit als solche eben nicht ist, soweit damit keine eingebürgerten Staatsbürger gemeint sind). Außerdem stellte sich dieses Postulat, ohne dass dies der Verfassungsschutz erkennen will, zumindest verdachtspolitisch als antisemitisch dar: Ist der bislang vom Verfassungsschutz nicht als Verdachtsfall erkannte Grundsatz „Dieses Land gehört per se niemandem“ nämlich zutreffend, müsste auch gelten, dass es für Juden kein spezielles Recht auf Israel gibt, sondern dieses Gebiet der Weltgemeinschaft, insbesondere den Islamisten, insgesamt zur Verfügung stehen müsste.<sup>197</sup> Deutschfeindlichkeit stellt für den nachhaltig die Demokratie schützenden „Verfassungsschutz“ kein Problem dar, jedoch die „Ausländerfeindlichkeit“, wobei der VS zunehmend Schwierigkeiten bekommt, der AfD und ihrem „Umfeld“ angesichts der zunehmenden Bereitschaft zahlreicher Eingebürgerten, die AfD zu wählen,<sup>198</sup> mit dem Verdacht der sog. „Ausländerfeindlichkeit“ zu überziehen, sofern sich dieser Vorwurf auf Eingebürgerte erstrecken sollte. Auch beim SWG gibt es durchaus an prominenter Stelle, etwa mit dem Leiter der Regio Hamburg, Mitglieder „mit Migrationshintergrund“. Umso mehr muss der Verfassungsschutz dann eine Art von Religionspolizei spielen, eine Rolle, die ihm bei seinem kirchenrechtlichen Verständnis von Verfassung ersichtlich angemessen ist, aber dabei eine Situation mit herbeiführt, die von einer prominenten Zeitung des freien Westens wie folgt gekennzeichnet worden ist: „Die deutsche Islampolitik ist gescheitert“.<sup>199</sup>

---

<sup>194</sup> Nach dem „linken Sozialdemokraten“ Neuffer verursachen daher die Einwanderung von Türken „die schwerwiegendsten Probleme“; s. Der Spiegel, Nr. 16/1982, S. 45.

<sup>195</sup> S. zu diesem Phänomen zuletzt: Hans-Helmuth Knütter: Deutschland als Feindstaat. Deutschfeindlichkeit gestern und heute, 2020.

<sup>196</sup> Wie jüngst von ist der Leiterin des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) an der Humboldt-Universität Berlin und Leiterin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) Naika Foroutan erfolgt:

[https://web.archive.org/web/20230829185053/https://www.focus.de/politik/meinung/gastbeitrag-von-naika-foroutan-sie-erkennen-ihr-land-nicht-mehr-dann-haben-sie-etwas-falsch-verstanden\\_id\\_203146719.html](https://web.archive.org/web/20230829185053/https://www.focus.de/politik/meinung/gastbeitrag-von-naika-foroutan-sie-erkennen-ihr-land-nicht-mehr-dann-haben-sie-etwas-falsch-verstanden_id_203146719.html)

<sup>197</sup> S. diesbezüglich zur Frage der Abschaffung von Nationalstaaten Yoram Hazony: Ist die Idee des Nationalstaates überholt? Israel aus europäischer Sicht, im Januar-Heft 2011 der Zeitschrift Merkur, S. 1 ff.; in der Tat: ist der Nationalstaat europakonzeptionell überholt, hat auch Israel keine Existenzberechtigung, was natürlich antisemitisch sein muss, so dass auch eine zu starke Europapolitik nach Art insbesondere der CDU / CSU zumindest dem Verdacht des Antisemitismus unterworfen werden könnte / müsste.

<sup>198</sup> S. etwa in Beitrag in der FAZ: Warum Einwanderer die AfD wählen wollen <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-warum-muslimische-migranten-die-partei-waehlen-wollen-19134078.html>

<sup>199</sup> S. Neue Züricher Zeitung vom 13.10.2023, S. 13: Die deutsche Islampolitik ist gescheitert

Jedoch zur ideologie-politischen Betrachtung: Selbstverständlich darf man etwa auch Anti-Katholik sein und kein Verfassungsschutz käme auf die Idee, Ausführungen, die davon ausgehen, dass Staatsform, Rechtsform und Kultur des Vatikan als Zentrale des Katholizismus und vor allem auch die hierarchische Kirchenstruktur (die mit dem deutschen Parteiengesetz sicherlich nicht vereinbar ist) „nicht mit demokratischen Werten vereinbar“ seien, als Problem für die deutsche Verfassungsordnung anzusehen,<sup>200</sup> um dann etwa zu perhorreszieren, dass undemokratische Entwicklungen wie sie in Österreich als „Quadragesimo-Anno-Staat“<sup>201</sup> oder in Spanien als „katholischer und totalitärer Staat“<sup>202</sup> verursacht durch katholische Einstellungen stattfanden, dem Katholizismus zu Gänze angelastet würden und diese Pauschalierung für sich genommen der im Grundgesetz konkretisierten Auffassung von der Würde des Menschen zuwiderlaufen würde. Deshalb würden entsprechende antikatholische Beiträge eine fundamentale Ablehnung des Katholizismus zum Ausdruck bringen, mit denen die Grenze zur zulässigen Katholizismuskritik bereits überschritten sein dürfte und die pauschale Verächtlichmachung von Katholiken durch Hinweise auf mutmaßliche „Missbrauchs-Priester“ als nicht vereinbar mit dem Prinzip der Menschenwürde angesehen werden dürfte. Einem Verfassungsschutz, welcher derartige Sentenzen amtlich zum Zwecke der Bekämpfung einer weltanschaulichen Richtung zugunsten des Katholizismus zum Ausdruck bringen würde, dürften zahlreiche Personen berechtigter Weise den Zeigefinger an der Schläfe entgegenhalten. Nichts anderes verdienen die VS-Vorwürfe zur sog. „Islamfeindlichkeit“ der SWG.

Was den Vorwurf der mangelhaften „Differenzierung“ zwischen Islam und Islamismus anbelangt: Unterscheidet die etablierte politische Klasse etwa zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“? Selbstverständlich nicht, weil sonst nicht zumindest als Verdacht angenommen werden kann, dass sich aus „rechten Thesen“ der Verdacht „rechtsextremistischer“, wenn nicht gar terroristischer Handlungen ergeben könnte. Da geben teilweise schon amtlich gebrauchte Slogans wie „Menschenrechte statt rechte Menschen“ eine eindeutige Antwort: „Gegen rechts“ einzutreten, diese politische Richtung mit bei ihrer diesbezüglichen Anwendung als völlig absurd einzustufenden Parolen wie „Vielfalt“ und „Toleranz“ zu unterdrücken, ist nach Vorstellung der politischen Klasse ein Eintreten für Menschenrechte, insbesondere für das - jedoch verfassungsrechtlich immer noch nicht existierende - Menschenrecht auf beliebige Masseneinwanderung, das aber danach nur ein Menschenwürdefeind, also ein rechter Unmensch - zumindest außerhalb von „demokratischen Parteien“ - verfassungsfeindlich kritisieren kann. Eine derartige „Differenzierung“ muss sich dann das Instrument „Verfassungsschutz“ zu eigen machen, das in einer zentralen Weise dabei

---

<sup>200</sup> Ganz auszuschließen ist dies für die Zukunft allerdings nicht, was die etablierten Kirchen bei ihrer Sektenbekämpfung mit staatlicher Zuhilfenahme (Sektenbeauftragte als kirchliches VS-Personal) verkennen dürften; s. dazu Martin Kriele: Der Fundamentalismus der Moderne, in: Besier / Scheuch, a.a.O., S. 382 ff, der dabei einen alternativen Freiheitsbegriff hervortreten sieht: dies würde jedoch nur die konsequente Anwendung des Wertedenkens nach VS auf den etablierten kirchlichen Bereich darstellen, was in die Richtung von Karl Marx geht, wonach Religionsfreiheit letztlich Befreiung von der Religion meint, was dann als staatlicher Wert verbindlich so festzulegen wäre.

<sup>201</sup> So die Bezeichnung der christlich-sozialen Dollfuss-Diktatur durch Paul Misner; s. Wolkenstein a.a.O., S. 82 f.; angespielt ist dabei auf die entsprechende päpstliche Enzyklika, die wie die Vorgängerenzyklika in einer Weise angelegt ist, dass sie nicht unbedingt einen demokratischen Staat voraussetzt, entsprechend der seinerzeit noch maßgebenden Doktrin einer kirchlichen Neutralität gegenüber den Staatsformen.

<sup>202</sup> So die Kennzeichnung bei Juan Pablo Fusi: Franco. Spanien unter der Diktatur. 1936-1975, 1992, S. 52, was vielleicht etwas überzeichnet ist, aber zumindest die Verfassungsschutzrelevanz der Christdemokratie deutlich macht, ist doch die spanische Schwesterpartei der CDU mit Beendigung der Diktatur über die Alianza Popular des Franco-Ministers Manuel Fraga aus dem maßgeblichen Teil der staatlichen „Bewegung“ des Franco-Regimes zur christlich-demokratischen Formation Partido Popular transformiert worden; bei Christdemokraten dürfte dies dann allerdings als gelungene Demokratieverwirklichung eingestuft werden, da diesbezüglich nur ein rechter Hintergrund verfassungsschutzrelevant ist, sagt diskriminierend der VS.

mit einem Begriff hantiert, nämlich „rechtsextrem“, der so angelegt ist, dass eine derartige Differenzierung gar nicht möglich ist, weil eben - auch nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts - keine rechtlich brauchbare Kategorie vorliegt, sondern eine „gesellschaftspolitische“, also eine politisch beliebig einsetzbare, die allerdings entsprechend der dargelegten VS-Struktur nur antioppositionell zum Einsatz gebracht wird und dabei die zentrale Garantie nach Artikel 3 Abs. 3 GG, die eigentlich vom Verfassungsschutz zu schützen wäre, bis zur Unkenntlichkeit entwertet.

Neben zahlreichen anderen Aspekten ist hervorzuheben, dass auch in diesem Zusammenhang der Verfassungsschutz den demokratischen Verfassungswert der freien Meinungsbildung des Volks (Art. 21 Abs. 1 GG) demokratiewidrig verkennt, wo mit Kritik und Gegenkritik antikatholische und auch antiislamische Kritik, bekämpft und falls möglich, widerlegt oder relativiert werden. Diese Widerlegung einer „antiislamischen“ Kritik ist jedoch nicht Aufgabe einer Staatssicherheitsbehörde, zumindest keiner rechtsstaatlich ausgerichteten, weil sich diese darauf zu beschränken hat, dass entsprechende Konflikte nicht rechtswidrig, also gewaltsam ausgetragen werden! Die Widerlegung oder Zurückweisung etwa einer antiislamischen Position ist dann der Meinungsfreiheit von Vertretern von Gegenpositionen überlassen, wobei der weltanschaulich neutrale Staat zur Vermeidung einer Staatskirche / Staatsreligion sich nicht amtlich mit der einen oder anderen, also der prokatholischen oder antikatholischen bzw. antiislamischen oder proislamischen oder einer jeweils vermittelnden Auffassung identifizieren darf. Die Kritik an Aussagen gegenüber der islamischen Kultur durch einen (auch als Zahlwort gemeint) Beitrag im Journal der SWG durch das LfV-HH nimmt sich aus, als wäre der Islam bereits schon so etwas wie eine bundesdeutsche Staatsreligion, deren Bewertung der Meinungsfreiheit entzogen ist. Es wäre allerdings ebenfalls „verfassungsfeindlich“, diese Vorgehensweise des Verfassungsschutzes als Anzeichen einer Islamisierung anzusehen, weil eben ein Verfassungsfeind immer ein solcher sein muss. Belassen wir es daher dabei, die Demokratiewidrigkeit des Vorgehens des LfV-HH zu konstatieren.

#### **e. Ideologievorwurf „Antisemitismus“**

Zu dem mittlerweile ziemlich geschlossenen amtlichen Weltbild, das der Verfassungsschutz als „Verfassung“ versteht, die als Ideologie einer Bedrohung durch rechtmäßige Ausübung der Meinungsfreiheit ausgesetzt sein kann, gehört die Prämisse, dass eine als „rechtsextremistisch“ eingeordnete Vereinigung antisemitisch sein muss, weil sie sonst nicht wirklich „rechtsextremistisch“ wäre. Das LfV-HH benötigt dementsprechend gegenüber der SWG diesen Vorwurf, um innerhalb von zwei Jahren radikalierend eine Heraufstufung vom „Verdachtsfall“ zum „Erwiesenheitsfall“ vornehmen zu können, weshalb sich die zentralen Aussagen zu diesem Vorwurf in der Nachzensur III finden, die dabei aber aufgrund der „Codes“ ebenfalls höchstens nur auf einen Verdacht hinauslaufen können!

Antisemitismus wird als amtliche Vorwurfskategorie dabei so sehr als charakteristisch für „Rechtsextremismus“ eingeordnet, dass ungeklärte Fälle sogar in der Polizeistatistik als „politisch motivierte Kriminalität 'rechts'“ (worauf „rechtsextrem“ von vornherein amtlich ausgerichtet ist!) eingestuft werden, was sich dann auch auf unbekannte Hakenkreuzschmierereien erstreckt, die möglicherweise die Privat-Stasi („Antifa“) angebracht hat, um politische Gegner zu nazifizieren, was dann die Polizeistatistiker im amtlichen Auftrag gerne nachvollziehen. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Einbruchs der Realität in die amtlichen Ideologiekonstruktionen durch die multikulturellen Auswirkungen des Nahost-Konflikts im Inland hat sich die Jüdische Allgemeine Zeitung zur „Kritik an der

Polizeistatistik<sup>203</sup> veranlasst gesehen, weil antisemitische Vorfälle unbedenklich politisch einseitig zugeordnet würden. Dieser Realitätseinbruch hat nunmehr der zivilcouragierten Innenministerin Faeser die Entscheidung ermöglicht, ab 2024 antisemitische Straftaten nicht pauschal mehr als „rechts“ (gemeint: „rechtsextrem“?) einzustufen.<sup>204</sup>

Methodisch wird dann zur Konstruktion des zumindest bislang als automatisch „rechts“ angesehenen Antisemitismus wie folgt vorgegangen: Wenn man wie im Falle der SWG bei amtlich mit dem Vorwurf des Rechtsextremismus zu überziehenden Organisationen keine gegen Juden gerichtete Aussagen findet, was nach der VS-Prämisse dann doch zwingend belegen müsste, dass schon deshalb etwa bei der SWG kein „Rechtsextremismus“ vorliegen kann, dann müssen die berühmten „Codes“ zum „richtigen“ Ergebnis führen. Diese können aber nur deshalb den Anschein einer gewissen Plausibilität erwecken, weil - wie dargestellt - vor allem diesbezüglich nur einseitig gesucht und dann natürlich auch - zumindest ideologisch - gefunden wird. Dann wird Begriffen wie „Hochfinanz“ und „Globalisten“ ein entsprechender antisemitischer Kontext unterstellt, während das etwa von Sozialdemokraten gebrauchte Bild der „Heuschrecken“ im Zusammenhang mit internationalen Finanzinvestoren<sup>205</sup> natürlich nicht auf Antisemitismusrelevanz<sup>206</sup> geprüft wird, zumindest nicht amtlich. Dabei könnte man dieses Bild entsprechend der Verdachtsstrategie des VS unter Bezugnahme auf die neueste Methodik der amtlichen Feindbestimmung nach der Menschenwürde dahingehend dramatisieren, dass hierbei Finanzinvestoren als Ungeziefer insinuiert würden, denen das Menschsein abgesprochen wird, um sie so der Insektenvertilgung zuführen zu können.<sup>207</sup> Das Heuschreckenbild für „Kapitalisten“ könnte im Zusammenhang mit der Kapitalismuskritik bei Anwendung der Verdachtsmethodik des VS durchaus in die Tradition des - nach VS-Ideologieansatz offenbar gar nicht existierenden - linken<sup>208</sup> / sozialistischen Antisemitismus<sup>209</sup> eingeordnet werden, dem im Übrigen auch der maßgebliche NSDAP-Funktionär Joseph Goebbels nachdrücklich zugeneigt war: „Wenn ich sozialistisch denke, dann muss ich Antisemit sein, denn der Jude ist die Inkarnation des Kapitalismus.“<sup>210</sup> Aber derartiges wird vom einseitig antioppositionell ausgerichteten Verfassungsschutz naturgemäß diskriminierend nicht „analysiert“, sondern nur wenn ein „rechtsextremistischer“ Kontext unterstellt werden kann, welcher sich jedoch schon bei Göbbels, der sich selbst ideologisch anders eingeordnet

---

<sup>203</sup> S. Bericht vom 22.20.2023: <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/kritik-an-polizeistatistik/>

<sup>204</sup> S. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2023/faeser-will-antisemitische-straftaten-nicht-mehr-pauschal-als-rechts-einordnen/>

<sup>205</sup> S. Müntefering benennt die räuberischen Heuschrecken:  
<https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-353997.html>

<sup>206</sup> S. F.A. v. Hayek: Der Weg zur Knechtschaft, 1943, S. 179: „Die Tatsache, dass der deutsche Antisemitismus und Antikapitalismus denselben Ursprung haben, ist von großer Bedeutung für das Verständnis der Geschehnisse.“

<sup>207</sup> Das Bild von In-Sekten hat die Junge Union der CDU mit einer entsprechenden Broschüre gegen religiöse Minderheiten, also gegen „Sekten“ gerichtet, verwendet, was berechtigter Weise wie folgt kommentiert wurde: „Ausgerechnet die Junge Union durchbrach das Tabu der Ungeziefer- und Säuberungsmetaphorik, das die wütesten Sektenhetzer noch respektiert hatten“; s. Kriele: Fundamentalismus, a.a.O., S. 402; selbstredend ist diese „Ungeziefer- und Säuberungsmetaphorik“ in keinem VS-Bericht erfasst, da „Demokraten“ ja nicht beobachtet werden.

<sup>208</sup> S. zum Verhältnis von Judentum und der deutschen Linken die Habilitationsschrift von Hans-Helmuth Knütter: Die Juden und die deutsche Linke in der Weimarer Republik. 1918–1933 von 1971.

<sup>209</sup> S. zusammenfassend zum Verhältnis Sozialismus / Antisemitismus: Edmund Silberner: Sozialisten zur Judenfrage - ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1914, Berlin 1962, S. 294 f., wonach die Geschichte des Sozialismus zeige, dass er „je nach den politischen oder sozialen Umständen sich dem Antisemitismus ebenso gut nähern und mit ihm liebäugeln wie ihn ablehnen und bekämpfen kann. Sie lassen auch, sofern man überhaupt von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen darf, eine neuerliche Annäherung von Sozialismus und Antisemitismus als durchaus möglich erscheinen. Das fiele jedenfalls nicht aus dem Rahmen sozialistischer Tradition ... Dazu bedarf es keiner Änderung der sozialistischen Theorie.“

<sup>210</sup> S. Nachweis bei Höver, a.a.O., S. 154.

hatte, als zweifelhaft darstellt, was dann der VS dahingehend löst, dass Goebbels trotz seiner eigenen Linksverortung eben rechtsextrem gewesen sein muss, weil er radikaler Antisemit war.

Würde dagegen in einer allgemeinen, also in einer nicht antioppositionellen Weise amtlich „beobachtet“ werden, könnten sich vielleicht äußerst bedenkliche Erkenntnisse ergeben, die vorliegend zumindest als Fragen aufgeworfen werden sollen: Ist nicht vielleicht gar der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ insofern dem Antisemitismus-Verdacht zu unterstellen, soweit dies mit dem Vorwurf eines „ethnischen Volksbegriffs“ verbunden ist? Was wurde denn „den Juden“ in der Spätantike als Ausgangspunkt des Antisemitismus zentral zum Vorwurf gemacht? Die Antwort ist ziemlich eindeutig: „Die griechisch-römische Feindschaft ... ist geprägt von Judenhass aufgrund einer wirklichen jüdischen Eigenschaft, nämlich dass die Juden darauf beharrten, ihre jüdische Identität als ein abgesondertes Volk aufrechtzuerhalten.“<sup>211</sup> VS-ideologisch ausgedrückt: Den Juden wurde ein ethnisches Volksverständnis zum Vorwurf gemacht! Dies stellt allerdings nicht nur eine Problematik der Spätantike dar, sondern stellt sich bei der Einordnung etwa des Staatsangehörigkeitsrechts von Israel: Wie würde nämlich der deutsche „Verfassungsschutz“ ein Parteiprogramm beurteilen, das die Forderung aufstellt, dass weitere Einbürgerungen in Deutschland zur Voraussetzung haben, dass maßgeblich die deutsche Abstammung, etwa von Nachkommen ehemaliger Amerikauswanderer, nachgewiesen wird, die sich dabei zu ihrem Deutschtum etwa durch Teilnahme an der Steuben-Parade in New York bekannt haben müssen? Sicherlich als rechtsextremistischer Menschenwürdeverstoß. Wie muss dann bei rechtlich konsequenter Bewertung das Recht von Israel zur Heimkehr<sup>212</sup> eingeordnet werden? Ist dann der Vorwurf des Rechtsextremismus dann nicht doch zumindest latent antisemitisch und damit nach den VS-Prämissen wiederum rechtsextremistisch? Wie stünde es im Übrigen mit einer Forderung einer oppositionellen Richtung der politischen Rechten, im Grundgesetz eine Vorschrift zu verankern, welche die Bundesrepublik Deutschland als Nationalstaat des deutschen Volkes bestimmt, um damit den deutschen Charakter der BRD bleibend zu sichern? Etwa: „Deutschland ist die historische Heimstätte des deutschen Volkes und es hat darin ein exklusives Recht auf nationale Selbstbestimmung.“ Als rechtsextremistische Gefährdung der Menschenwürde? Auch ein derartiger Rechtsextremismus-Vorwurf müsste dann bei Aufrechterhaltung der juristischen Logik (allgemeine Anwendung eines im Einzelfall angewandten Prinzips) wohl als - zumindest latent - antisemitisch ausgemacht werden, weil damit auch das entsprechende israelische Gesetz verdammt werden müsste, das bestimmt: „Israel ist die historische Heimstätte des jüdischen Volkes und es hat darin ein exklusives Recht auf nationale Selbstbestimmung.“<sup>213</sup> Diese Bestimmung ist im Übrigen durch ein Wahlteilnahmeverbot als Äquivalent eines Parteiverbots abgesichert, wonach eine Partei nicht zur Wahl zugelassen wird, wenn sie „the existence of the State of Israel as the State of the Jewish people“ abstreitet.<sup>214</sup>

Diese vorliegende VS-Problematik wird aktuell gerade durch den Ausbruch des importierten Antisemitismus verstärkt, den der Verfassungsschutz als Multikulturalismus implizit, im Zweifel auch noch unter Berufung auf Menschenwürde, verteidigen muss und dem deshalb bei

---

<sup>211</sup> S. Peter Schäfer: Judenhaß und Judenfurcht. Die Entstehung des Antisemitismus in der Antike, 2010, S. 287.

<sup>212</sup> S. zur entsprechenden Rechtslage die Ausführung im englischsprachigen Beitrag von Wikipedia [https://en.wikipedia.org/wiki/Law\\_of\\_Return\\_](https://en.wikipedia.org/wiki/Law_of_Return_)

<sup>213</sup> S. dazu den Beitrag in der Jungen Freiheit vom 19. Juli 2018: Israel beschließt Nationalitätengesetz <https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2018/israel-beschliesst-nationalitaetengesetz/>

<sup>214</sup> S. dazu den Beitrag von Benjamin Neuberger über Israel bei Markus Thiel, s. nachfolgend Anm. 263, S.183 ff., S. 192 f.; im Jahr 2002 wurde danach diese Voraussetzung des Wahlteilnahmeverbots geändert in: „Denial of the State of Israel as a Jewish Democratic State“.

der anspruchsvollen Arbeit der Dechiffrierung bedenklicher „Codes“ im oppositionellen Schrifttum völlig entgangen zu sein scheint, von woher Juden die wirkliche Gefahr droht und zwar so offensichtlich, dass da nicht einmal dechiffriert werden muss. Berechtigter Weise hat eine Zeitung aus dem freien Westen<sup>215</sup> diesbezüglich die Forderung aufgestellt: Die - gemeint: deutsche - Politik muss endlich handeln: „Muslemische Vertreter in Deutschland reagieren auf das Massaker der Hamas in Israel mit aggressiver Schuldabwehr, Verharmlosung und offenem Hass auf Juden.“ Dies durfte der „Verfassungsschutz“ nicht wirklich erkennen; er hatte wegen der Dechiffrierungstätigkeit „gegen rechts“ auch keine Zeit dazu: ein zentraler Beleg, wie verfehlt dieses maßgebend auf Nachzensur ausgerichtete „Frühwarnsystem“ wegen seiner ideologie-politischen Ausrichtung, die etwa Kritik am Islam staatlich als „Extremismus“ bekämpfen will, wirkliche Bedrohungen der Verfassungsordnung verkennt.

#### **f. Ideologievorwurf: Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung**

Bei diesem Vorwurf, der auf einer gegenüber der Strafrechtsrelevanz erweiterten Tatbestandsvoraussetzung für ein Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG aufbaut, wird in der Tat schon mit dem Grundgesetztext eine ideologisch zu verstehende Vorwurfskategorie nahegelegt, weil es danach verboten ist, sich gegen einen „Gedanken“ zu wenden. Mag dieser singuläre Verbotstatbestand, der sich wohl in keiner Verfassung einer normalen Demokratie findet, von der Rechtsprechung noch einigermaßen objektiv angewandt werden, so tut sich hierbei doch die rechtsstaatswidrige Ideologiestaatlichkeit auf. Nach der Rechtslehre sind danach „Vereinigungen zu verbieten, die im Inland Guerilla-Aktionen oder terroristische Anschläge gegen Drittstaaten planen, weil das völkerrechtliche Gewalt- oder Interventionsverbot den Staaten die Duldung derartiger Unternehmen verbietet.“<sup>216</sup> Dies zeigt dann doch eine Auslegung auf, die in Richtung Strafrechtrelevanz geht und damit bei weltanschaulich neutraler Anwendung auch demokratietheoretisch akzeptiert werden kann (und den Tatbestand als solchen dann eigentlich überflüssig macht). Auch Gedankenverbote hinsichtlich „Angriffskriegsbestrebungen, Ablehnung der Friedenssicherung, Vorbereitung von Völkermord sowie Störung des Friedens zwischen fremden Staaten“,<sup>217</sup> stellen sich zumindest im Bereich von propagandistischen Vorbereitungshandlungen demokratietheoretisch bewertet als weniger problematisch dar.

Es tut sich jedoch hierbei die Möglichkeit ideologie-politischer Einordnung auf, weil dann etwa eine Kritik an der Osterweiterung der NATO und ein Verständnis für die russische Haltung dieser gegenüber nunmehr, d.h. seit Kriegsbeginn mit der Ukraine, ideologisch als Angriffskriegsbestrebung eingeordnet werden kann, die dann dem Gedankenverbot zugeordnet wird. Moralisiert wird dabei verkannt, dass die außenpolitische Betrachtung und Positionierung nicht auf rechtliche Bewertungen reduziert werden kann. Ein politisches Anliegen mag verständlich sein, auch wenn es rechtswidrig durchgesetzt wird, was zwar die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt, aber eine politische Lösung nicht verhindern sollte. Einen derartigen Ansatz, der eine Friedenslösung herbeiführen soll, als Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung auszumachen, ist dann doch als zumindest sehr fragwürdig einzustufen.

Während dem Verfassungsschutz im Allgemeinen vorzuwerfen ist, rechtliche Kategorien durch ideologische zu ersetzen, so wird hierbei eine politische Betrachtung reduzierend verrechtlicht,

---

<sup>215</sup> S. Neue Züricher Zeitung a.a.O.

<sup>216</sup> So etwa Löwer, a.a.O., Rn. 43 zu Artikel 9.

<sup>217</sup> S. ebenda.

um zur Annahme einer Art „Verfassungsfeindlichkeit“ zu kommen. Die Darstellung der politischen Position Russlands und deren Einordnung als zumindest nachvollziehbar durchaus in Übereinstimmung mit maßgeblichen Politologen der USA wie Prof. John J. Mearsheimer,<sup>218</sup> wird dann amtlich als „russisches Narrativ“ eingeordnet, was „unkritisch“ verbreitet und wofür Partei ergriffen würde (was man in einem freien Land nicht tun dürfte?): Eine Warnung an kundige US-Politologen, sich um deutsche Lehrstühle / Leerstühle zu bewerben, weil sich dann für sie Probleme mit der bundesdeutschen Wahrheitsverwaltung in Form von Demokratiebehörden<sup>219</sup> ergeben könnten.

Letztlich muss man dem LfV-HH entgegenhalten, wiederum die Bedeutung der weitgehend von Regierungspropaganda freien Meinungsbildung zu verkennen, zu der möglicherweise verfehlte Auffassungen durchaus beitragen können, weil diesen Meinungen dann in einer expliziteren Weise durch spezifische und konkrete Kritik entgegengetreten werden kann, die vielleicht nicht so überzeugend zum Ausdruck kommen würde, wenn es diese gegnerischen und zu widerlegenden Meinungsäußerungen nicht gegeben hätte. Beim Austausch dieser unterschiedlichen Meinungen, die sich im Übrigen gerade in Bezug auf diesen internationalen Konflikt auch schon im Schrifttum der SWG finden, wie etwa eine klare Einordnung des russischen Vorgehens als völkerrechtswidrig,<sup>220</sup> was ein rechtsstaatskonformer „Verfassungsschutz“ ohne Diskriminierungsabsicht hervorheben könnte, wird sich dann eine plausible politische Entscheidung ergeben. Anders ist demokratiekonform die Meinungsbildung des Volks nicht machbar, was aber ein ideologisch ausgerichteter Verfassungsschutz von vornherein nicht wahrhaben will, weil er meint, die Wahrheit durch Verdachtsmitteilungen einfach anordnen zu können.

---

<sup>218</sup> S. zu dessen Position zum Ukraine-Konflikt: <https://www.telepolis.de/features/John-Mearsheimer-ueber-den-Ukraine-Krieg-Die-Zukunft-sieht-duester-aus-9249351.html?seite=all> Für Mearsheimer ist diese Katastrophe von der unverantwortlichen US-Politik der Nato-Erweiterung mitverursacht worden und hätte leicht vermieden werden können: <https://mearsheimer.substack.com/p/the-darkness-ahead-where-the-ukraine>

<sup>219</sup> In dieser Weise hat die Zeitschrift Economist in einem sehr kritisch-ironischen Aufsatz vom 29.04.1995 auf S. 36 zum „German way of democracy“ geäußert, wonach der Schutz der Verfassung nicht nur Wählern und Gerichten anvertraut sei, sondern es dafür in Germany „democracy agencies“ gäbe, also „Demokratiebehörden“, wie die VS-Ämter eingestuft werden.

<sup>220</sup> Insbesondere sind dabei die Ausführungen des Juristen Rainer Thesen hervorzuheben im Deutschland-Journal, 2022, das dem Russland-Ukraine-Konflikt gewidmet ist; s. dort S. 59 ff.; diese Position kommt auch in seiner einschlägigen Buchveröffentlichung zum Ausdruck: Tatort Ukraine. Völkerrechtliche Betrachtungen. Mit einem Vorwort von Generalmajor a.D. Jürgen Reichardt, 2022.

## 6. Zusammenfassende Bewertung der ideologischen Vorwürfe des LfV-HH: Auf dem Weg zur „Volksdemokratie“ BRD

Zusammenfassend müssen die Vorwürfe des LfV-HH gegen die SWG, welche deren „Verfassungsfeindlichkeit“ begründen sollen, als ideologisch eingestuft werden, die keine rechtliche, weil für einen rechtstaatlichen Staatsschutz bedeutsame Strafrechtsrelevanz mit Gewaltbezug aufweisen. Diese staatsideologischen Vorwurfskategorien wie „Revisionismus“ stehen im zentralen Gegensatz zur Rechtsstaatskonzeption, die zurückgehend auf die Regelung des Staatskirchenrechts im Interesse der Gleichheit der Bürger ungeachtet ihrer weltanschaulichen und politischen Einstellungen die weltanschauliche Neutralität des Staates gebietet: Es gibt keine Staatsreligion und damit auch keine Staatsideologie, auf deren Grundlage man etwa „Geschichtsrevisionismus“ staatlich bekämpfen könnte. Die Abkehr vom Staatsschutzkonzept einer liberalen Demokratie, die durch die Verabschiedung des maßgeblich strafrechtsbezogenen Staatsschutzes mit Gewaltbezug eingeleitet wurde, wirkt sich immer verhängnisvoller aus, weil damit nicht nur das für eine freie Demokratie zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit amtlich delegitimiert wird, sondern dabei vor allem das zentrale Recht zur Ausübung politischer Opposition. Es ist jedoch genau dieses Recht, womit sich die „normale“ Demokratie von allen anderen Herrschaftsformen der Menschheitsgeschichte unterscheidet. Artikel 3 Abs. 3 GG, der die Diskriminierung wegen religiöser und politischer Auffassungen verbietet, hat dann für unerwünschte politische Meinungen von vornherein keine Bedeutung mehr.<sup>221</sup>

Da jedoch diese massive Beeinträchtigung der Demokratie durch den „Verfassungsschutz“ gerade unter Berufung auf Demokratie erfolgt, führt diese Abkehr von der liberalen Demokratie durch das Konzept des letztlich ideologiepolitisch ausgerichteten Verfassungsschutzes mehr oder weniger zwingend zu einer Art „Volksdemokratie“, also gewissermaßen zu einer „DDR-light“. Man kann diese Entwicklungsmöglichkeit eines ideologischen Verfassungsschutzes zur „Volksdemokratie“ durchaus am Begriff der „wehrhaften Demokratie“ festmachen, ein Begriff, den das Grundgesetz nicht kennt, für dessen Begründung aber vor allem das Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift herangezogen wird, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Dieser Begriff wurde im Parlamentarischen Rat auch unter Bezugnahme auf diese Volksdemokratie formuliert: Nach der Aussage des Abgeordneten v. Mangoldt (CDU) bei der Beratung zum (späteren) Artikel 18 des Grundgesetzes (Grundrechtsverwirkung) wurde nämlich diese Grundordnung damit begründet, dass es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“<sup>222</sup> Die Problematik dieser Begründung besteht darin, dass damit der „Volksdemokratie“ die demokratische Legitimität zugesprochen wurde, also dem, was dann in der DDR nicht als „wehrhafte“, sondern als

---

<sup>221</sup> Artikel 3 Abs. 3 GG wurde, bezogen auf den Schutz vor Diskriminierung wegen politischer Auffassungen vom Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ kassiert mit der Begründung: „In diesem Zusammenhang ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Demokratie als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 Abs. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat“ (BVerfGE 39, 334, 368 f.). Diesen Grundsatz müsste man dann aber auch gegen freie Wahlen einwenden, die ein Haldenwang (CDU) erkennbar nur unter dem Vorbehalt akzeptiert, dass sie ein richtiges Ergebnis zeitigen.

<sup>222</sup> S. JöR n.F. 1 (1951), S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18): diese Bemerkung war gegen den Vorschlag gerichtet, „gegen die freiheitliche oder demokratische Grundordnung gerichtet“ zu formulieren, wogegen sich der spätere Bundespräsident Heuß (FDP) wandte, weil man dann auf die Idee kommen könne, dass freiheitlich und demokratisch keine identischen Begriffe wären, wozu wiederum v. Mangoldt seine angeführte Position zum Ausdruck brachte; das Dilemma, das aus der Komplexität des Demokratiebegriffs resultiert, ist somit auch hierbei erkennbar.

„kämpferischen Demokratie“<sup>223</sup> formuliert worden ist, „die den Feinden der Demokratie keinen Raum ... lässt.“<sup>224</sup> Beide Demokratiemodifizierungen, die „wehrhafte“, auch „streitbare“ genannt und die „kämpferische“ weisen strukturell eine methodische Ähnlichkeit auf<sup>225</sup> und haben dabei das, was man als Jakobinische Dilemma der Demokratie beschreiben könnte, vor Augen, nämlich die Frage, was der Demokrat macht, wenn sich die Mehrheit gegen die Demokratie entscheidet. Die sog. Volksdemokratie entscheidet sich von vornherein für die mit mangelnder Freiheit verbundene Diktatur, die jedoch demokratisch ist, weil sie sich demokratischen Werten, also der Demokratie als Ideologie verpflichtet sieht.

Methodisch operiert die „wehrhafte Demokratie“ allerdings ähnlich, was man daran erkennt, dass diese VS-Demokratie gerade bei Bekämpfung einer Partei, die sich rechtmäßig verhält, sich notwendiger Weise zwar nicht gegen die bestehende Mehrheit, aber gegen eine antizipierte Mehrheit richtet, weil diese „Verfassungsfeinde“ bei rechtmäßigem Verhalten nur dann demokratiegefährdend sein können, wenn sie eben die parlamentarische Mehrheit bilden. Diese als „antidemokratisch“ fingierte zukünftige Parlamentsmehrheit soll dann durch rechtzeitiges Parteiverbot mit Wahlteilnahmeverbot verhindert werden, was vom Bundesverfassungsgericht damit gerechtfertigt worden ist, dass die Bürger kein Recht hätten, sich von einer verfassungswidrigen Partei parlamentarisch vertreten zu lassen,<sup>226</sup> gemeint: auch wenn diese von der Mehrheit der Bürger gewählt werden würde. Der Frage, ob dann eine demokratisch legitimierte Diktatur, also eine gegen die formale Mehrheit gerichtete demokratieideologische Diktatur dann doch notwendig wäre, um die Demokratie bei einer Mehrheit gewählter Nichtdemokraten zu schützen, versucht die „wehrhafte Demokratie“ gewissermaßen quantitativ zu lösen: Solange gegen „Splitterparteien“ vorgegangen wird, kann der diktatorische Charakter eines Parteiverbots verschleiert werden, das im bloßem Wertevollzug ohne Berufung auf strafrechtlich relevante Rechtsverletzungen besteht. Noch stärker verschleiert werden kann dieser implizite Diktaturansatz des Parteiverbots, indem man vor allem rechtzeitig gegen das „Vorfeld“ einer derartigen potentiellen Parlamentsmehrheit vorgeht, also gegen entsprechende Vereinigungen, damit einer zu bekämpfenden Partei von vornherein eine notwendige Unterstützung fehlt und sie dann schließlich „vom Wähler“ selbst abgewählt erscheint.

Das Vorgehen gegen die SWG durch das LfV-HH markiert den durchaus möglichen Übergang von der wehrhaften Demokratie zu einer Art Volksdemokratie, was schon dadurch deutlich wird, dass nunmehr dieses LfV-HH die einst abgelehnte Rolle der Bekämpfung der SWG

---

<sup>223</sup> S. dazu Ralf Thomas Baus: Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1948. Gründung-Programm-Politik, 2001, S. 39, wo von der Leitidee „kämpferische Demokratie“ der deutschen Exilkommunisten die Rede ist.

<sup>224</sup> S. Lászió Révész: Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, 1971, S 86.

<sup>225</sup> S. dazu: E.-W. Böckenförde: Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, 1967, S. 48 ff. und 104 f., Fn. 37: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält.“

<sup>226</sup> „Die Wähler der ausgeschiedenen Angeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre“ (BVerfGE 2, 1, 74); das Verfassungsgericht verkennt dabei, dass es nicht nur um die Wähler der entsprechenden Partei geht, sondern um die Option aller Wähler; selbst wenn diese Option nicht wahrgenommen wird, hat deren Möglichkeit den Effekt, das Parlament auf die Volksmeinung auszurichten, weil sonst doch noch die Wahrnehmung einer anderen Option erfolgen könnte; ein Parteiverbot bundesdeutscher Art ist also gegen die Wähler insgesamt gerichtet und wesentlicher Teil zur Förderung des die Demokratie relativierenden „ehernen Gesetzes der Oligarchie“ (Robert Michel), also doch wiederum demokratiefeindlich.

übernimmt, die ursprünglich von der DDR mit ihrer Stasi ausgeübt wurde, um dann im Übergang von der ehemaligen Diktaturpartei SED als PDS oder Die Linke etwa durch Parlamentarische Anfragen überbrückt zu werden, die als ehemalige Volksdemokraten sich von vornherein als geborene Demokratieschützer verstanden: der antifaschistische Schutzwall hatte doch für stabile Demokratieverhältnisse in der „Deutschen Demokratischen Republik“ gesorgt, die nicht durch freie Wahlausübung bedroht werden konnten.

Bei der Übernahme der Bekämpfungsrolle durch diese (ehemaligen?) Volksdemokraten gegen rechts muss dann der amtlich verwendete BRD-Ideologiebegriff „rechtsextrem“ zunehmend so verstanden werden wie in der Deutschen Demokratischen Republik (die hieß wirklich so!) der Begriff „Faschismus“. Dann kann etwa „Revisionismus“ zum Vorwurf der Bedrohung der Verfassungsordnung gemacht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass „Revisionismus“ als politische und dann pseudorechtliche Vorwurfskategorie der sozialistischen Tradition entnommen ist, die sich dann nach Etablierung kommunistischer Systeme durch massive politische Verfolgungen im 20. Jahrhundert zum Ausdruck gebracht hat, vor allem „gegen rechts“, was bezüglich der Volksrepublik China, einer „demokratischen Diktatur des Volkes“ (Artikel 1 der Verfassung), wie folgt zum Ausdruck gekommen ist: „Ohne den Kampf gegen rechts keine Drei Roten Banner; ohne die Drei Roten Banner keine Hungersnot; ohne Hungersnot keine Kampagne gegen rechte Tendenzen und dann auch keine Vier Säuberungen und keine Kulturrevolution.“<sup>227</sup> Es wimmelte nur von Vorwürfen gegen „Rechtsabweichler“, „rechte Abweichler“ und „rechte Abweichung“, alles auch giftige Worte der SED-Diktatur.<sup>228</sup> In der Volksrepublik China etwa zur Zeit des sog. „Großen Sprungs nach vorn“ in die linke Utopie, ging es gegen „rechte Tendenzen“, „Rechtsabweichler“, „Rechtsrevisionisten“, „Rechtskonservative“ und dergleichen, wie vor allem gegen „Konterrevolutionäre“, um den für China einschlägigen ideologisch gehandhabten Straftatbestand<sup>229</sup> anzuführen. Der Vorwurf des „(Rechts-)Revisionismus“, wozu auch der ausdrücklich nicht als solcher bezeichnete Geschichtsrevisionismus zählte, gehörte wie auch der staatliche Vorwurf des „Nationalismus“ zu den „giftigen Worten der SED-Diktatur“. Neben Begriffen wie „demokratische Politiker“, die „Widerstand“ gegen „Verfassungsfeinde“ üben dürfen - Begriffe des DDR-Verfassungsrechts, die im Grundgesetz so nicht zu finden sind - wird also nunmehr auch der Vorwurf des „Revisionismus“ methodisch von der Verfassungspraxis der DDR - in die Praxis des bundesdeutschen Demokratieschutzes übernommen! Die damit verbundene Demokratiebedrohung wird selbstredend vom sog. „Verfassungsschutz“ nicht erkannt. Der „Kampf gegen rechts“ ist in der Tat totalitär mit Millionen Opfern vorbelastet und dringend

---

<sup>227</sup> So die zusammenfassende Erklärung für das von Dikötter beschriebene geschichtliche Phänomen bei Jisheng Yang, Grabstein – Mübêi: Die große chinesische Hungerkatastrophe 1958-1962, 2012, S. 708; den „Drei Roten Bannern“ als Ursache der Hungersnot als Folge des Kampfes gegen rechts ist das 5. Kapitel dieses Buchs ab S. 365 gewidmet.

<sup>228</sup> S. dazu Ulrich Weißgerber: Giftige Worte der SED-Diktatur. Sprache als Instrument von Machtausübung und Ausgrenzung in der SBZ und der DDR, 2010: s. „Boykotthetze“ S. 80, „Hetze“ einschließlich „verfassungsfeindliche“ S. 141, „Revisionismus“ S. 271, „Nationalismus“ S. 200, „Rechtsabweichler“ S. 261 oder „antidemokratisch“ S. 41.

<sup>229</sup> Es sei aus einem Gerichtsurteil der Mao-Zeit zitiert: „Der Verbrecher Schu hat reaktionäre Ansichten. Von August 1974 bis zum Mai 1975 hörte er häufig feindliche Rundfunksendungen, und er entwarf mit dem Verbrecher Jin drei Briefe reaktionären Inhalts... Außerdem griff er auf schändlichste den großen Führer, den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei Chinas an. Sein Verbrechen ist schwerwiegender Natur, während der Untersuchung war er geständig und gab seine Verbrechen zu. Sein Komplize Jin hat reaktionäre Ansichten. Er hat mit dem Verbrecher Schu feindliche Rundfunksendungen gehört, er hat reaktionäre Reden verbreitet und er hat an der Abfassung konterrevolutionärer Briefe mitgewirkt. Während der Untersuchung leugnete er und verhielt sich inkorrekt. Das Gericht hat den Konterrevolutionär Schu gemäß dem Gesetz zu 15 Jahre Haft verurteilt. Es hat seinen Komplizen Jin ebenfalls zu 15 Jahre Haft verurteilt“; s. bei Klaus Mäding: Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China, 1979, S. 103.

einer Vergangenheitsbewältigung bedürftig, damit auch klar wird, dass derartiges als amtlicher „Kampf gegen rechts“ in einer freiheitlichen Demokratie nichts zu suchen hat, schon gar nicht in einer freien Demokratie.

Zusammenfassend kann die Demokratiebedrohung durch den Verfassungsschutz bei Anwendung von dessen üblichen Vokabular wie folgt identifiziert werden: Der Verfassungsschutz überhöht die Verfassung bei Verstoß gegen das zur staatlichen Neutralität verpflichtende Rechtsstaatsprinzip zu einem ideologischen, ja zu einem quasi-religiösen Konstrukt, dem sich die Bürger im Wertevollzug bei Zurückstellung ihrer Einzelinteressen unterwerfen müssen, damit die garantierten Grundrechte ohne Wertemodifikationen ausgeübt werden dürfen. Dies geht mit amtlichen Bedrohungsszenarien und Feindbildern einher, bei denen verschwörungstheoretisch insinuiert wird, dass jederzeit die Wiederkehr des Verfassungsdämonen Adolf bevorstünde. Die dadurch bewirkte Abgrenzung zum ideologisch bestimmten „Extremisten“ wirken dabei für „Demokraten“ identitätsstiftend. Dabei wird bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Demokratie eine unterschiedliche Wertigkeit der politischen Anschauungen eingeführt, die unbeschränkte, nicht der staatlichen Delegitimierung ausgesetzte Grundrechtsausübung und politische Mitwirkung nur den politischen und weltanschaulichen Richtungen erlaubt, denen politikwissenschaftliche Experten der Geschichtsbewältigung demokratische Anschauungen bestätigen, während „Revisionisten“ als ideologisch bestimmte „Extremisten“ damit rechnen müssen, dass ihre Grundrechtsausübung mit dem Ziel der „Verwirkung“ staatlich delegitimiert wird und sie in einer Weise, die an eine gruppenspezifische Menschenfeindlichkeit gemahnt, einem ideologischen Apartheid-System mit zahlreichen Ausgrenzungen (Kontenkündigung, Dienstentlassung) unterworfen werden.

Damit wendet sich Verfassungsschutz gegen das Mündigkeitsprinzip und damit gegen die Menschenwürde, die dem Bürger die Selbstbestimmung hinsichtlich seiner politischen und weltanschaulichen Auffassungen erlaubt, so dass sich die Bürger nicht dahingehend amtlich belehren lassen müssen, welche politischen und weltanschaulichen Auffassungen und damit letztlich Wahloptionen staatlich erwünscht sind. Es sind damit die drei Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem korrigierten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts durch den Verfassungsschutz nachhaltig gefährdet wie nicht zuletzt das Vorgehen des LfV-HH gegen die SWG belegt. Diese Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss man mit „Verfassungsschutzextremismus“ auf den Punkt bringen. Da sich dieser amtliche Extremismus ausschließlich gegen Meinungsbekundungen richtet, muss man ihn als „gedankenpolizeilich“ einstufen.

## V.

### **Folgerung: Kampf für den gebotenen rechtsstaatlichen Demokratieschutz**

Der aufgrund der Vereinigungsfreiheit berechtigter Weise selbstgestellte Bildungsauftrag der SWG, nämlich vor allem „die Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung“ wird angesichts dieser massiven Bedrohung von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat durch die etablierte VS-Konzeption die Konsequenzen für die SWG als Antwort auf das ideologiepolitische Vorgehen des LfV-HH gegen sie bestimmen müssen. Was ist daher zu tun?

#### **1. Beschreitung des Rechtswegs und die damit verbundene Problematik**

Dem großen Vertrauen der Deutschen auf die Gerichtsbarkeit, eine Einstellung, die bis zum Reichskammergericht des Alten Reichs zurückführt<sup>230</sup> und auch der Rechtsstaatskonzeption im Sinne der Kontrolle der Exekutive durch die unabhängige Gerichtsbarkeit entsprechend ist dabei an die Beschreitung des Rechtswegs zu denken, welcher bereits in Anspruch genommen ist.

##### **a. Grundlegende Prozessstrategie: Verteidigung der Meinungsfreiheit**

Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung gegen den Verfassungsschutz (formal: gegen die Freie und Hansestadt Hamburg) wird es vor allem um die Verteidigung der Meinungsfreiheit als Grundlage der politischen Freiheit gehen, wobei maßgebliche Gesichtspunkte, die das Bundesverfassungsgericht zur Sicherung der Meinungsfreiheit aufgestellt hat, den Anwürfen des LfV-HH entgegengehalten werden müssen. Dazu gehört etwa der Grundsatz, wonach bei mehrdeutigen Aussagen ein amtlicher Vorwurf erst gemacht werden darf, wenn eine weniger schwerwiegende Bedeutung nicht ausgeschlossen werden kann, weil sonst die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit nicht hinreichend beachtet wird.<sup>231</sup> Diese Argumentationslinie kann etwa an der Aussage „Merkel-Justiz“ exemplifiziert werden, womit der SWG vorgeworfen wird, die Unabhängigkeit der bundesdeutschen Justiz bestritten zu haben - was als „staatsfeindlich“ ausgelegt wird, obwohl sich diese Kritik bei einem derartigen amtlichen Verständnis doch auf einen Verfassungsgrundsatz beruft, also gerade die Verteidigung der gerichtlichen Unabhängigkeit zum Maßstab hat und die Frage, ob dieser Grundsatz in der Praxis wirklich gefährdet ist, wäre einer Antwort durch die freie Meinungsbildung zuzuführen. Hier wird jedoch der zentrale Gesichtspunkt des Gerichtsverfahrens sein, dass mit dem Ausdruck „Merkel-Justiz“ erkennbar eine sog. „Kuscheljustiz“ kritisiert wird, die mit kriminellen Ausländern ähnlich milde umgehe wie die Kanzlerin Merkel (CDU) die Duldung illegaler Masseneinwanderung hingenommen habe. Diese Art der zivilgesellschaftlichen Justizkritik ist nicht nur erlaubt, sondern geboten, gerade weil diese Kritik an der Justiz bei Beachtung von deren Unabhängigkeit durch die anderen

---

<sup>230</sup> Es ist wohl berechtigter Weise darauf hingewiesen worden, dass die häufig gerügte Obrigkeitsgläubigkeit der Deutschen auf ihr - im Kontext der Zeit wohl berechtigtes - Vertrauen auf die Gerichtsbarkeit zurückgeht; dies kommt in der Aussage eines Prokurators (Gerichtsanwalts) bei Ausbruch der Französischen Revolution zum Vorschein, indem er meinte, dass die Deutschen keiner derartigen Revolution bedürften, da sie das Reichskammergericht hätten, das sie vor der Willkür der Obrigkeit schütze; s. Bernhard Diestelkamp: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Heft 1 der Schriftenreihe der Gesellschaft für RKG-Forschung, 1985, S. 24; die Politikfremdheit dieser Haltung kann dabei allerdings wohl nicht verkannt werden.

<sup>231</sup> S. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.03.2008, Az. 1 BvR 1753/03, Rn. 32, 33, ferner Urteil vom 15.12.2004, NJW 2005, 1341 ff., 1343 I. Sp., BVerfGE 94, 1 ff; BVerfGE 93, 266 ff; BVerfGE 86, 122 ff.

Staatsgewalten, das zentrale Gegengewicht darstellt, das nach dem Konzept von *checks and balances* (Prinzip der Gewaltenteilung) erforderlich ist, um dem Machtmissbrauch durch die Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken. Auch Gerichte können ihre Macht missbrauchen, was aber der „Verfassungsschutz“ entgegen seines begrifflich implizierten Anspruchs selbstverständlich nicht „beobachten“ darf, und deshalb vor allem durch Urteilskritik von Seiten juristisch befähigter Bürger geltend gemacht werden muss. So wie im Übrigen die Demokratie insgesamt von den Bürgern verteidigt werden muss, etwa durch Kritik am Einsatz des Verfassungsschutzes gegen oppositionelle Meinungsäußerungen!

Beim Rechtsweg stellt sich jedoch zur „Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung“ entsprechend dem SWG-Grundsatzprogramm die dargestellte Problematik, dass aufgrund der systembedingt ausschließlich anti-oppositionellen Handhabung des Verfassungsschutzes die Verteidigung einer freien Gesellschaftsordnung durch Beschreiten des Gerichtswegs nur bedingt möglich ist: Der Verfassungsschutz bestimmt nämlich durch seine extrem diskriminierend erhobenen ideologischen Anschuldigungen den gerichtlichen Streitgegenstand und somit kann ein Gericht nicht wirklich mit der Problematik befasst werden, dass es für die Verfassungsordnung viel gefährlicher Organisationen als die einseitig ausgesuchten gibt wie etwa neben den sich auf „Widerstand“ berufenden kriminellen Antifaschismus, den angehenden Bundes-Stasi-Organisationen<sup>232</sup> (etwa: Grundrechtsverhinderung durch Einschüchterung von Wirten von Veranstaltungsorten) aktuell vor allem die „Klimakleber“ der „Letzten Generation“, die jedoch vom Verfassungsschutz nicht als Problem angesehen werden.<sup>233</sup> Deshalb könnten die „Splitter“, die man bei beobachteten Organisationen als Verdachtsverdacht vorfinden mag, gerichtlich bei der Frage der Vertretbarkeit von VS-Analysen - und mehr kann das Gericht beim Verdachtsfall, den es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen deshalb zumindest mit Außenwirkung nicht geben sollte<sup>234</sup> - nicht prüfen, als Verdacht, dass man einen Verdacht haben könnte, gerichtlich akzeptiert werden. Dagegen können die „Balken“ bei anderen Vereinigungen von vornherein kein Problem für ein Gericht darstellen: Wo kein Kläger, kein Richter und einen gerichtlich einklagbaren Rechtsanspruch, den Verfassungsschutz zu verpflichten, gegnerische und in der Meinungsbildung konkurrierende Organisationen wegen ihrer Gefährlichkeit für die Verfassung einer Beobachtung zu unterwerfen, gibt es wie ausgeführt nicht: Nicht einmal im Parteiverbotsverfahren ist die Antragsberechtigung einer Partei vorgesehen, die von etablierten Kräften demokratiefeindlich bedroht wird.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass der bedenklichste Satz in der Verbotsbegründung des Nichtverbotsurteils im 2. NPD-Verbotsverfahren, nämlich, dass man „Verfassungsfeind“ auch

---

<sup>232</sup> Der Verfasser hat einmal „Antifaschisten“, die ihn im ideologisch verdächtigten Umfeld fotografierten, die Frage gestellt, ob sie sich bei der Ausübung der Stasi-Funktion wohlfühlen würden, eine Frage, die doch Nachdenklichkeit hervorzurufen schien.

<sup>233</sup> Maaßen weist zu Recht daraufhin, dass bei den Klebeaktionen der „Letzte Generation“ politisch motivierte Strafrechtsrelevanz gegeben ist und deshalb diese Gruppierung, der Einschätzung seines Nachfolgers im VS-Amt zuwider, sehr wohl als Fall für den VS angesehen werden müsste; s. das Interview mit Hans-Georg Maaßen zum Thema „Linksextremismus ist die größte Gefahr!“ in: DJ 2023, Dokumentation zum 18. Seminartag, S. 13 ff., S. 24.

<sup>234</sup> Staatsanwälten, die Verdachtsfälle bekanntgeben, dürfte wegen Vereitelung des Erfolgs von Ermittlungsverfahren berechtigter Weise mindestens ein Disziplinarverfahren drohen; dies zeigt, dass es bei Bekanntgabe des Verdachts durch VS-Behörden nicht um die Ermittlung der Voraussetzungen eines Vereinsverbots geht, sondern um Staatspropaganda, die als „Verfassungsschutz durch Aufklärung“ angepriesen wird, ein Begriff, der in diesem Zusammenhang mehr an Aufklärungsflüge, also an Kampfhandlungen gemahnt, statt - wie insinuiert - an die Idee der Aufklärung.

bei rechtmäßiger Ausübung der Meinungsfreiheit sein können soll,<sup>235</sup> sich zwar nicht als Abschaffung der Meinungsfreiheit ausnimmt, aber als deren fundamentale Delegitimierung. Die durchaus bemerkenswerten und sogar beeindruckenden Sentenzen des Verfassungsgerichts zugunsten der Meinungsfreiheit können sich dabei im Ergebnis als weitgehend bis völlig irrelevant ausnehmen! Die Meinungsfreiheit, für die dieses Gericht für den Normalgebrauch durchaus aner kennenswert judiziert hat, werden dann bei „Extremisten“, die nach ideologischen Kriterien, trotz der erkannten Unbrauchbarkeit des Begriffs „Rechtsextremismus“ als solche bestimmt werden, doch entschieden zurückgenommen. Nach der Kritik eines ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts hat dieses Verfassungsgericht in seiner sog. Radikalenentscheidung den Stand der Meinungsfreiheit für beamtete Mitglieder unerwünschter Organisationen auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 herabgedrückt.<sup>236</sup> Die Freiheitssituation stellt sich angesichts der allerdings nicht ganz abschätzbaren Auswirkung des Vogt-Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,<sup>237</sup> der zugunsten einer DKP-Lehrerin die Anwendung des sog. Radikalenerlasses als Menschenrechtsverstoß erkannt hat - ein Urteil, dessen Bedeutung nur widerwillig anerkannt und etwa als „Einzelfall“ relativiert wird - tendenziell etwas besser dar, wobei noch darauf hinzuweisen wäre, dass etwa diskriminierte AfD-Beamte sicherlich nicht so weit „rechts“ stehen, wie die DKP-Lehrerin „links“ war. Allerdings zeugen neueste Gerichtsentscheidungen, die etwa eine Dienstentlassung, also die beamtenrechtliche Höchstanktion wegen außerdienstlicher Kritik an der Einwanderungspolitik aussprechen,<sup>238</sup> dann doch wieder für das mittlerweile ziemlich niedrige Freiheitsniveau in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Bekämpfung unerwünschter politischer Opposition. Auch das Bundesverwaltungsgericht<sup>239</sup> ist nicht davor zurückgeschreckt, im Bedarfsfall eine „Grundrechtsgefährdung durch Schornsteinfegen“<sup>240</sup> anzunehmen.

---

<sup>235</sup> Dieser bedenkliche Satz lautet: „Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt“ (BVerfGE 144, 20, 222, Rn. 578 f.): Es kommt also auf den „Missbrauch“ an, welcher - bei Verabschiedung von der „Gewaltgrenze“ aber letztlich nur ideologisch bestimmt werden kann: Das Bundesverfassungsgericht hat damit das Grundproblem des deutschen „Verfassungsschutzes“ nicht gelöst!

<sup>236</sup> „Stellt man diese Position (des Bundesverfassungsgerichts in der sog. Radikalen-Entscheidung, *Anm.*) in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung, so ist das BVerfG auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“, so Böckenförde in seiner Einführung in den von ihm mit Tomuschat und Umbach herausgegebenen Sammelband: *Extremisten und öffentlicher Dienst, Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG*, 1981, S. 38, Anm. 30.

<sup>237</sup> S. NJW 1996, S. 375; wengleich mit knapper Mehrheit von 10: 9, was dann ebenfalls als „relativierendes“ Element angeführt wird, in dem Sinne, dass die verminderte Freiheit in der BRD dann schon in Ordnung sei.

<sup>238</sup> S. zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier im Fall der Förderschullehrerin Myriam K.: <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/lehrerin-dienst/>

<sup>239</sup> S. BVerwGE 145, 67 ff.

<sup>240</sup> So die Kritik des ehemaligen Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Karl-Heinz Millgramm, in: DVBl. 2014, S. 968 ff. an der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Widerruf einer Bestellung als Schornsteinfeger wegen rechtsextremer Aktivitäten außerhalb der Berufsausübung, wobei diese Aktivität wohl fast ausschließlich um eine Totenehrung kreiste; auch ein „rechtsextrêmes“ Flugblatt soll man beim Betroffenen gefunden haben: wie bedroht doch die Verfassung durch Ausübung der Tätigkeit eines Schornsteinfegers ist, der mit gegenüber Kunden nicht geäußerten Gedanken einhergeht!

## b. Durchsetzung eines alternativen Grundgesetzverständnisses?

Generell ist zur Einschätzung der Erfolgsaussichten bei Beschreitung des Rechtswegs im Bereich der amtlichen Ideologiebekämpfung darauf hinzuweisen, dass die vorliegend behandelte Problematik „Verfassungsschutz“ weniger durch die Politik, sondern maßgebend durch eine äußerst bedenkliche Rechtsprechung herbeigeführt worden ist,<sup>241</sup> weshalb ein gerichtliches Verfahren in diesem Bereich auf ein adäquateres Grundgesetzverständnis gerichtet werden müsste. Das Bundesverfassungsgericht hätte nämlich bei der Auslegung des Grundgesetzes schon beim Parteiverbot als Ausgangspunkt der besonderen Demokratieverhältnisse in der BRD durchaus mit einem andersgearteten Vorverständnis herangehen können, das mehr der politischen Freiheit verpflichtet ist. So hätte etwa der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ mit dem Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ im Sinne von (nunmehr) § 81 StGB<sup>242</sup> gleichgesetzt werden können, die es vor strafrechtlich relevanten Handlungen mit Gewaltbezug im Interesse des legalen Funktionierens der Staatsorgane zu schützen gilt, wobei dann neben einschlägigen Straftaten auch noch konkrete Vorbereitungshandlungen als Verbotsvoraussetzungen hätten erfasst werden können; so könnte man dann denselben Begriff beim Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG verstehen. Das Verfassungsgericht hat eine derartige Überlegung in einer wirklich bemerkenswerten Weise zurückgewiesen: „Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der `verfassungsmäßigen Ordnung` dem Begriff `freiheitlichen demokratischen Grundordnung` gegenüberstellte und ihr Verhältnis zueinander nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte (sic! *Anm.*). Eine befriedigende Lösung kann nur aus den oben entwickelten grundsätzlichen Erwägungen gewonnen werden“,<sup>243</sup> also aus den sehr auf ein bestimmtes Ergebnis gerichteten Erwägungen von Richter Leibholz zu seiner Parteienstaatsdoktrin, die - auch wegen ihrer profaschistischen Affinität<sup>244</sup> - mittlerweile in der Staatsrechtslehre als überholt gilt, aber dennoch in zentralen Bereichen wie staatliche Parteienfinanzierung und eben Parteiverbot und das daraus abgeleitete, wenngleich gerichtlich nicht als solches anerkannte System eines Parteiverbotersatzsystems - „verdecktes Parteiverbot“ - maßgebend für bundesdeutsche Realverhältnisse ist.

Für eine der politischen Freiheit besser dienenden Auslegung von Artikel 21 Abs. 2 GG hätte man vor allem Artikel 91 Abs. 1 GG heranzuziehen können, der einen erhöhten Polizeieinsatz zur „Abwehr einer drohenden Gefahr für ... die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ermöglicht. Ein derartiger erhöhter Polizeieinsatz (Anforderung von Polizeikräften des Bundes durch ein bedrohtes Bundesland) ist sicherlich nicht erforderlich bei der Darlegung „rechtsradikaler Ideen“. Außerdem war im sog. „Polizeibrief“ der Alliierten, der den Deutschen die Einrichtung des Verfassungsschutzes erlaubte bzw. gebot und woraufhin dann Artikel 87

---

<sup>241</sup> Dies ist maßgeblicher Gegenstand des 598 Seiten umfassenden Hauptwerkes des Verfassers: Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, Künzler 2004; vorliegend kann nicht umfassend auf die Gesichtspunkte für ein alternatives Grundgesetzverständnis eingegangen werden; hier nur der Hinweis, dass die „Ziele“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG als Voraussetzung eines Parteiverbots nicht das geheime Parteiprogramm bedeuten müssen, sondern damit reale Umsturzplanungen gemeint sein könnten.

<sup>242</sup> Seinerzeit galt noch Art. 143 GG über den Hochverrat, der jedoch schon in der Weise definiert war wie nunmehr durch § 81 StGB; diese GG-Bestimmung, die durch einfaches Bundesgesetz abgelöst werden konnte, sollte vorübergehend die Lücke füllen, welche die Aufhebung des durch den NS radikalisierten politischen Strafrechts durch die Besatzungsherrschaft geschaffen hatte.

<sup>243</sup> S. BVerfGE 2, 1, 13.

<sup>244</sup> S. dazu: Susanne Benöhr: Das faschistische Verfassungsrecht Italiens aus der Sicht von Gerhard Leibholz. Zu den Ursprüngen der Parteienstaatslehre, Baden-Baden 1999.

Abs. 1 GG erlassen werden konnte / musste, von „umstürzlerische(n), gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten“ die Rede, wofür gesetzlich „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften“ eingerichtet werden kann, die dann wiederum durch die Gesetzgebungsbefugnis gemäß Artikel 73 Nr. 10 b) GG als „Verfassungsschutz“ firmieren sollte. „Umstürzlerische Tätigkeiten“ stellen wohl auch etwas anderes dar als etwa die Bekundungen von amtlich als problematisch angesehenen Geschichtsauffassungen. Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Notstandsartikel 91 GG hätte man dann als (aufgespaltene) Nachfolgeregelung des sog. Diktaturartikels 48 der Weimarer Reichsverfassung (der durch Suspendierung der Vereinigungsfreiheit auch ein zeitlich befristetes Parteiverbot ermöglichte) ansehen können, woraus sich dann hätte ableiten lassen, dass ein Parteiverbot als Notstandsinstrument der deutschen Verfassungstradition seit 1850 entsprechend (Abweichung: NS- und DDR-Diktatur) mit einer zeitlichen Befristung zu versehen und nicht als permanenter ideologischer Notstand zu praktizieren ist, wodurch „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden“<sup>245</sup> wären, wie dies das Bundesverfassungsgericht zumindest im Fall von rechts judiziert hat. Dabei war der Hauptvorwurf, dass die zu verbietende Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“<sup>246</sup> würde, die im Gegensatz zum „Liberalismus“<sup>247</sup> stünden! Mit seiner Entscheidung im zweiten NPD-Verbotsverfahren ist das Bundesverfassungsgericht konzeptionell, sogar den Erwartungen der Antragssteller zuwider, bei seiner sehr revisionsbedürftigen Rechtsprechung geblieben, so dass in absehbarer Zeit von der Rechtsprechung keine grundlegende Wende zu einer den Normalstandards einer Demokratie entsprechenden Staatsschutzkonzeption erwartet werden sollte.

### c. Ungleichbehandlung von „links“ und „rechts“ als Grundproblem

Eine derartige sich auch noch auf den „Liberalismus“ (vielleicht lateinamerikanischer Art?) berufende illiberale Verbotskonzeption hätte sich vermeiden lassen können und dann hätte dieses Verfassungsgericht beim KPD-Verbot in seiner (möglicherweise) „umfangreichsten Urteilsbegründung der Rechtsgeschichte“<sup>248</sup> nicht tiefeschürfende Überlegungen anstellen müssen, ob ein Parteiverbot wegen seiner die Meinungsfreiheit sehr massiv beschränkenden Wirkung nicht gar „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ darstellen könnte.<sup>249</sup> Man hätte halt eine Parteiverbotskonzeption finden müssen, die mit der Meinungsfreiheit (weitgehend) nicht im Konflikt steht; dass dies möglich ist, hat das Verfassungsgericht dann immerhin im rudimentär angestellten internationalen Verfassungsvergleich erkannt, indem es als kennzeichnend für „die liberalen Demokratie des Westens“ herausgestellt hat, „dass den Bürgern der freie Zusammenschluss zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und dass das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewusst in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten... da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in ‚systemkonformer‘ Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.“<sup>250</sup>

---

<sup>245</sup> S. BVerfGE 2, 1, 73.

<sup>246</sup> S. BVerfGE 2, 1, 23.

<sup>247</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15.

<sup>248</sup> So eine etwas ironische Bemerkung von Carl Schmitt: Die legale Weltrevolution, in: Der Staat 17 (1978), 321 ff., 335.

<sup>249</sup> S. BVerfGE 5, 85, 137.

<sup>250</sup> S. BVerfGE 5, 85, 135 f.

Abgelehnt wurde dieses Konzept einer normalen Demokratie, deren Abstellen auf die Strafrechtsrelevanz als Voraussetzung für ein staatliches Einschreiten zum Schutz der Verfassungsordnung das Bundesverfassungsgericht erkennbar begriffen hat, mit der Begründung: „Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, dass die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt.“<sup>251</sup> Offenkundig ist diese „optimistische Auffassung“ bei den Deutschen nicht angebracht, sondern auf diese muss man zur staatlichen Ideenbekämpfung den Inlandsgeheimdienst losschlagen lassen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird in Folge dieser letztlich im Kontext der liberalen Demokratien des Westens (denen sich die BRD doch eigentlich zurechnet) die deutschen Wähler insgesamt diskriminierenden Rechtsprechung dann davon ausgegangen, dass „ungeachtet des ungelösten Problems der dogmatischen Begründbarkeit“ „historische Erfahrungen und u. U. politische Notwendigkeiten (jedenfalls in Deutschland) für die Möglichkeit des Parteiverbotes“ sprechen würden.<sup>252</sup> Dass hierbei dem linken Traditionsstrang der Christdemokratie (und der anderen Linken) entsprechend auch beim Verfassungsgericht tendenziell zu gelten scheint: „Dieser Feind steht rechts“ - so Reichskanzler Joseph Wirth<sup>253</sup> - wird schon dadurch deutlich, dass sich das Bundesverfassungsgericht, welches ein KPD-Verbot von 1956, also ein Verbot gegen links eigentlich gar nicht durchführen wollte,<sup>254</sup> zumal dies auch von den USA nicht gewollt war,<sup>255</sup> sich nur in diesem Zusammenhang Gedanken zum Verhältnis Parteiverbot und Meinungsfreiheit gemacht hat, während beim vorausgegangenen Urteil „gegen rechts“, das bereits innerhalb eines Jahres, also als „kurzer Prozess“ ergangen ist,<sup>256</sup> diese Meinungsfreiheit überhaupt nicht erwähnt, sondern nur von gegen den „Liberalismus“ gerichteten „Ideen“ die Rede ist, die es durch Parteiverbot „auszuscheiden“ gelte.

Auffassend ist noch der Unterschied in den Verbotsbegründungen hinsichtlich der Einordnung des Parteiencharakters: Während die KPD nicht als typische „Linkspartei“ eingeordnet wurde, hat das Verfassungsgericht die SRP schneidig als „Rechtspartei“ eingeordnet, welche dergestalt gekennzeichnet wurden, dass sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“<sup>257</sup> Damit können nur Nationalliberale und

---

<sup>251</sup> S. BVerfGE 5, 85, 136.

<sup>252</sup> S. Ingo v. Münch, in: ders., Grundgesetzkommentar, Rn. 105 zu Artikel 21.

<sup>253</sup> Zu diesem linksgerichteten Zentrumsolitiker (Christdemokraten) sei aus dem einschlägigen Wikipedia-Eintrag nur zitiert: „Die Bundesrepublik verweigerte ihm aufgrund seiner Zusammenarbeit mit Kommunisten und Gesprächen mit Vertretern der DDR die Zahlung einer Rente, wie sie etwa Heinrich Brüning und Hans Luther erhielten. In der CIA-Akte The background of Joseph Wirth wird eine Tätigkeit als ein sowjetischer Agent behauptet. Die DDR billigte Wirth kleinere Finanzhilfen zu. 1954 wurde Wirth die Deutsche Friedensmedaille der DDR verliehen. 1955 erhielt er den Stalin-Friedenspreis.“ In der ideologiepolitisch fortgeschrittenen BRD dürfte er damit als „Verfassungspatriot“ anerkannt werden.

<sup>254</sup> S. dazu Kurt Nelhiebel: Leichen im Keller? Mutmaßungen über den restriktiven Umgang Karlsruhes mit den Akten zum KPD-Verbot, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 2011, S. 647 ff.

<sup>255</sup> „CIA warb für die KPD“ interpretiert Der Spiegel (2/2018, S. 25) gar neu veröffentlichte Dokumente; man kann vielleicht die Überlegung anstellen (Verschwörungstheorie?), dass das KPD-Verbot daher erst nach Ende des Besatzungsstatuts, also nach 1955 ergehen konnte; das KPD-Verbot wurde, anders als bezüglich des Saarlandes nach dessen Beitritt zur BRD nicht auf West-Berlin erstreckt, d.h. die SEW als Fortsetzung der verbotenen KPD wurde von den Alliierten in West-Berlin geschützt, wo das Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit seiner Parteiverbotsbestimmung bis zum 2+4-Vertrag nicht galt (die Alliierten erlaubten dies nicht).

<sup>256</sup> Hierzu könnte man – verschwörungstheoretisch? – vermuten, dass angesichts des Besatzungsstatuts ein SRP-Verbot unvermeidbar war, weil dieser Partei in West-Berlin, wo das Lizenzierungserfordernis (Parteiverbot mit Erlaubnisvorbehalt) noch bis 1955 galt, keine Lizenz erhalten hatte; im Übrigen wurde die im Bundesgebiet nie verbotene NPD in West-Berlin einer Vielzahl von alliierten Wahlteilnahme- und Versammlungsverboten, also einem faktischen Parteiverbot unterworfen; s. dazu: Sabine Laue: Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, Engelsbach/Köln/New York 1993.

<sup>257</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15 f.

Konservative gemeint sein, unter deren ideologischer Hegemonie im 19. Jahrhundert Deutschlands Aufstieg zum Industrieland stattfand, nunmehr jedoch grundgesetzlich gewissermaßen von vornherein als Verbotskandidaten insinuiert werden: Schon von diesem Ausgangspunkt, der letztlich auf das alliierte Lizenzierungssystem zurückführt, welches das rechte Spektrum der parteipolitischen Anordnung der deutschen Parteitradiation kappen wollte, sind institutionell die gerichtlichen Erfolgsaussichten für eine staatsideologisch als „rechts“ eingeordnete Gruppierung als wesentlich geringer einzustufen als bei einer linken Gruppierung: Eine amtierende Präsidentin des Bundesverfassungsgericht hat später bekundet, dass sie das KPD-Verbot nunmehr ablehnen würde,<sup>258</sup> aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass dies dann bezüglich des SRP-Verbots erst recht gelten müsste, das sich konzeptionell und auch hinsichtlich der Notwendigkeit, eine reale Gefahr abzuwehren (die KPD war nun einmal der Arm der SED, die zur Vernichtung der BRD entschlossen war - was aber in der Verbotsbegründung allenfalls angedeutet ist), juristisch als problematischer als das KPD-Verbot darstellt. Diese Aussage der seinerzeitigen Verfassungsgerichtspräsidentin hat sicherlich zur Integration der SED in das demokratische Spektrum der BRD beigetragen, was seitdem dazu geführt hat, dass eine linksextreme Gruppierung nur noch dann zum VS-Fall wird, wenn sie auch nach den Kriterien der „liberalen Demokratie des Westens“ wegen ihres Gewaltbezugs ein Fall für den Staatsschutz wäre; zu nennen ist derzeit vor allem die Hammerbande.<sup>259</sup> Und selbst dann gibt es für derartige zur schwerer Kriminalität entschlossenen politischen Straftäter im Zweifel eine „Merkel-Justiz“, um diesen im Falle der SWG verdächtigen Begriff im gemeinten Sinne hier aufzugreifen. Dagegen bleibt es im Falle von „rechts“ bei Gedanken- und Ideenverboten, weil man wohl anders nicht zu einer VS-Überwachung im von der etablierten Politik aus parteipolitischen Gründen gewünschten Bereich kommen kann. Ob die Gerichtsbarkeit ihre Position ändern wird?

## **2. Die politische Lösung: Rückkehr zu einem strafrechtrelevanten Staatsschutz**

Die „Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung“ (SWG-Grundsatz) erfordert deshalb eine politische Lösung, also die Forderung nach Rechtsänderungen, um zur Verwirklichung einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland den ideologie-politisch ausgerichteten „Verfassungsschutz“ abzulösen. Nämlich durch Rückkehr zu einem strafrechtlich orientierten Staatsschutz, der völlig berechtigt auf die Verhinderung einer gewalttätigen politischen Auseinandersetzung, insbesondere gegen den Versuch des illegalen gewaltsamen Verfassungsumsturzes (Hochverrat) gerichtet ist.

### **a. Erkenntnis des Demokratie-Sonderwegs BRD: Fort mit der Gedankenpolizei!**

Der bestehende „Verfassungsschutz“ hat sich nicht nur durch sein jüngstes Vorgehen gegen die SWG, sondern etwa durch die von Bundeskanzler Scholz (SPD) sogar verteidigte Aussage<sup>260</sup> eines Haldenwang (CDU), wonach es behördliche Aufgabe des Verfassungsschutzes sei, Wahlumfragen (und damit vor allem entsprechende Wahlergebnisse) für eine unerwünschte Partei zu vermindern, zunehmend auch beim Wahlvolk ziemlich diskreditiert; denn letztlich ist

---

<sup>258</sup> S. Ich hätte den KPD-Verbotsantrag abgelehnt: <https://taz.de/!1442157/>

<sup>259</sup> S. dazu den Aufsatz im Magazin: Tichys Einblicke: Ermittlung wegen versuchten Mordes. Deutschlands gefährlichste Linksextremisten  
<https://www.tichyseinblick.de/meinungen/hammerbande-lina-e-ermittlung-versuchter-mord/>

<sup>260</sup> S.

<https://web.de/magazine/politik/kanzler-scholz-verteidigt-kommentare-verfassungsschutzchefs-afd-38393904>

diese Aussage gegen die Wähler insgesamt gerichtet, denen amtlich Wahloptionen verwehrt werden sollen. Bei einer staatlichen Einflussnahme auf Wahlergebnisse durch Inlandsgeheimdienste, selbst wenn diese Eingriffe nicht auf formale Wahlfälschungen abzielen, liegt keine freie Demokratie mehr vor! Oppositionsüberwachung durch Inlandsgeheimdienste kann man nicht einmal den Regierungen Polens unter der PiS-Partei und Ungarns unter der Fidesz-Partei zum Vorwurf machen, die immer wieder von deutschen „Demokraten“ als Demokratiegefährder vorgeführt werden. Dieser Vorwurf trifft jedoch die Bundesrepublik Deutschland mit ihrem sonderweglichen Verfassungsschutz!

Zentraler Ansatzpunkt für die rechtsstaatlich gebotene Änderung des Staatsschutzes ist die extrem fragwürdige Parteiverbotskonzeption, die im internationalen Vergleich wie folgt gekennzeichnet werden könnte: Die Bundesrepublik Deutschland steht mit ihrer besonderen Parteiverbotskonzeption in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Korea, Spanien, Thailand und der Türkei. So könnte man eine Stellungnahme<sup>261</sup> zu einem relativ singulär gebliebenen jüngeren Parteiverbot in der Republik Korea (Süd-Korea) paraphrasieren. Ein jüngster internationaler Verfassungsvergleich zur „wehrhaften Demokratie“ (*militant democracy*) kommt zusammenfassend zum Ergebnis: „We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is, apart from the Israeli case,<sup>262</sup> an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ‘militant democracy’ on other countries as it stands.”<sup>263</sup>

Bemerkenswert ist die Absetzung eines maßgeblichen Vertreters der japanischen Staatsrechtswissenschaft von der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption, bei der erkennbar die japanische Erfahrung der ausdrücklich so genannten „Gedankenpolizei“ der Vorkriegszeit<sup>264</sup> nachwirkt als deren konzeptionelle Fortsetzung das einschlägige bundesdeutsche Verfassungsrecht wohl verstanden wird. Nach dieser Stellungnahme ist die japanische Staatsrechtslehre, die sich seit der Meiji-Restauration von 1868 eng an das deutsche Staatsrecht angelehnt hatte, in der Nachkriegszeit gegenüber dem BRD-Verfassungsrecht

„vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, dass die japanische Verfassung

---

<sup>261</sup> S. Hannes B. Mosler: Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2016, S. 176 ff.; das Originalzitat lautet: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“

<sup>262</sup> Nach Gundermann, a. a. O., S. 108, ist das deutsche Prinzip der „wehrhaften Demokratie“ in Israel falsch verstanden worden, nämlich im Sinne eines „wehrhaften jüdischen Staates“, der primär Parteien nicht zur Wahl antreten lässt (aber nicht verbietet), welche Israel durch einen demokratischen (in BRD-Sprache: multikulturellen) Palästina-Staat ersetzen wollen. In der neueren Gesetzgebung ist beides, d.h. der Demokratieschutz und der Schutz des jüdischen Charakters von Israel, also das wehrhaft-demokratische und das völkische Prinzip verbunden!

<sup>263</sup> S. Markus Thiel in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The ‘Militant Democracy’ Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA. Das zitierte Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil einige Autoren, insbesondere Carlos Vidal Prado zu Spanien, s. S. 243 ff., eine harmonisierende Betrachtung anzustellen suchen, indem sie den selbstverständlichen Staatsschutz in einer Demokratie als „wehrhafte Demokratie“ ansehen und dabei die bundesdeutsche Besonderheit verkennen.

<sup>264</sup> S. dazu: Richard H. Mitchell: *Thought Control in Prewar Japan*, 1976.

ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Dass das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.“<sup>265</sup>

Im Sinne dieser japanischen Stellungnahme kann man anerkennen, dass die Konzeption, die mit der „wehrhaften Demokratie“ zum Ausdruck gebracht wird, selbstverständlich einiges für sich hat und es kann zugestanden werden, dass bei konkreter Staatsgefährdung auch in „normalen“ Demokratien Regelungen getroffen werden,<sup>266</sup> die den praktischen Unterschied mit dem bundesdeutschen Verfassungsschutz geringer erscheinen lassen als er sich konzeptionell darstellt. Aber es macht einen zentralen Unterschied aus, ob aus der Gewaltgrenze heraus, etwa durch Ausweitung der zu überwachenden Vorbereitungshandlungen der Gewaltbegriff in einer jederzeit korrigierbaren Weise aus konkretem Anlass etwa als „psychische Gewalt“ ausgeweitet wird und damit in den Wertebereich überleitet oder ob von vornherein von einer Werteebene ausgegangen wird, von der aus völlig losgelöst von irgendeinem rechtswidrigen Zusammenhang mit politisch motivierter Gewalt(bereitschaft) „Verfassungsschutz“ betrieben wird. Wie die Praxis des bundesdeutschen Verfassungsschutzes vielleicht seit 1970 („Mehr Demokratie wagen!“) belegt, ist diese Art von sicherlich gut gemeintem Verfassungsschutz letztlich vor allem ideologie-staatlich mit massiver Diskriminierung gegenüber politischer Opposition praktikierbar.

Japan hat dagegen 1952 auch als Bewältigung der vorausgegangenen Gedankenpolizei ein vorbildliches, streng strafrechtlich ausgerichtetes Staatsschutzgesetz als „Gesetz zur Abwehr subversiver Aktivitäten“ erlassen,<sup>267</sup> das dabei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auch Vereinsverbote weitgehend vermeidet, sondern sich dann auf polizeiliche Überwachung beschränkt, die in der BRD verfassungsschutzrechtlich schon bei straflosen Gedankenäußerungen möglich ist, gewissermaßen ein bundesdeutscher Watergate-Skandal in

---

<sup>265</sup> S. Hisao Kuriki: Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in: JöR n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.; ergänzend können die Ausführungen von Shojiro Sakaguchi bei: Thiel, a.a.O., S. 219 ff. gelesen werden: „Verfassungsfeinde“ im bundesdeutschen (ideologischen) Sinne finden sich im Japan eher bei der Regierungspartei, die überwiegend die „MacArthur-Verfassung“ von 1947 ablehnt, diese aber trotzdem als geltendes Recht beachtet (zumal sie, anders als das Grundgesetz, aufgrund der Änderungsvorschriften der Vorgängerverfassung von 1889, also nach Zustimmung der Volkskammer und der Aristokratenkammer, die sich damit abschaffte, durch kaiserlichen Erlass förmlich in Kraft gesetzt wurde): ein bundesdeutscher Verfassungsschutzextremist kann sich gar nicht vorstellen, dass dies möglich ist, obwohl es doch die Deutsche Partei vorgemacht hat, dass dies geht: Trotz Ablehnung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat hat die DP dieses aufgrund der Mehrheitsentscheidung zum Gesetz gemachte Grundgesetz bei der Regierungstätigkeit ihrer Minister unzweifelhaft beachtet. Die konzeptionelle Gegnerschaft zum Grundgesetz hat sich nicht durch rechtswidrige Handlungen zum Ausdruck gebracht!

<sup>266</sup> Diesbezüglich sei etwa auf die Maßnahmen von Großbritannien im Nordirland-Konflikt verwiesen: s. bei Richard Mullender, in: Thiel, a.a.O., S. 311 ff.; es muss hierbei betont werden, dass Großbritannien die Partei Sinn Féin nicht verboten hat, obwohl sie berechtigter Weise als politischer Arm der IRA, also des Terrorismus angesehen werden konnte, was natürlich der Durchführung von Strafverfahren gegen individuelle Straftäter nicht entgegenstand; die Kollektivstrafe, als die sich dann ein Parteiverbot darstellt, wollte man nicht praktizieren; entfernt als in Richtung Parteiverbot gehend kann man etwa den Beschluss des britischen Unterhauses vom März 2005 ansehen, den Abgeordneten der Sinn Féin im nordirischen Parlament die Parlamentsgelder (u. a. zur Finanzierung von Reisen und Angestellten) wegen eines unaufgeklärten Banküberfalls, der der IRA zugeschrieben wurde, für ein Jahr vorzuenthalten.

<sup>267</sup> S. dazu Cecil H. Uyehara: The Subversive Activities Prevention Law of Japan: its Creation, 1951-52, 2010; eine englische Übersetzung dieses Gesetzes, durchaus als Inspiration für eine grundlegende Reform in Deutschland, ist hier zu finden: <https://www.japaneselawtranslation.go.jp/en/laws/view/4045/en>

Permanenz. Eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch den Staatsschutz ist damit in Japan von vornherein ausgeschlossen.<sup>268</sup> Konkreter Testfall der praktischen Handhabung ist der Umgang mit der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Aum-Sekte (Giftgasanschlag in der U-Bahn von Tokio),<sup>269</sup> wobei Japan bescheinigt werden kann, die Freiheitsrechte vorbildlich gewahrt zu haben.<sup>270</sup> Ein rechtsstaatlicher Staatsschutz, der die Freiheitsrechte der Bürger und deren freie Wahloptionen ohne staatliche Delegitimierung bewahrt, ist also ohne Gedankenpolizei durchaus möglich und daher anzustreben. „Fort mit der Gedankenpolizei!“ sollte daher die zentrale politische Forderung sein.

## **b. Übergang zu einem rechtsstaatlich ausgerichteten Verfassungsschutz**

Die Frage ist dann natürlich, wie unter Anlehnung etwa an Japan die Gedankenpolizei „Verfassungsschutz“ durch einen strafrechtsbezogenen und damit rechtsstaatlich gebotenen rationalen Staatsschutz entsprechend der in normalen Demokratien üblichen Konzeption überwunden werden kann. Dahingehende politische Forderungen müssen vor allem von einer Partei erhoben werden. Angesprochen ist damit konkret eine Partei, die sich entsprechend ihrer Parteibezeichnung Alternativen verpflichtet sieht: womit sicherlich politische Alternativen gemeint sind und keine besseren Prozessstrategien. Die dahingehende Aufforderung der SWG an die Partei Alternative für Deutschland (AfD), sich politisch der Überwindung der Gedankenpolizei, also des „Verfassungsschutzes“ anzunehmen, wäre schon deshalb legitim, da die SWG letztlich deswegen zum Objekt des Verfassungsschutzes geworden ist, weil man sie als intellektuelles Vorfeld dieser Partei ansieht, welche die etablierten Parteien vor allem mit dem Instrument des auf Oppositionsbekämpfung ausgerichteten Verfassungsschutzes bekämpfen wollen. Es liegt daher im Eigeninteresse der selbst vom „Verfassungsschutz“ betroffenen Partei, sich politisch der Überwindung des Verfassungsschutzes anzunehmen. Sie hat als Partei die Möglichkeit, an die Wähler zu appellieren, um damit auch die Wahlentscheidung gewissermaßen zum Plebiszit gegen den Verfassungsschutz zu machen: „Wählt uns, damit wir endlich die liberale Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland verwirklichen können!“ oder: „Wähler, lasst Euch Euer Wahlrecht nicht entwerten!“

Es bietet sich dabei an, als Ansatzpunkt für eine entsprechende verfassungspolitische Forderung die einschlägigen Empfehlungen der sog. Venedig-Kommission des Europarates zu Parteiverboten und entsprechenden Maßnahmen (GUIDELINES ON PROHIBITION AND DISSOLUTION OF POLITICAL PARTIES AND ANALOGOUS MEASURES) vom 10./11.12.1999 - CDL-INF (2000) 1 - zu nehmen.<sup>271</sup> Deren wesentliche Aussage lautet wie folgt:

Verbote oder Zwangsaufösungen politischer Parteien können nur gerechtfertigt sein bei Parteien, welche die Anwendung von Gewalt befürworten oder Gewalt als politisches Mittel zum Sturz der demokratischen Grundordnung einsetzen und damit die durch die

---

<sup>268</sup> S. dazu Lawrence W. Beer: Freedom of Expression in Japan. A study in Comparative Law, Politics, and Society, 1984, wo es auf S. 189 heißt: „Parties against the democratic constitutional order are not, as in West Germany, restricted.“

<sup>269</sup> S. dazu die Monographie von Martin Repp: Aum Shinrikyō. Ein Kapitel krimineller Religionsgeschichte, 1997.

<sup>270</sup> „The actions that the Japanese government did not take are perhaps even more instructive than the actions taken. First, they did not outlaw or ban Aum. ... members guilty of criminal acts were arrested, and the group as a whole fell under increased surveillance, but the group was not forced to disband. ... the government did not pass general laws targeting all religious groups“; s. Brian J. Grimm / Roger Finke: The Price of Freedom denied. Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century, 2010, S. 102.

<sup>271</sup> S. [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF\(2000\)001-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF(2000)001-e)

Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten untergraben. Allein die Tatsache, dass sich eine Partei für eine friedliche Verfassungsänderung einsetzen sollte, reicht nicht für ein Verbot oder eine Auflösung aus. Die Tatsache allein, dass eine Partei eine Änderung der Verfassung mit friedlichen Mitteln befürwortet, sollte nicht ausreichend für ein Verbot oder die Auflösung der Partei sein. Eine Partei, die eine friedliche Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung durch rechtmäßige Mittel anstrebt, kann auf der Grundlage der Meinungsfreiheit nicht verboten oder aufgelöst werden. Das bloße Anfechten der etablierten Ordnung an sich kann in einem freien und demokratischen Staat nicht als strafbare Handlung angesehen werden. Jede demokratische Gesellschaft hat andere Mechanismen zum Schutz der Demokratie und der Grundfreiheiten durch solche Instrumente wie freie Wahlen und in einigen Ländern durch Volksabstimmungen, wodurch die Einstellung zu einem Vorschlag, die verfassungsmäßige Ordnung im Land zu ändern, ausgedrückt werden kann (Eigenübersetzung des Verfassers aus dem Englischen, *Anm.*).

Letztlich ist damit eine Vereinsverbotskonzeption vorzusehen wie dies in der bereits angeführten Bestimmung der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck kommt. Es wird daher vorgeschlagen, zu fordern, dass die Artikel 9 (2) GG und 21 (2) GG betreffend Vereinigungsverbot und Parteiverbot bei Rezeption von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark wie folgt gefasst werden:

Vorschlag für Neufassung von Artikel 9 (2) GG:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch die Vereinsbehörde verboten.“

Vorschlag für Neufassung von Artikel 21 (2) GG, der auf den geänderten Artikel 9 (2) GG aufbaut:

„Politische Parteien können bei Vorliegen der Voraussetzung eines Vereinigungsverbots gemäß Artikel 9 (2) auf Antrag von obersten Verfassungsorganen oder einer politischen Partei durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.“

Dazu müssten idealer Weise noch ergänzende Regelungen treten, auf die vorliegend nicht eingegangen werden kann, wie etwa die Aufhebung von Artikel 18 GG (Grundrechtsverwirkung)<sup>272</sup> und vielleicht nur einfachgesetzlich die Einführung der Antragsberechtigung politischer Parteien beim Parteiverbotsverfahren, damit (konkret) auch die AfD die Möglichkeit hätte, mit einem Verbotsantrag etwa gegen die CDU zu drohen, um wirksam eine entsprechende „Verbotsdiskussion“ einleiten zu können. Bei einer Reform der Verbotsvoraussetzungen im vorgenannten Sinne würde eine derartige Antragstellung derzeit nicht zielführend sein, weil der CDU abgesehen von beredtem Schweigen zu gewalttätigen Angriffen der zivilgesellschaftlichen Stasi („Antifaschisten“) gegen die AfD oder auch die SWG, wie Einschüchterung von Wirten von Veranstaltungsorten, kein Gewaltbezug

---

<sup>272</sup> Entsprechende Vorschläge werden auch von linksliberaler Seite gemacht; s. Leggewie / Meier, Nach dem Verfassungsschutz, insbes. S. 143 f. unter der Überschrift: Verfassungsreform in Bürgerlich-Liberaler Absicht: Weder Grundrechtsverwirkung noch präventives Parteiverbot, basierend auf dem Grundsatz: Das Gewaltkriterium als Grenze des politischen Kampfes, S. 140 ff.

vorgeworfen werden kann. Bei Aufrechterhaltung der geltenden Verbotsvoraussetzungen dürfte jedoch eine derartige Verbotsdiskussion durchaus effektiv sein, weil dann den CDU-Demokraten die generelle Weigerung, der Oppositionspartei AfD den Posten des stellvertretenden Parlamentspräsidenten zuzugestehen,<sup>273</sup> verbotsbegründend vorgeworfen werden könnte, oder auch, weil gegenüber der CDU dann das gegen die Menschenwürde gerichtete Propagieren einer weltanschaulichen Apartheid im Sinne eines rechtsstaatswidrigen ideologischen Mauerbaus geltend gemacht werden könnte, welche die Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie gefährdet und damit entschieden gegen die Demokratie gerichtet ist, also Demokratieverachtung zum Ausdruck bringt, wenn die Ergebnisse freier Parlamentswahlen diesen „Demokraten“ nicht passen.

### **3. Notwendigkeit und Erfolgsaussichten von Rechtsänderungen zur Abwehr einer defekten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland**

Wesentliche Folge eines rechtsstaatlichen Staatsschutzes der vorliegend vorgeschlagenen Art wäre, dass dann von vornherein weder die SWG noch die AfD als Demokratieproblem angesehen werden könnten, weil die von der Meinungsfreiheit abgedeckten Meinungsbekundungen, ungeachtet ihrer Kritikwürdigkeit im Einzelnen, von vornherein keine Staatsgefährdung darstellen können. Die vom Verfassungsschutz vorgenommenen Einordnungen, also die einschlägige Nachzensur, müssten dann entsprechend den Standards normaler Demokratien von Anfang an als rechtswidrig und als amtliche Demokratiegefährdung eingestuft werden. Das amtliche Überziehen einer sich rechtmäßig zum Ausdruck bringenden Opposition mit dem rechtlich unbrauchbaren Begriff des „Rechtsextremismus“, der gleichzeitig auch für politisch kriminell in Erscheinung tretende Organisationen und Personen verwendet wird, muss dann zwingend schon wegen der ebenfalls implizierten Nazifizierungsfunktion als amtliche Herabwürdigung eingeordnet werden, die erkennbar gegen die Menschenwürde der Parteimitglieder und Anhänger, ja sogar der Wähler dieser Partei gerichtet ist. Das volle Ausmaß der Verfassungswidrigkeit des amtlichen Vorgehens gegen die SWG könnte dann rechtlich eindeutig erkannt werden.

Dementsprechend ist eine entsprechende Rechtslage im legitimen Eigeninteresse von der betroffenen Partei anzustreben. Derartige rechtspolitischen Forderungen können nicht als Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung kritisiert werden. Vielmehr streben diese Forderungen gerade die unverbrüchliche Verwirklichung dieser Grundordnung an, also etwas, was der mittlerweile etablierte „Verfassungsschutz“ bundesdeutscher Provenienz gerade nicht gewährleisten kann wie anhand seines Vorgehens gegen die SWG belegt wird. Auch wenn die Mitteilungen des „Verfassungsschutzes“ nicht mehr die Wirkung erzielen, die „man“ sich erhofft, nämlich die Wahlergebnisse für eine ungewollte Oppositionspartei zu senken, so entfaltet Verfassungsschutz doch weiterhin eine negative

---

<sup>273</sup> „Demokraten“ werden dann einwenden, dass eine derartige Wahl nicht erzwungen werden könne, wie in den angefochtenen Einzelfällen verfassungsgerichtlich bestätigt worden wäre; jedoch: wenn es nach der besonderen Verfassungsschutzkonzeption gerade darum geht, einen „Missbrauch“ verfassungsrechtlich verbürgter Rechte, die legal ausgeübt werden, zu verhindern, dann könnte den christparteilichen „Demokraten“ bei einem gegen die CDU gerichteten Parteiverbotsantrag sehr wohl Demokratiefeindlichkeit vorgeworfen werden, weil gerade legales Verhalten nicht vor einem Verbot schützt; dieser Hinweis sollte genügen, um die Bedeutung der Rechtsschutzlücke hervorzuheben, die darin besteht, dass sich eine diskriminierte Oppositionspartei nicht mit Parteiverbotsanträgen gegen diskriminierende Mehrheitsparteien zur Wehr setzen kann, sondern nur etablierte „Demokraten“ durch ihre Machtausübung über die antragsberechtigten Staatsorgane gegen oppositionelle Parteien effektiv eine „Verbotsdiskussion“ führen können; also: die SPD kann die AfD etwa unter dem Mantel „Bundesregierung“ verbieten lassen (sofern das Verfassungsgericht mitmacht), nicht jedoch die AfD die SPD.

Wirkung gegen den für eine freie Demokratie zentralen Verfassungsgrundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien: Als Folge von VS-Eintragungen wird einer betroffenen Partei der Zugriff auf als Kandidaten für Wahlämter geeignetes Personal verwehrt, insbesondere wegen der Einschüchterung von Beamten, die sich als Bürger in einer legalen Weise oppositionell betätigen wollen. Personen, die sich bei freien Verhältnissen einer entsprechenden Partei anschließen würden und dann bei freien Parlamentswahlen als geeignete Kandidaten für Wahlämter dem Wähler präsentiert werden könnten, bleiben dann unter den nur freiheitlichen Verhältnissen der Bundesrepublik dieser Partei fern. Damit kann durch die Kombination „Verfassungsschutz(bericht)“ und „Beamtenrecht“ eine unerwünschte Oppositionspartei aufgrund staatlicher Eingriffe, insbesondere durch sog. nachrichtendienstliche Mittel wie den Einsatz von V-Leuten mit krimineller Vergangenheit radikalisiert werden, weil dann zweifelhafte Personen, die es bei allen Parteien gibt, bei etablierten Parteien, aber parteiintern in Schranken gewiesen werden, bei gedankenpolizeilich bekämpften Parteien, eventuell gefördert durch Finanzaufweisungen an Parteifunktionäre für ihrer Tätigkeit als V-Leute, die Oberhand gewinnen können.<sup>274</sup> Auf diese Weise sollen dann doch noch Verbotsgründe herbeigeführt werden, die mehr als eine staatliche Ideenbekämpfung darstellen, eine mögliche Entwicklung, die bei freien Verhältnissen unwahrscheinlich wäre, nämlich die Herausbildung einer wirklich radikalen, d.h. zur Gewaltanwendung entschlossenen Partei, würde damit durch staatliche Eingriffe bewirkt. Dagegen muss sich eine betroffene Partei im legitimen Eigeninteresse, aber vor allem im Interesse der Wahrung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch nachdrückliche Forderungen schützen, die auf die Verwirklichung einer normalen Demokratie gerichtet sind.

Die Forderungen nach Änderungen des immer wieder geänderten Grundgesetzes sind dabei nicht utopisch, weil zu deren Durchsetzung bereits eine verfassungsändernde Sperrminorität, also der Anteil von ca. 35 Prozent der Parlamentssitze genügen könnte; dies stellt eine Größe dar, die das Wählerpotential der AfD beschreibt. Eine derartige Sperrminorität könnte dann die Zustimmung zu Grundgesetzänderungen, die andere Parteien permanent anstreben, von der Zustimmung zur Änderung der Artikel 9 und 21 des Grundgesetzes abhängig machen. Selbst wenn sich die Grundgesetzänderungen nicht verwirklichen ließen, dann können derartige Forderungen, sollten sie nachhaltige Unterstützung bei den Wählern finden, zur Änderung des einfachen Gesetzesrecht beitragen, etwa des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, wo man die Parteiverbotsvoraussetzungen modifizierend regeln und etwa auch ein Antragsrecht für Parteien oder zumindest von Parlamentsfraktionen beim Parteiverbotsverfahren einführen könnte. Dies würde es - wie dargelegt - dann der AfD-Fraktion ermöglichen, mit Verbotsanträgen gegen die SPD oder CDU etwa wegen antiparlamentarischen Verhaltens dieser Parteien zu drohen. Selbstverständlich könnte dann vor allem das Recht des Verfassungsschutzes grundlegend reformiert werden, etwa durch Abschaffung der Verfassungsschutzberichte zur Gewährleistung einer weitgehend von Regierungspropaganda freien Meinungsbildung des Volks. Zur Bestimmung des Verfassungsfeindes könnte der Gewaltbezug als Voraussetzung eingefügt werden - wie dies bei der ursprünglichen Fassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes seinerzeit von der Bundestagsfraktion der Bayernpartei so vorgeschlagen worden war. Danach sollten die (verfassungsfeindlichen) „Bestrebungen“ dahingehend bestimmt werden, dass sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder

---

<sup>274</sup> Aufgrund der Einstellung des ersten NPD-Verbotsverfahrens wegen dieser VS-Problematik – s. dazu die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts:  
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2003/bvg03-022.html> - kann diesbezüglich von keiner „Verschwörungstheorie“ die Rede sein; ob sich zwischenzeitlich die Praxis geändert hat, könnte nicht rechtzeitig ermittelt werden.

Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben.“<sup>275</sup> Auch die Eingliederung etwa des Bundesamtes für Verfassungsschutz in das Bundeskriminalamt, also die Auflösung des VS-Amtes des Bundes, könnte verwirklicht werden wie dies einst Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) zur Lösung der John-Affäre vorgesehen hatte.<sup>276</sup> Dies hätte von vornherein (eher) einen strafrechtsbezogenen Staatsschutz etablieren können.

Auch auf anhängige Gerichtsverfahren oder sogar auf die künftige Praxis des Verfassungsschutzes dürften sich politisch nachdrücklich vertretene Forderungen nach der gebotenen Änderung des Parteiverbots- und Vereinigungsverbotskonzepts positiv auswirken, weil dann Behörden und Gerichte versuchen werden zu vermeiden, dass diese rechtspolitischen Forderungen nach Rechtsänderungen durch verfehlte VS-Politik oder unvertretbare Gerichtsurteilen als berechtigt belegt werden können. Wie dargelegt, bietet das Grundgesetz bei einem besser der politischen Freiheit verpflichteten Vorverständnis durchaus die Möglichkeit einer alternativen Interpretation, was von der Gerichtsbarkeit, insbesondere vom Bundesverfassungsgericht bei einem geänderten politischen Rahmen dann durchaus noch erkannt werden könnte.

Abschließend sei zur Hervorhebung der Bedeutung der vorzuschlagenden Reformen auf eine zentrale Erkenntnis aus dem Umfeld des Verfassungsschutzes hingewiesen: „Dass das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden.“<sup>277</sup> Dieser im Umfeld des bundesdeutschen Verfassungsschutzes zum Ausdruck gebrachten zutreffenden Erkenntnis soll nur kritisch entgegengehalten werden, dass die Kausalität sich wohl anders darstellt: Die russische Rezeption von deutschen VS-Elementen, insbesondere der übernommene und entsprechend ausgeweitete und zum Straftatbestand gemachte Extremismus-Begriff<sup>278</sup> und die dabei etablierten „Zentren zur Extremismusbekämpfung“, erkennbar als Rezeption der deutschen VS-Ämter, haben erst den Übergang zum defekt-demokratischen System herbeigeführt, als das Russland eingeordnet wurde! Diese russische Gesetzgebung war im Übrigen ursprünglich gegen „Nationalismus“,<sup>279</sup> also „gegen rechts“ gerichtet! Anerkennenswerter Weise erfolgte dies durchaus mit einem gewaltbezogenen Anknüpfungspunkt, über den dann die Praxis wegen des zunehmend als Ideologiebegriff verwendeten Extremismus-Begriffs spätestens seit 2018 hinausgegangen ist. Das deutsche Vorbild hat sich dabei erkennbar ausgewirkt, und zwar äußerst negativ! Es war ein „Todeskuss“<sup>280</sup> für die Demokratie!

---

<sup>275</sup> S. Borgs / Ebert: Das Recht der Geheimdienste, Rn. 9 zu § 3 A.

<sup>276</sup> S. dazu Constantin Goschler / Michael Wala: „Keine neue GESTAPO“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 165, „um sich (so) der von den Hohen Kommissaren aufoktroierten Behörde zu entledigen“.

<sup>277</sup> S. Tom Thieme, „Parteipolitischer Extremismus in Russland“ in ders.: Hammer, Sichel, Hakenkreuz. Parteipolitischer Extremismus in Osteuropa: Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen, 2007, S. 180ff., S.181.

<sup>278</sup> S. zur entsprechenden Gesetzgebung Russlands eine Analyse der deutschen politischen Bildung von 2019: <https://www.bpb.de/themen/europa/russland-analysen/nr-370/290953/analyse-die-anti-extremismus-politik-in-russland-neue-entwicklungen/>

man wünscht sich eine ähnlich kritische Einstellung der politischen Bildung zum deutschen „Verfassungsschutz“.

<sup>279</sup> Zusammenfassend heißt es schon in der vorgenannten Analyse: „Mit der Verabschiedung einer Reihe von Anti-Extremismus-Gesetzen sollte vor allem gegen den radikalen Nationalismus und den radikalen politischen Islam vorgegangen werden. In der Anwendung zeigt sich jedoch, dass die Gesetzgebung neben der Verfolgung offensichtlich extremistischer Gruppen auch gegen friedliche Gegner der Regierung eingesetzt wird.“

<sup>280</sup> Dieser Begriff ist gebraucht bei Thiel, a.a.O., S. 383 f., wo Bezug genommen wird auf einen Juristen: „He told me never to reveal when I relied on an idea coming from continental Europa, because that would be ‘the kiss of death’“.

Immerhin besteht in der Bundesrepublik Deutschland noch die Möglichkeit, durch rechtzeitige und umfassende Kritik am „Verfassungsschutz“, die sich schließlich in politischen Forderungen zum Ausdruck bringen muss und deren Umsetzung natürlich anzustreben ist, ein Abgleiten der Bundesrepublik Deutschland in ein defekt-demokratisches System zu verhindern. Dieses Abgleiten zu verhindern, indem der massiven Demokratiegefährdung entgegengetreten wird, entspricht dem satzungsmäßigen Anliegen der SWG, nämlich „Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung“. In diesem Sinne ist auch das vorliegende Gutachten zu verstehen, das einer freien Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.

Massing, im Dezember 2023  
Gez. Josef Schüßlburner

Der Autor:

**Josef Schüßlburner**, geb. 1954, Jurist (Regierungsdirektor a.D.), war von 1985 bis 2018 im höheren Verwaltungsdienst des Bundes (Bundesverkehrsverwaltung, überwiegend Bundesverkehrsministerium mit schwerpunktmäßiger Zuständigkeit für Gesetzgebung und Luftverkehrsverhandlungen) beschäftigt, unterbrochen durch eine Beurlaubung für Tätigkeit beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen, New York, im Referat für Völkerrechts-Kodifikation von 1987 bis 1989 und einer Abordnung als nationaler Experte für Rechtsfragen des Luftverkehrs zur Europäischen Kommission, Brüssel von 1997 bis 1999; nebenberuflich übte er die richterliche Funktion als Mitglied von zwei Appeals Boards regionaler internationaler Organisationen aus. Schüßlburner war gezwungen, sich mit der Materie „Verfassungsschutz“ zu beschäftigen, um drei gegen ihn wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit eingeleitete Disziplinarverfahren, die gewissermaßen von Bundestagsanfragen der Ex-SED begleitet waren, erfolgreich auch mit einer Argumentation abzuwehren, die in die vorliegende Analyse eingegangen ist; schriftstellerisch hat er sich vor allem mit seinem Hauptwerk: Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland von 2004 eingehend mit der Problematik „Verfassungsschutz“ befasst, zuletzt mit den Broschüren „Verfassungsschutz“: Der Extremismus der politischen Mitte (2016) und Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative (2020); er hat seit seinem Eintritt in den Ruhestand die von Prof. Knütter begründete Website [www.links-enttarnt.de](http://www.links-enttarnt.de) übernommen, die den Themenkomplexen Parteiverbot, Parteiverbotsersatzregime und Bewältigung des Sozialismus gewidmet ist.



## Was wir wollen

Der Vereinszweck der SWG ist seit über 60 Jahren unverändert. Er verpflichtet unseren Verein zur staatsbürgerlichen Bildung, Sicherung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und des demokratischen Rechtsstaates, Festigung der geistigen Grundlagen des europäischen Kulturbereiches, der Völkerverständigung sowie der Verankerung des demokratischen Gedankens in der Jugend. Leitideen waren uns hierbei stets das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes, wie es unser Grundgesetz festschreibt.

Seit 1962 hat sich in Deutschland gesellschaftspolitisch vieles – nicht nur zum Besseren – verändert. Die SWG ist ihren konservativen Idealen stets treu geblieben und konnte mit ihren Bildungsveranstaltungen und Publikationen dazu beitragen, vor Fehlentwicklungen zu warnen und Wege zur Verbesserung aufzuzeigen.

Wir wollen einen Staat, in dem gemäß des Artikels 2 unseres Grundgesetzes jeder Bürger „nach seiner Fassung selig werden“ kann, soweit er nicht die Freiheit anderer verletzt. Ebenso wollen wir die Gewährleistung nach Artikel 5, dass die Meinungsfreiheit von amtlicher oder gesellschaftlicher Ächtung frei ist. Die grundgesetzliche Rechtsstaatlichkeit wollen wir in Gesetzen, in der Rechtsprechung und im politischen sowie gesellschaftlichen Handeln gewahrt sehen.

Von der Politik erwarten wir, dass sie die Traditionen und Werte des christlichen Abendlandes und des deutschen Volkes bewahrt, sich an Tatsachen orientiert und sachgerechte Entscheidungen trifft, frei von Ideologie.

Wir streben nach einer Wertung der Geschichte aufgrund von Wissenschaftlichkeit und Wahrheit. Wir Deutsche sollen nicht unkritisch, aber selbstbewusst zu unserer über 1.100-jährigen Kultur und unserem „spezifischen Beitrag zur Weltzivilisation“ (Adolf Muschg) stehen und damit zu unseren Tugenden, die ein wichtiger Teil unserer Eigenart sind. Nur so können wir den inneren Frieden gegenüber Anfechtungen erhalten und die Einwanderer, die wir haben wollen, an uns binden. Nur so ist die Wahrung deutscher Interessen in Europa und der Welt möglich.

Der Nationalstaat steht für uns nicht zur Disposition. Die Zukunft Deutschlands sehen wir in einem Europa selbstbestimmter, demokratischer Vaterländer und freier Völker. Ihr friedlicher Wettbewerb um die besten Lösungen gibt Europa die nötige Kraft, sich in der Welt behaupten zu können.

### Unterstützen Sie die SWG!

Sie finden unsere Arbeit wichtig und richtig? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf und werden Teil unserer starken patriotischen Gemeinschaft. Oder unterstützen Sie uns mit einer Spende!

#### **Spendenkonto**

SWG Staats- und wirtschaftspolitische Gesellschaft e. V.

IBAN: **DE05 2001 0020 0339 6142 00**

BIC: **PBNKDEFFXXX**

Postbank Hamburg



SWG